Europäische Kommission

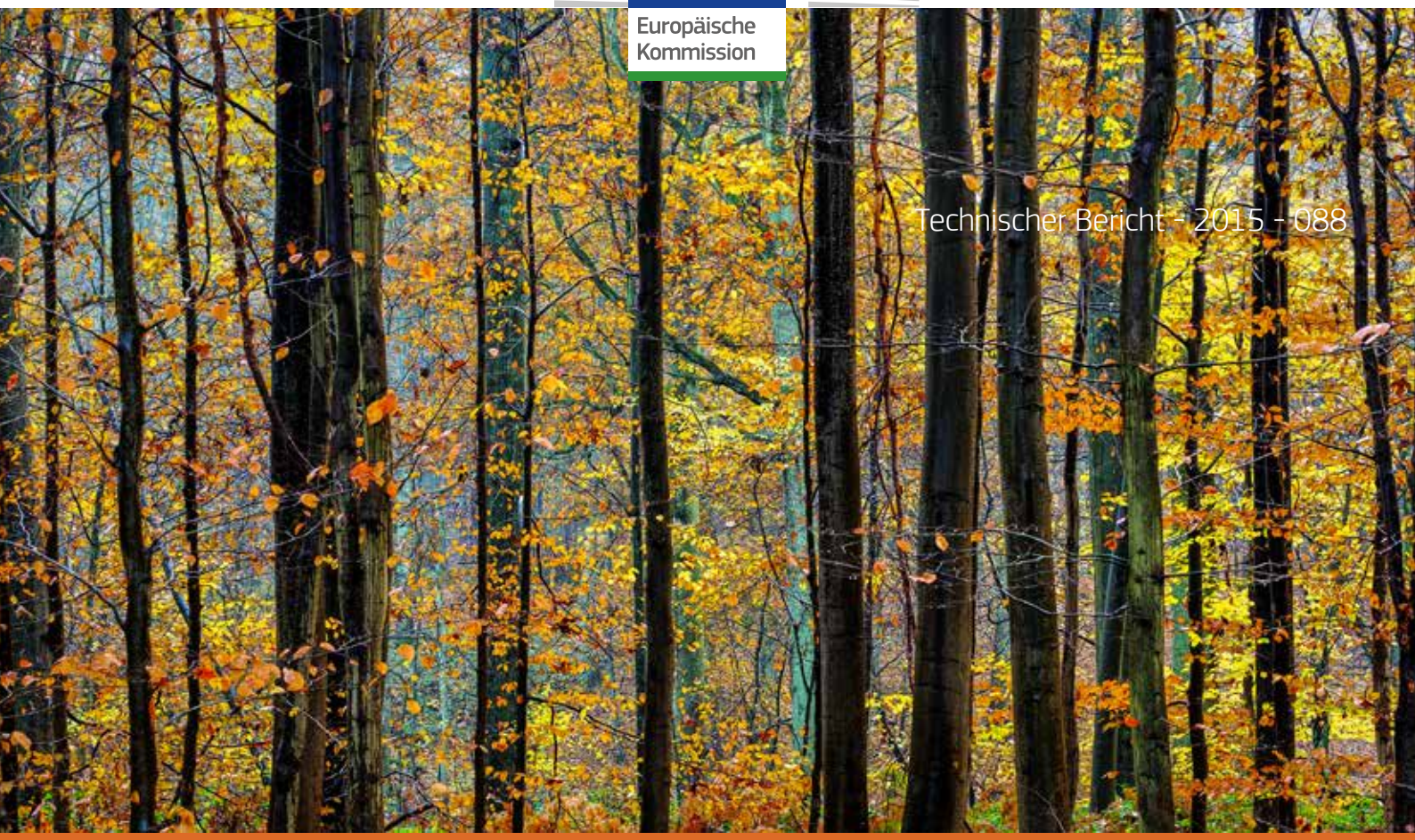

Technischer Bericht - 2015 - 088

Natura 2000 und Wälder

Teil I-II

Umwelt

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Europäischen Union zu finden
Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(*) Sie erhalten die bereitgestellten Informationen kostenlos, und in den meisten Fällen entstehen auch keine Gesprächsgebühren (außer bei bestimmten Telefonanbietern sowie für Gespräche aus Telefonzellen oder Hotels).

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (http://europa.eu).

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2016

ISBN 978-92-79-52784-5

doi:10.2779/691346

© Europäische Kommission,, 2016.

Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

GEDRUCKT AUF RECYCLINGPAPIER

Haftungsausschluss
Dieses Dokument ist nur zu Informationszwecken bestimmt. Es begründet keine Verpflichtung für die Mitgliedstaaten oder für Projektentwickler. Für die verbindliche Auslegung des EU-Rechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig.

Umschlagfoto: Peter Löffler
Erstellt wurde dieses Dokument von François Kremer und Joseph Van der Stegen (GD ENV, Referat Natur) sowie Maria Gafo Gomez-Zamalloa und Tamas Szedlak (GD AGRI, Referat Umwelt, Forsten und Klimaveränderungen), unterstützt durch eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Thema „Natura 2000 und Wälder“, der Vertreter von nationalen Naturschutz- und Forstbehörden, wissenschaftlichen Instituten und Interessenverbänden angehörten, und durch die im Auftrag der Europäischen Kommission tätige N2K GROUP, insbesondere Concha Olmeda, Carlos Ibero und David García (Atecma S.L) und Kerstin Sundseth (Ecosystems LTD).

INHALT

ZWECK DIESES DOKUMENTS 1
Weshalb ein neues Dokument zum Thema „Natura 2000 und Wälder“? 1
Wozu brauchen wir einen konstruktiven Dialog? 2
Was wird mit diesem Dokument bezweckt? An wen richtet es sich? 5
Was finden Sie in diesem Dokument? 6

TEIL I – Eine Einführung in Natura 2000, die EU-Forstpolitik und Finanzierungsmöglichkeiten für Wälder im Rahmen von Natura 2000

1. WÄLDER IM KONTEXT DER EU-POLITIK 8
1.1 Zustand der Wälder in der EU 8
1.1.1. Ökologischer Hintergrund von Waldlebensräumen in Europa 9
1.1.2 Multifunktionaler Wald – ein wesentliches Prinzip der Wälder in der EU 9
1.1.3 Ökosystemleistungen der Wälder in der EU für die Gesellschaft 10
1.1.4 Waldeigentum 11
1.1.5 Die größten Bedrohungen und Belastungen 11
1.1.6 Nachhaltige Waldbewirtschaftung (NWB) in Europa 12
1.2 Die Forstpolitik der EU 13
1.2.1 Die neue EU-Waldstrategie 13
1.2.2 Fördermittel der EU für Wälder 14
1.2.2.2 Finanzielle Unterstützung für den Zeitraum 2014-2020 15
1.2.2.3. Unterstützung der Forstwirtschaft durch die Kohäsionspolitik der EU 16
1.2.3 LIFE 16
2. DIE VOGELSCHUTZ- UND DIE FFH-RICHTLINIE DER EU 20
2.1 Die Verpflichtung der EU zur Erhaltung der Biodiversität in Europa 20
2.2 Die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie 21
2.3 Der Erhaltungszustand von in der EU geschützten Arten und Lebensräumen 22
2.4 Die größten Belastungen und Bedrohungen für Waldlebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung 24
2.5 Das Natura-2000-Netz 26
2.6 Schutz und Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten 29
2.6.1 Festlegung von Erhaltungszielen 30
2.6.2 Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen 31
2.6.3 Managementplanung für Natura-2000-Gebiete 32
2.6.4 Verschlechterung und nachteilige Auswirkungen vermeiden 32
2.6.5 Verbesserung der Konnektivität des Natura-2000-Netzes 33
2.7 Finanzierung des Managements von Natura-2000-Gebieten 33
2.8 Artenschutz auf dem Territorium der EU 34

2.9 Umgang mit nichtheimischen Arten in der EU 35
3. WÄLDER IM NATURA-2000-NETZ: EIN ÜBERBLICK 36
3.1 Europäische Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt 36
3.2 Ausgewiesene Natura-2000-Wälder 36

TEIL II - Häufig gestellte Fragen

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN 41
4.1 Einleitung 41
4.2 Ausweisung von Natura-2000-Gebieten 42
4.3 Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete 45
4.4 Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für Waldlebensräume und Arten in Natura-2000-Gebieten 48
4.5 Verschlechterungsverbot für Natura-2000-Gebiete 60
4.6 Methoden der Waldbewirtschaftung und Natura-2000-Anforderungen 63
4.7 Finanzierung der Erhaltung und des Managements von Natura-2000-Gebieten 75
4.8 Neue Aktivitäten in Natura-2000-Gebieten 83
4.9 Überwachung und Bewertung 91
4.10 Kommunikation, Kooperation und aktive Beteiligung von Interessenvertretern 93
4.11 Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet außerhalb von Natura-2000-Gebieten 96

ANHÄNGE

Anhang 1: Glossar und Akronyme

Anhang 2: Liste der Waldlebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten und/oder strengen Schutz nach Maßgabe der FFH-Richtlinie erfordern, sowie der Vogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie gelten

Anhang 3: Die größten Belastungen und Bedrohungen für Wälder in der EU

TEIL III - Fallstudien

Beispiele aus verschiedenen Mitgliedstaaten für gute fachliche Praxis in der Waldbewirtschaftung im Rahmen von Natura 2000

Hinweis: Teil III ist nur in englischer Sprache verfügbar.

ZWECK DIESES DOKUMENTS

Weshalb ein neues Dokument zum Thema „Natura 2000 und Wälder“?

Dieses Dokument wurde erarbeitet, weil sowohl Waldeigentümer und Waldbewirtschafter als auch Naturschützer immer wieder Bedenken hinsichtlich der Waldbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten äußern. Es geht auf neue Bedrohungen und Chancen ein, die seit der Veröffentlichung des letzten Leitfadens[1] erkennbar geworden sind. Die Kommissionsdienststellen der GD Umwelt und der GD Landwirtschaft haben im Jahr 2012 eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, um die Bedenken aufzugreifen und eine offene und umfassende Diskussion verschiedener Interessenvertreter über die Ziele von Natura 2000 und seine Auswirkungen auf Landeigentümer und –bewirtschafter zu ermöglichen, deren Wälder in einem Natura-2000-Gebiet liegen.

Daraus ist das vorliegende Dokument entstanden. Es soll die wesentlichen Bestimmungen von Natura 2000 im Zusammenhang mit anderen wichtigen EU-Politikfeldern und Initiativen rund um den Wald (insbesondere die neue EU-Waldstrategie und die Gemeinsame Agrarpolitik mit ihrer neuen Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2014-2020) in leicht verständlicher Form beschreiben, Fragen beantworten und von Interessenvertretern immer wieder geäußerte Bedenken hinsichtlich der Bewirtschaftung von Wäldern in Natura-2000-Gebieten aufgreifen. Außerdem wird dafür plädiert, Natura-2000-Erhaltungsziele verstärkt in die Bewirtschaftung der Natura-2000-Wälder zu integrieren, wobei betont wird, wie wichtig gegenseitige Information sowie Verständnis und Kooperation zwischen allen Parteien sind, die von der Waldbewirtschaftung im Rahmen von Natura 2000 betroffen oder daran beteiligt sind.

Auf diese Weise soll das Dokument helfen, die Bewirtschaftung von Natura-2000-Wäldern so zu optimieren, dass für die mit dem Wald verbundenen Lebensräume und Arten im Rahmen von Natura 2000 ein günstiger Erhaltungszustand erreicht wird. Damit wird ein entscheidender Beitrag zu dem für 2020 gesetzten Ziel der EU geleistet, den Rückgang der biologischen Vielfalt in der EU aufzuhalten und umzukehren.

Es kann gar nicht oft genug betont werden, wie wichtig die unterschiedlichen Waldökosysteme in Europa für den Erhalt der biologischen Vielfalt sind, die einerseits so reich, andererseits aber in zunehmendem Maße bedroht ist. Welche Bedeutung die Wälder haben, zeigt sich auch daran, dass sie etwa die Hälfte des Natura-2000-Netzwerks ausmachen und dass sie meist in einem besseren Erhaltungszustand sind als andere wichtige Lebensraumgruppen wie Wiesen oder Feuchtgebiete.

Es gab und gibt nach wie vor viele Missverständnisse über Art und Zweck von Natura 2000, wenn es um die Motivation, die Ambitionen und die Ziele der verschiedenen Akteure geht. So ist es zu falschen Vorstellungen und irrigen Annahmen gekommen, hinter denen die legitimen Anliegen der einen oder anderen Seite oft gar nicht mehr wahrgenommen werden können. Mangels eines vernünftigen Dialogs zwischen den verschiedenen Interessengruppen wurden viele Bedenken und Anliegen nicht berücksichtigt.

In der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zum Thema „Natura 2000 und Wälder“ war es möglich, unterschiedliche Sichtweisen zur Sprache zu bringen und einige Missverständnisse in ausgewogener und pragmatischer Weise zu klären. Dank dieser Bemühungen wird das

[1] http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/nat2000/n2kforest_en.pdf

vorliegende Dokument hoffentlich besser verständlich machen können, was Natura 2000 durch die Kooperation aller Beteiligten erreichen will. Vieles von dem, was in der Arbeitsgruppe erörtert worden ist, findet sich in diesem Dokument wieder. Es zeigt auf, wie die Beteiligten durch Vertrauensbildung, gegenseitiges Verständnis und Kooperation neue Synergien entwickeln können. Der Austausch darüber, wie sich Natura 2000 in den Wäldern am besten umsetzen lässt, wird im Rahmen der Ad-hoc-Arbeitsgruppe fortgesetzt. Ausgehend von neuen Entwicklungen und Erfahrungen könnte das vorliegende Dokument später überarbeitet werden.

Natura 2000 betrifft Natur *und* Menschen und nicht Natur *ohne* Menschen. Nur wenn wir zusammenarbeiten, wird es uns gelingen, die vielfältigen Funktionen und Leistungen, die Wälder im Natura-2000-Netz der Gesellschaft bieten können, richtig zu nutzen und die reiche biologische Vielfalt und das einzigartige Naturerbe Europas zu bewahren und, wo es notwendig ist, wiederherzustellen.

Die Autoren danken allen, die mit wertvollen Beiträgen und der Darstellung ihrer Sichtweisen an der Vorbereitung dieses Dokuments mitgewirkt haben.

Wozu brauchen wir einen konstruktiven Dialog?

Alle Ziele von Natura 2000 werden sich nur erreichen lassen, wenn Partnerschaften und Synergien zwischen verschiedenen Interessengruppen wie Forstleuten und Naturschützern entwickelt und verstärkt werden. Es gibt so viele unterschiedliche Akteure, die durch gemeinsame Anstrengungen darauf hinwirken können, dass der Beitrag, den die Wälder im Natura-2000-Netz zur angestrebten Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität in der EU leisten, optimiert wird.
Die meisten Natura-2000-Wälder werden von ihren Eigentümern schon seit Langem zu vielfältigen Zwecken und zum Nutzen der Allgemeinheit bewirtschaftet. Dass diese Wälder als Gebiete mit hohem Biodiversitätswert oder zumindest einem entsprechenden Potenzial in das Natura-2000-Netzwerk aufgenommen worden sind, macht deutlich, dass die traditionelle Forstwirtschaft in den meisten Fällen mit dem Schutz der Biodiversität nicht nur zu vereinbaren ist, sondern auch aktiv dazu beitragen kann. Auf der anderen Seite haben sich die Naturschützer umfangreiches Wissen über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensräumen sowie darüber angeeignet, wie ein günstiger Erhaltungsstatus bewahrt oder wiederhergestellt werden kann.

Den typischen Waldbesitzer oder Naturschützer gibt es nicht. Beide Gruppen kennzeichnet eine außerordentlich große Vielfalt an Mitgliedern und Interessen. Waldeigentum in der EU reicht von vielen kleinen, verstreut liegenden Privatwäldern bis hin zu ausgedehnten Staatsforsten und von kleinen Familienbetrieben zu großen Ländereien im Eigentum privatrechtlicher Gesellschaften. Eine kürzlich in zehn Mitgliedstaaten durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass es in Europa ganz unterschiedliche Waldeigentümer und Waldbewirtschafter mit unterschiedlichen Zielsetzungen und unterschiedlichem sozioökonomischem Hintergrund gibt. So betreiben manche Waldbesitzer, die in erster Linie an den wirtschaftlichen Aspekten des Waldes interessiert sind, eine intensivere, auf Holzverarbeitung ausgerichtete Waldbewirtschaftung, andere hingegen bewirtschaften die Wälder naturnah und ökologisch. Wieder andere legen besonderes Gewicht auf den Erholungsaspekt. Und auch zu den Naturschützern im weitesten Sinne zählen Menschen mit vielfältigen Interessen, Kenntnissen, Organisationsgraden und Zielen (Sotirov et al., 2014[2]).

[2] Sotirov, S. Storch, L. Cappelmann, M. Sotomayor, M. A. Sergent, P. Deuffic; D. Kleinschmit, P. Edwards; A. Dhubhain; M. Favero, D. Pettenella; B. Arts, M. Hoogstra-Klein; A. Riemer; C. McDermott (2014): Synthesis report on barriers and drivers of integrated forest management in

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura-2000-Wäldern werden nur dann von Erfolg gekrönt sein, wenn alle Akteure, die sich mit dem komplexen Ökosystem Wald befassen, ihre Kenntnisse, ihr Know-how und ihre Erfahrung einbringen. Dazu müssen sich alle Beteiligten weiter darum bemühen, Verständnis für die jeweils anderen Sichtweisen und Prioritäten aufzubringen. Dies kann nur durch einen permanenten, konstruktiven Dialog gelingen.

Um die verschiedenen Sichtweisen zu veranschaulichen und die Anliegen der Parteien besser zu verstehen, wurden aus dem Kreis dieser Akteure einige Experten, die alle der Ad-hoc-Arbeitsgruppe angehören, nach ihren Erwartungen hinsichtlich dieses Dokuments gefragt.

Europe, Freiburg, Universität Freiburg; der Bericht wurde am 30. April 2014 der GD Forschung der Europäischen Kommission vorgelegt (siehe www.integral-project.eu).

Standpunkte einiger Experten und ihre Erwartungen an dieses Dokument

„Dieses Dokument ist im Rahmen eines vernünftigen Dialogs zwischen Interessenvertretern entwickelt worden, die verstanden haben, dass es viele konvergierende Wahrheiten gibt. Es ist gelungen, Synergien zwischen dem Schutz der biologischen Vielfalt und nachhaltiger Waldbewirtschaftung besser zu erklären und zu fördern. Planern, Bewirtschaftern und Waldeigentümern in Natura-2000-Gebieten steht jetzt über ein sehr nützliches Instrument zur Verfügung."

Enrique Valero Gutiérrez del Olmo, Vorsitzender der Copa-Cogeca Working Party on Forestry, Brüssel, Belgien

„Unsere Erwartung war, dass diese Veröffentlichung ein besseres Verständnis für die Bestimmungen der Richtlinie und die Notwendigkeit bewirkt, in bewaldeten Natura-2000-Gebieten, die zum FCS beitragen sollen, verstärkte Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen und auf Biodiversität zu achten. Außerdem wünschten wir uns, dass deutlich gemacht werden sollte, wie wichtig straffere Strukturen und Funktionen für die mit dem Wald verbundenen und in Anhang II oder in der Roten Liste genannten Arten sind (z. B. Urwald, Totholz und alte Bäume)."

Anna Lindhagen und Erik Hellberg, Swedish Environmental Protection Agency, Stockholm, Schweden

„Für mich sind Wälder eine langfristige dynamische Realität, wo Bewirtschaftung und Erhaltung zwei Seiten einer Medaille sind. Deshalb habe ich auf einen flexiblen, behutsamen Ansatz gehofft, und ich glaube, das ist gelungen. Der Dialog zwischen den verschiedenen Interessengruppen wurde intensiver; er muss fortgesetzt werden. Dafür bietet dieses Dokument einen guten Rahmen."

Francisco Javier Ezquerra Boticario, Forest Management Service, Junta de Castilla y León, Valladolid, Spanien

„Der Zentralverband der Europäischen Waldbesitzer (CEPF) begrüßt die Entwicklung eines neuen Dokuments über Natura 2000 und den Wald. Der komplexe und teilweise auch kontroverse Kontext war eine Herausforderung für die Arbeitsgruppe. Europas Waldbesitzer bleiben wichtige Partner in der Bewirtschaftung der Natura-2000-Wälder, damit Natura 2000 zu einem Erfolg wird."

Clemens v. Doderer, Confederation of European Forest Owners, Brüssel, Belgien

„Dank der gut geführten interaktiven Vorbereitung eines neuen Dokuments zum Thema „Natura 2000 und Wälder" konnten wir von anderen Interessengruppen lernen und mit den Ergebnissen unserer eigenen Analyse dazu beitragen, dass erstmals nicht nur ganz konkrete Probleme und Erfordernisse im Hinblick auf die Waldbewirtschaftung und Natura 2000 beschrieben, sondern auch Lösungsansätze präsentiert werden. Wir hoffen, dass dieser Prozess die Kommunikation zwischen allen Interessenvertretern über die Bewirtschaftung und den Schutz unserer Waldressourcen als Grundlage für eine artenreiche Umwelt und eine lebendige grüne Volkswirtschaft weiter voranbringen wird."

Roland Kautz, European State Forest Association, Brüssel, Belgien

„Es war an der Zeit, dass ein Leitfaden der Europäischen Kommission zu Natura-2000-Gebieten und Wäldern erscheint. Waldeigentümer und -bewirtschafter spielen eine entscheidende Rolle bei der praktischen Umsetzung der Naturschutzziele in Natura-2000-Wäldern; da ist ein Austausch über die gute fachliche Praxis willkommen. Wenn die Natura-2000-Ziele besondere Konzepte oder andere Methoden der Waldbewirtschaftung verlangen, sollten Waldbewirtschafter und -eigentümer, die diese wichtigen Ökosystemleistungen erbringen, nach Möglichkeit dafür entschädigt werden."

Pat Neville, Coillte Forest, Newtownmountkennedy, Co Wicklow, Irland

„Wälder beherbergen einen großen und wichtigen Teil unserer biologischen Vielfalt mit vielen seltenen, spezialisierten und bedrohten Arten, und sind gleichzeitig eine Ressource für eine nachhaltige Nutzung und für die Beschaffung von Produkten wie Holz und erbringen viele wichtige Ökosystemleistungen. Forstwirte und Naturschützer unterscheiden sich in ihren Sichtweisen und ihrer Terminologie, doch der derzeitige offene Austausch und Umgang mit allen Interessenvertretern hat den Weg aufgezeigt für ein besseres gegenseitiges Verständnis und die künftige Bewirtschaftung der Natura-2000-Wälder mit Nachhaltigkeit sowohl in der Produktion als auch in ihrer Biodiversität."

Axel Ssymank, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Deutschland

Was wird mit diesem Dokument bezweckt? An wen richtet es sich?

Dieses Dokument soll zuständige Behörden und wichtige für die Waldbewirtschaftung zuständige Interessenvertreter sowie Naturschutzgruppen bei der Entwicklung und Förderung von Bewirtschaftungssystemen und -methoden vor allem in Natura-2000-Gebieten unterstützen, durch die EU-weit ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung bewahrt oder gegebenenfalls wiederhergestellt werden kann. Außerdem kann es Mitgliedstaaten und Regionen bei der Entwicklung von Natura-2000-Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und des Programms LIFE im neuen Programmplanungszeitraum 2014-2020 unterstützen.

Das Dokument soll insbesondere:

- **die praktische Umsetzung** der Naturschutzrichtlinien durch Beantwortung einer Reihe häufig gestellter Fragen zur Bewirtschaftung und Erhaltung der Wälder im Rahmen von Natura 2000 **erleichtern**;
- **die Integration der Erhaltungsziele von Natura 2000** in die allgemeinen forstwirtschaftlichen/waldbaulichen Maßnahmen und Methoden **fördern;**
- **hervorheben, welche Bedeutung gegenseitige Information, Verständnis und Kooperation und der Austausch über bewährte Praktiken** für diejenigen haben, die von der Einleitung und Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten betroffen oder daran beteiligt sind, insbesondere zuständige Behörden, Landeigentümer und -bewirtschafter und Naturschützer;
- auf den **vielfältigen Nutzen** hinweisen, den **Wälder**, vor allem in Natura-2000-Gebieten, für die Gesellschaft haben können.

Für die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie gilt der Grundsatz der Subsidiarität, d. h. die Mitgliedstaaten entscheiden, welche Maßnahmen zur Bewirtschaftung ihrer Natura-2000-Gebiete im Sinne dieser Richtlinien durchgeführt werden sollen. In diesem Dokument wird gezeigt, wie die Naturschutzrichtlinien in Bezug auf den Wald am besten umgesetzt werden können. Die entsprechenden Erläuterungen werden ergänzt durch praktische Ideen und Beispiele für gute fachliche Praxis aus der gesamten EU. Im Mittelpunkt des Dokuments stehen Natura 2000 und der Wald und die entsprechenden Bestimmungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie.

Dieses Dokument ist nur zu Informationszwecken bestimmt. Es ist nicht rechtsverbindlich. Zur Vorbereitung wurde ein aktiver Dialog mit wichtigen Interessenvertretern (Forst- und Umweltbehörden, Waldbesitzerverbänden, Waldbewirtschaftungsgemeinschaften, Umweltverbänden, Wissenschaftlern usw.) geführt, um es nutzerfreundlich und zweckmäßig zu gestalten und den partnerschaftlichen Ansatz zu stärken. Das vorliegende Dokument soll keine Vorschriften machen, sondern eine nützliche Informationsquelle sein und Behörden, Gebietsmanager und die Zivilgesellschaft bei der besseren Umsetzung der Bestimmungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie unterstützen. Später kann es auf der Grundlage neuer Erfahrungen und guter fachlicher Praxis aktualisiert werden.

Was finden Sie in diesem Dokument?

Das Dokument besteht aus drei Teilen.

- Teil I (Kapitel 1, 2 und 3) bietet einen kurzen Überblick über Natura 2000 im Zusammenhang mit dem Wald. Es wird erläutert, was das Natura-2000-Netz ist, wie die Gebiete für Natura 2000 ausgewählt werden und wie diese Gebiete nach den europäischen Naturschutzvorschriften bewirtschaftet werden müssen. Außerdem werden die Ziele der neuen EU-Waldstrategie und die für Wälder zur Verfügung stehenden EU-Fördermittel wie LIFE und die neue Verordnung zur ländlichen Entwicklung (2014-2020) beschrieben.

- Teil II (Kapitel 4) ist das Herzstück des Dokuments. In diesem Teil wird gezielt auf einige der am häufigsten gestellten Fragen zu Wäldern im Natura-2000-Netz eingegangen. So wird beispielsweise erläutert, was die für Natura 2000 geltenden Rechtsvorschriften für Waldeigentümer und -bewirtschafter in der Praxis bedeuten und wie sie von anderen Interessenvertretern und Beteiligten (Behörden, Nichtregierungsorganisationen oder der breiten Öffentlichkeit) bei ihrer Arbeit und bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder auch zum Nutzen von Natura 2000 unterstützt werden können.

- TEIL III ist ein separates Dokument, das zahlreiche Beispiele guter fachlicher Praxis und Erfahrungen verschiedener Mitgliedstaaten mit der Bewirtschaftung von Natura-2000-Wäldern in der gesamten EU enthält.

Das Dokument wird durch mehrere Anhänge ergänzt:

- *Anhang 1*: Glossar wichtiger Begriffe und Akronyme.

- *Anhang 2*: Eine Liste der Waldlebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten und/oder den strengen Schutz nach Maßgabe der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie erfordern.

- *Anhang 3*: Die größten Bedrohungen und Belastungen der Wälder in der EU.

Leserinnen und Leser, denen Natura 2000 kein Begriff ist oder die sich mit der neuen Waldstrategie oder den Finanzierungsinstrumenten der EU nicht auskennen, sollten zunächst Teil I lesen, um sich einen Überblick über die wichtigsten Anforderungen und Möglichkeiten für Wälder im Natura-2000-Netz zu verschaffen. Wer mit der Thematik bereits vertraut ist, findet weitere Informationen möglicherweise in den häufig gestellten Fragen in Teil II.

TEIL I:

Eine Einführung in Natura 2000, die Waldpolitik der EU und die Finanzierungsmöglichkeiten für Wälder im Rahmen von Natura 2000

1. WÄLDER IM KONTEXT DER EU-POLITIK

1.1 Zustand der Wälder in der EU[3]

In den 28 Mitgliedstaaten bedecken Wälder und andere bewaldete Flächen derzeit mehr als 176 Mio. ha und damit etwa 42 % der Landfläche der EU. Die Wälder verteilen sich ganz unterschiedlich auf die Mitgliedstaaten. Finnland und Schweden haben den größten Anteil bewaldeter Flächen; in diesen Mitgliedstaaten sind annähernd drei Viertel der Landfläche mit Wald oder anderen bewaldeten Flächen bedeckt. Die geringste Walddichte verzeichnen Malta, die Niederlande, Irland und das Vereinigte Königreich.

Seit 1990 hat sich die Waldfläche in Europa durch Aufforstungsprogramme und durch die nach der Aufgabe von Landwirtschaft oder Weidewirtschaft einsetzende natürliche Vegetationsfolge stetig vergrößert. Der Biodiversitätswert der europäischen Wälder unterscheidet sich je nach Bewirtschaftung, Geschichte, Alter, Struktur, Zusammensetzung usw.

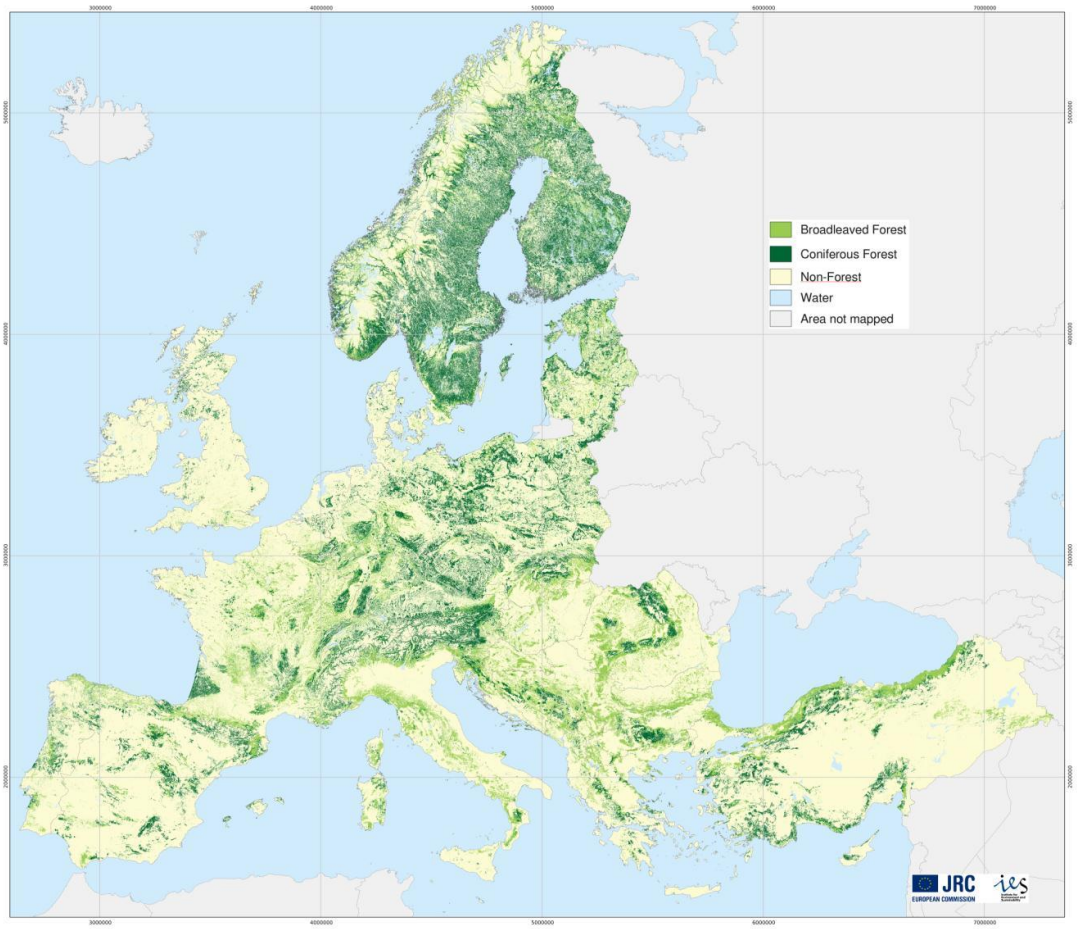

Abbildung 1. Europäische Waldkarte, 2006, JRC - EFDAC
http://forest.jrc.ec.europa.eu/activities/forest-mapping

[3] Quelle: Commission Staff Working Document: A new EU Forest Strategy: for forests and the forest based sector, SWD(2013) 342 final, 20.9.2013.

Legende:	
Broadleaved Forest	Laubwald
Coniferous Forest	Nadelwald
Non-Forest	Nichtwald
Water	Wasser
Area not mapped	Nicht kartographiert

1.1.1 Ökologischer Hintergrund von Waldlebensräumen in Europa

Von einigen Regionen abgesehen wären Wälder unter natürlichen Bedingungen eigentlich die vorherrschende Vegetationsform in Europa. Viele europäische Waldökosysteme entwickeln sich ohne jede Bewirtschaftung allein durch die Dynamik natürlicher Regenerations- und Entwicklungsphasen und durch die großräumige Störungsdynamik von Feuer, Stürmen oder Insektenbefall. Viele Waldlebensraumtypen sind aber auch durch frühere Bewirtschaftungsformen entstanden und nach wie vor von Bewirtschaftung abhängig (z. B. die mediterranen Dehesas und die fennoskandischen Waldweiden).

Die ursprünglichen Naturwälder in Europa waren von anderen Mustern natürlicher Dynamik geprägt. Für die meisten Laubwälder waren eine kleinteilige Lückendynamik und mittelgroße Mosaike verschiedener Entwicklungsphasen typisch, für Nadelwälder hingegen eher großräumige natürliche Störungen. Die Prozesse natürlicher Dynamik haben den Wald meist zu einem Mosaik unterschiedlicher Mikrolebensräume gemacht und damit die reiche biologische Vielfalt der Wälder gefördert.

1.1.2 Multifunktionaler Wald – ein wesentliches Prinzip der Wälder in der EU

Seit Langem werden Wälder in Europa zu wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Zwecken multifunktional genutzt. Sie liefern erneuerbare, umweltfreundliche Rohstoffe und haben eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung, für Beschäftigung und Wohlstand insbesondere in den ländlichen Regionen Europas. Wälder haben einen hohen Biodiversitätswert oder, wenn sie Belastungen ausgesetzt sind, zumindest ein hohes Potenzial für die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt (siehe Kapitel 2).

Wälder sind ein angenehmer Lebensraum, der Erholungsmöglichkeiten bietet, positive Auswirkungen auf unsere Gesundheit hat und damit zur Lebensqualität beiträgt. Gleichzeitig erhalten und verbessern Wälder Umweltgüter und ökologische Werte, und schließlich bewahren sie einen großen Teil des spirituellen und kulturellen Erbes, das Europa ausmacht.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung leistet ihren Beitrag zu wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Zielen. Nachhaltig bewirtschaftete Wälder können zur Gewinnung von Holz und anderen Produkten, zur Erholung, für die Jagd usw. genutzt werden und gleichzeitig öffentliche Umweltgüter bereitstellen oder zu Umweltzielen beitragen, z. B. zur Gesundheit des Waldes, zur biologischen Vielfalt, zur Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel und zum Schutz von Gewässern und Böden.

In der Holzgewinnung sind die Mitgliedstaaten unterschiedlich produktiv. Im Schnitt werden 60 bis 70 % des jährlichen Holzzuwachses eingeschlagen. Der wachsende Holzbestand nimmt daher weiterhin kontinuierlich zu. Der Nettojahreszuwachs ist aber nur ein Kriterium für die Produktivität des Waldes. Zur Einschätzung der künftigen Holzverfügbarkeit müssen weitere Faktoren wie die Altersklassenverteilung oder die Zugänglichkeit der Wälder herangezogen werden.

Europas Wälder, vor allem in der Mittelmeerregion, liefern außer Holz noch weitere wichtige Produkte (beispielsweise Kork). Und sie produzieren einen großen Teil der Biomasse, die zur

Wärme- und Stromerzeugung für private Haushalte genutzt wird. Nach jüngsten Schätzungen wird der Anteil an der gesamten verfügbaren Biomasse als erneuerbarem Energieträger bis zum Jahr 2020 auf 66 % steigen. Dies wird auch in dem erheblichen Anteil (42 %, siehe Abbildung) der Holzressourcen deutlich, die als Energieträger genutzt werden:

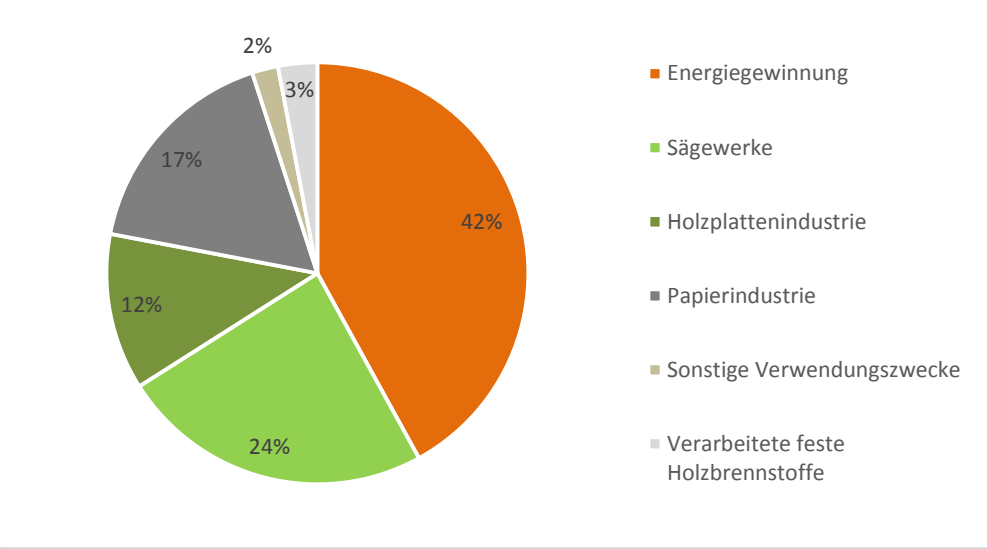

Abbildung 2. Holzressourcen 2010 in der EU-27, Quelle: EUwood, 2010

1.1.3 Ökosystemleistungen der Wälder in der EU für die Gesellschaft

Wälder bieten nicht nur eine direkte Einnahmequelle durch Holz und andere Produkte (Futtermittel, Brennstoff, Wild, Harz, Kork usw.) und haben nicht nur großen Anteil an der reichen Biodiversität Europas, sondern sind für die Gesellschaft und für die Wirtschaft auch durch die mit Wäldern verbundenen Ökosystemleistungen von besonderem Nutzen.

Wälder schützen den Boden vor Erosion und regulieren den Grundwasserspiegel und die örtlichen hydrologischen Systeme durch Rückhaltung von Wasserströmen. Sie regulieren das lokale, regionale und globale Klima, sie speichern Kohlenstoff und schützen wertvolle Bestäuber, sie reinigen Luft und Süßwasser und bieten uns ganz allgemein Schutz vor Naturkatastrophen wie Lawinen, Erdrutschen, Dürre und Überschwemmungen. Außerdem leisten sie einen Beitrag zu Erholung, Fremdenverkehr und Bildung.

Während manche Waldfunktionen, Produkte und Dienstleistungen einen unmittelbaren monetären Wert haben (z. B. Holz), müssen andere Ökosystemleistungen noch „bewertet“ und teilweise auch bezahlt werden (z. B. Erholung, das kulturelle Erbe, Menge und Qualität von Wasser und Boden). Zurzeit befassen sich mehrere ökonomische Studien mit dem Wert solcher Ökosystemleistungen.

Ein erheblicher Teil der gesunden Ökosysteme in Europa befindet sich in Natura-2000-Gebieten. Nach neuesten Studien der Kommission ist der Nutzen speziell dieser Gebiete im Natura-2000-Netz auf eine Größenordnung von 200 bis 300 Mrd. EUR/Jahr zu veranschlagen. Allein der gesamte Kohlenstoffwert aller Natura-2000-Lebensräume ist erheblich höher; so enthalten Waldhabitate im Natura-2000-Netz von allen Lebensräumen die höchsten Kohlenstoffwerte, die im Jahr 2010 zwischen 318,3 und 610,1 Mrd. EUR ausmachten (Quelle: IEEP).[4]

[4] Factsheet on Natura 2000; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm.

1.1.4 Waldeigentum

Etwa 40 % der Waldfläche in der EU stehen im Eigentum der öffentlichen Hand. In den meisten Mitgliedstaaten Ost- und Südosteuropas überwiegt öffentliches Eigentum (Kommunen, Regionen/Provinzen, Staaten usw.). Die durchschnittliche Größe öffentlicher Forstbetriebe in der EU beträgt mehr als 1000 ha, wobei die Unterschiede zwischen den Staaten beträchtlich sind.

Etwa 60 % der Wälder in der EU befinden sich in Privateigentum. Es gibt etwa 16 Mio. private Waldeigentümer. Private Forstbetriebe haben eine durchschnittliche Größe von 13 ha; die meisten sind jedoch weniger als 5 ha groß.[5] Die durchschnittliche Größe der Wälder in Privateigentum variiert beträchtlich zwischen den Mitgliedstaaten; sie reicht von 0,7 ha pro Betrieb in Bulgarien bis zu 130 ha pro Betrieb in der Slowakei.[6]

Diese großen Unterschiede sowohl in der Produktivität als auch in den Eigentumsverhältnissen in den EU-Mitgliedstaaten spiegeln sich in den als Natura-2000-Gebiete ausgewiesenen Wäldern wider. Sie können erheblichen Einfluss auf die Form der Bewirtschaftung dieser Natura-2000-Wälder haben.

1.1.5 Die größten Bedrohungen und Belastungen

Wälder sind einer Vielzahl natürlicher und vom Menschen ausgehender Gefahren ausgesetzt. Sie werden durch biotische und durch abiotische Faktoren geschädigt.
Die größten Bedrohungen und Belastungen für die Wälder in der EU sind je nach Region und Perspektive (forstwirtschaftliche Aktivitäten oder Waldökologie und Naturschutz) ganz unterschiedlich. Sie reichen u. a. von Waldbränden, Stürmen, Wasser- und Luftverschmutzung und Trockenheit über invasive gebietsfremde Arten, Schädlinge, Krankheiten, die Fragmentierung von Lebensräumen, veränderte Landnutzungsentwicklungen und Mängel an struktureller Diversität und Artenvielfalt bis hin zu Folgen einer kurzsichtigen oder fehlenden Bewirtschaftung. Weitere Informationen zu Bedrohungen und Belastungen der Wälder in der EU finden Sie in Anhang 3.

In vielen Fällen wird die biologische Vielfalt der Wälder durch diese Bedrohungen beeinträchtigt. Nach derzeitigem Wissensstand geht die IUCN davon aus, dass von den auf Wälder angewiesenen Tierarten in der EU 27 % der Säugetiere, 27 % der saproxylischen Käfer, 10 % der Reptilien und 8 % der Amphibien vom Aussterben bedroht sind (ETC/BD, 2010, auf der Grundlage von IUCN, 2009).

Dennoch geht man davon aus, dass die biologische Vielfalt in Waldlebensräumen immer noch größer ist als in anderen wichtigen Lebensraumgruppen wie Wiesen und Feuchtflächen in Europa. Darauf deutet auch die Entwicklung der heimischen Vögel in Europa hin (siehe Abbildung 3).

Die Auswirkungen des Klimawandels, der durch steigende Temperaturen und Trockenheit in Südeuropa einen eindeutigen Breiteneffekt haben wird, sind im Höhengradienten bereits festzustellen. Arten der unteren Gebirgsregionen in Europa leiden bereits unter dem Rückgang der Niederschläge und dem Temperaturanstieg.[7]

---

[5] Quelle: Der EU-Forstaktionsplan 2007-2011.
[6] State of Europe's Forests 2011; siehe http://www.foresteurope.org/full_SoEF.
[7] Quelle: Projekte MOTIVE und Trees4Future im Rahmen des RP7.

Solche Veränderungen können die Widerstandsfähigkeit und die Gesundheit der Waldökosysteme beeinträchtigen und biotische Störungen durch Schadarten oder invasive gebietsfremde Arten verursachen. Wälder können auch empfindlicher auf abiotische Störungen reagieren, die durch häufiger auftretende Stürme, Dürren und Waldbrände hervorgerufen werden.

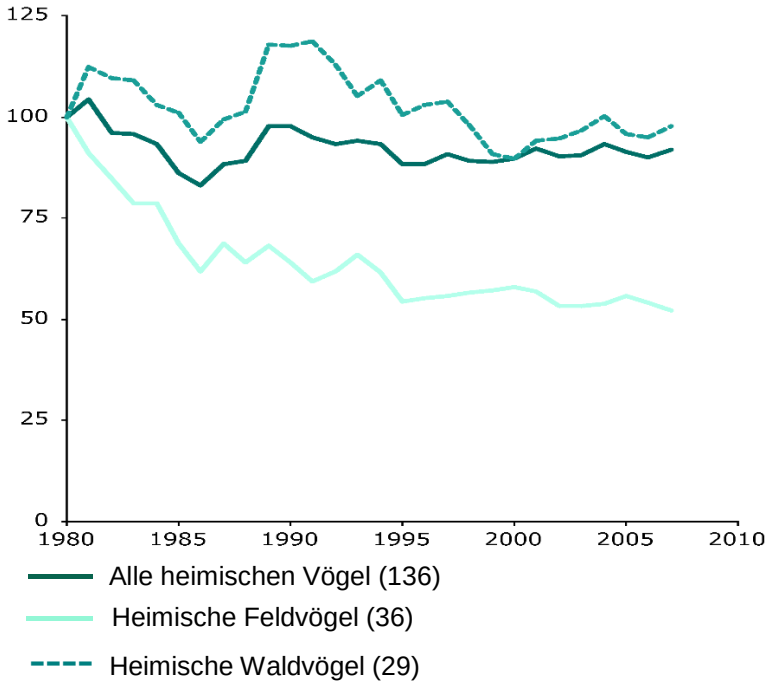

Abbildung 3. Heimische Vögel in Europa – Populationsindex (1980 = 100)

Quelle: EEA (http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/figures/common-birds-in-europe-2014-population-index-1980)

1.1.6 Nachhaltige Waldbewirtschaftung (NWB) in Europa

Zurzeit greift der Mensch in ca. 87 % der europäischen Wälder mehr oder minder stark ein (EEA, 2008). In den meisten Wäldern werden die Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) angewandt, die von Forest Europe (früher Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, MCPFE) entwickelt worden sind. Meist werden sie durch nationale oder regionale forstwirtschaftliche Maßnahmen oder Programme ergänzt.

Nachhaltige Waldbewirtschaftung ist definiert als Lenkung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen derart, dass ihre Biodiversität, Produktivität, Regenerationsfähigkeit und Vitalität sowie ihr Potenzial, jetzt und in Zukunft die relevanten ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erfüllen, auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.[8]

Es gibt in der EU mehrere Initiativen zur Förderung und Bewertung nachhaltiger Waldbewirtschaftung. „Forest Europe“ hat für die paneuropäische Region Kriterien und

[8] Quelle: Second Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe, 16-17 June 1993, „Resolution H1 - General Guidelines for the Sustainable Management of Forests in Europe“.

Indikatoren zur Berichterstattung über die Umsetzung nachhaltiger Waldbewirtschaftung durch die einzelnen Staaten entwickelt.

Die sechs paneuropäischen Kriterien für die Berichterstattung über NWB:

- Erhaltung und Verbesserung der Waldressourcen und ihres Beitrags zum globalen Kohlenstoffzyklus;
- Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen;
- Erhaltung und Förderung der produktiven Funktionen der Wälder (Holz und Nichtholz);
- Erhaltung, Schutz und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen;
- Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung (vor allem Boden und Wasser);
- Erhaltung sonstiger sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen.

Generell sind Maßnahmen und Programme zur Waldbewirtschaftung auf die Reduzierung von Bedrohungen, auf Schutz und Erneuerung, auf die Förderung einer nachhaltigen Nutzung und auf die Verwaltung genetischer Ressourcen ausgerichtet. Insofern sind **Waldbewirtschaftungspläne (WBP) und gleichwertige Instrumente** wichtig für die Umsetzung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf der operativen Ebene. Waldbewirtschaftungspläne enthalten Informationen (Text, Karten, Tabellen, Grafiken usw.) aus Waldinventuren, die regelmäßig auf der Ebene operativer Waldeinheiten (Bestände, Abteilungen) durchgeführt werden, und für einzelne Bestände oder Abteilungen geplante Maßnahmen, mit denen die Bewirtschaftungsziele erreicht werden sollen. Ein Waldbewirtschaftungsplan auf Betriebsebene ist somit ein strategisches und operatives Instrument für Waldeigentümer und -bewirtschafter.

Ein weiteres Instrument ist die Waldzertifizierung, mit der die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung dokumentiert wird. Sie beruht auf der freiwilligen Verpflichtung, in einem bestimmten Gebiet die Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung einzuhalten. Wenn man sich ansieht, wie viele Hektar Fläche inzwischen zertifiziert sind und wie viele Produkte ein Zertifizierungssiegel tragen, wird deutlich, dass die Zertifizierung von Jahr zu Jahr an Bedeutung gewinnt. In der EU sind ca. 50 % der Wälder und anderen bewaldeten Flächen als FSC[9] oder PEFC[10] zertifiziert, wobei große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

1.2 Die Forstpolitik der EU

1.2.1 Die neue EU-Waldstrategie

Eine gemeinsame Forstpolitik gibt es nicht, doch andere Politikfelder der EU wie Entwicklung des ländlichen Raums, Beschäftigung, Klimawandel, Energie, Wasser und Biodiversität haben Einfluss auf die Entscheidungen der Mitgliedstaaten in Waldangelegenheiten. Deshalb wurde 1998 die erste EU-Forststrategie[11] angenommen. Sie ging vom Subsidiaritätsprinzip und vom Grundsatz geteilter Verantwortung aus. Damit wurde ein Rahmen für forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung geschaffen. Das wichtigste Instrument für die Umsetzung der Strategie war der Forstaktionsplan[12] für den Zeitraum 2007-2011.

[9] Forest Stewardship Council; siehe https://ic.fsc.org/.
[10] Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes; siehe http://www.pefc.org/.
[11] Entschließung des Rates vom 15. Dezember 1998 über eine Forststrategie für die Europäische Union.
[12] http://ec.europa.eu/agriculture/fore/action_plan/com_de.pdf

Seit der Annahme des Plans vor 15 Jahren haben erhebliche gesellschaftliche und politische Veränderungen stattgefunden, die für den Wald relevant sind, und es gibt immer mehr waldbezogene Maßnahmen. Dadurch ist das forstpolitische Umfeld komplexer geworden. Die Europäische Kommission hat auf diese neuen Herausforderungen mit der Annahme einer **neuen EU-Waldstrategie**[13] am 20. September 2013 reagiert.

Die Schwerpunktbereiche der EU-Waldstrategie:

Die nachhaltige Waldbewirtschaftung trägt zu übergeordneten gesamtgesellschaftlichen Zielen bei.

1. Unterstützung unserer ländlichen und städtischen Gebiete.
2. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Forstwirtschaft, der Bioenergie und der allgemeinen grünen Wirtschaft der EU.
3. Wälder in einem sich ändernden Klima.
4. Der Schutz von Wäldern und die Verbesserung von Ökosystemleistungen.

Ausbau der Wissensbasis

5. Welche Wälder haben wir, und wie verändern sie sich?
6. Neue und innovative forstwirtschaftliche Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung.

Förderung von Koordinierung und Kommunikation

7. Mehr Zusammenarbeit für eine kohärente Bewirtschaftung und ein besseres Verständnis unserer Wälder.
8. Wälder aus einer globalen Perspektive.

Der 4. Schwerpunktbereich „Der Schutz von Wäldern und die Verbesserung von Ökosystemleistungen“ verweist auf Natura 2000 und verlangt von den Mitgliedstaaten u. a. Folgendes: „Sie erzielen eine deutliche und messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Waldarten und Lebensraumtypen, indem sie die EU-Gesetzgebung zur Natur in vollem Umfang umsetzen und gewährleisten, dass die nationalen Forstpläne bis zum Jahr 2020 zum angemessenen Management von Natura 2000 beitragen.“ Um dieses Ziel zu erreichen, kann das vorliegende Dokument als Bezugsgrundlage herangezogen werden.

1.2.2 Fördermittel der EU für Wälder

Auf EU-Ebene hat auch die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums beträchtlichen Einfluss auf Wälder und die Waldbewirtschaftung. Wälder und der Forstsektor erhalten beträchtliche Mittel aus dem EU-Haushalt, die den verschiedenen Eigentümerarten in unterschiedlichem Umfang zur Verfügung stehen. Forstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums bilden die Finanzierungsgrundlage der Waldstrategie (90 % der EU-Fördermittel für den Wald) und den Hauptanteil der EU-Mittel für Wälder und Forstwirtschaft. Den jüngsten Zahlen zufolge waren 5,4 Mrd. EUR aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für forstwirtschaftliche Maßnahmen im Zeitraum 2007-2013 vorgesehen.

Zwar sind die Programme der Mitgliedstaaten für die ländliche Entwicklung ausschlaggebend, doch für 2014-2020 ist mit Geldern in ähnlicher Höhe zu rechnen. Diese Ausgaben sollten zu den Zielen der neuen EU-Waldstrategie und insbesondere zu eindeutig von Nachhaltigkeit geprägter Waldbewirtschaftung in der EU beitragen.

[13] COM(2013) 659 final/2, 22.5.2014.

1.2.2.1 Erfahrungen mit EU-Fördermitteln für den Wald im Rahmen des ELER

Der vorherige ELER für den Zeitraum 2002-2013 sah für die Mitgliedstaaten acht speziell auf Wälder ausgerichtete Maßnahmen und sieben andere Maßnahmen vor, die u. a. für Tätigkeiten im Zusammenhang Wäldern genutzt werden konnten. Die ursprünglich für waldspezifische (6 Mrd. EUR) und waldbezogene (1-2 Mrd. EUR) Maßnahmen vorgesehenen Mittel im Rahmen des ELER beliefen sich auf 8 Mrd. EUR. Die Umsetzung der forstwirtschaftlichen Maßnahmen lief jedoch nur schleppend an. Nach neuesten Zahlen wurde die Zuweisung für die acht waldspezifischen Maßnahmen auf 5,4 Mrd. EUR gesenkt.

Den jüngsten Daten zufolge lagen zwei Umweltmaßnahmen weit unter dem Durchschnitt: **Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen und Natura-2000-Maßnahmen** machten weniger als 14 % des aktualisierten Plans (2011) aus. Die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen schnitt am besten ab (40 %). Die Maßnahme zur Wiederherstellung des forstwirtschaftlichen Potenzials und zur Verhütung von Waldbränden und Naturkatastrophen wurde zu 40 % umgesetzt.

Bei der Überprüfung der Finanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen wiesen Mitgliedstaaten und Interessenvertreter darauf hin, dass ihnen die Auslegung der Anforderungen Schwierigkeiten bereitete. Sie sahen in dem hohen Verwaltungsaufwand (mit zusätzlichen Anforderungen auf nationaler oder regionaler Ebene) und den niedrigen Finanzzuschüssen die Hauptursachen für die geringe Inanspruchnahme.

Teil III enthält Beispiele dafür, wie das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Finanzierung von Bewirtschaftungsmaßnahmen in ausgewiesenen Natura-2000-Wäldern verwendet wird.

1.2.2.2 Finanzielle Unterstützung für den Zeitraum 2014-2020

Der ELER[14] für **den derzeitigen Finanzzeitraum 2014-2020** ist in sechs Prioritäten gegliedert, die an die Strategie Europa 2020 gekoppelt sind. Fast alle Prioritäten betreffen auch den Wald und die Forstwirtschaft:

- Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Forstwirtschaft (Priorität 1);
- Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Priorität 2);
- Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf Natura-2000-Gebieten (Priorität 4);
- Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen/klimaresistenten Wirtschaft (Priorität 5).

Außerdem gilt für die Förderung für Betriebe ab einer bestimmten Größe (die von den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums festzulegen ist) jetzt generell die Voraussetzung, dass die Waldbewirtschaftung nach den Prinzipien der NWB erfolgen muss (nachzuweisen durch Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument). Dies ermöglicht es den Mitgliedstaaten, einen angemessenen Schwellenwert für Waldbewirtschaftungspläne festzulegen, der ihre sozio-biogeografischen Besonderheiten widerspiegelt und dabei die Bedeutung einer ordnungsgemäßen Planung und der in diesem Bereich erzielten Ergebnisse bestätigt.

[14] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013; siehe http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF.

Die folgenden waldbezogenen Maßnahmen sind in der neuen Verordnung enthalten:

- Artikel 21: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
    - Aufforstung und Anlage von Wäldern (Artikel 22);
    - Einrichtung von Agrarforstsystemen (Artikel 23);
    - Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen wie dem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, nach Katastrophenereignissen und klimabedingten Gefährdungen (Artikel 24);
    - Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels (Artikel 25);
    - Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte (Artikel 26).
- Artikel 30: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie.
- Artikel 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.
- Artikel 35: Zusammenarbeit.

1.2.2.3. Unterstützung der Forstwirtschaft durch die Kohäsionspolitik der EU

Außer dem ELER stellen auch der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der Europäische Sozialfonds (ESF) Fördermittel für die Mitgliedstaaten und ihre Regionen bereit. Aus dem EFRE[15] werden im Rahmen von Maßnahmen zur territorialen Entwicklung Programme und Projekte kofinanziert, die direkt oder indirekt mit Wäldern und dem Forstsektor zu tun haben können. So können beispielsweise aus dem EFRE geförderte Investitionen in Natura 2000 und die Förderung von Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen sowie die Förderung von KMU und Innovation auch Wälder und die Forstwirtschaft betreffen.

Außerdem werden aus dem EFRE grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Kooperationsprogramme[16] (INTERREG) zur Förderung von Projekten im Zusammenhang mit Wäldern und der Forstwirtschaft kofinanziert. In Betracht kommen Überwachungs- und Informationssysteme und Netzwerke zur Waldbrandbekämpfung sowie Maßnahmen in den Bereichen nachhaltige Landbewirtschaftung, Informationsaustausch über Möglichkeiten zur Anpassung an den Klimawandel, Kohlenstoffsequestrierung und Risikominderung, Biodiversität, Vermeidung der Abwanderung aus Gebirgsregionen, Förderung von Bioenergie, Kooperation zur Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Energieeffizienz und nachhaltige Entwicklung von Regionen durch KMU.

1.2.3 LIFE

Eine andere wichtige Finanzierungsquelle für Wälder ist LIFE, bisher das einzige EU-Instrument, das ausschließlich zur Finanzierung von Umwelt- und Klimaschutzprojekten vorgesehen ist. Etwa 50 % seines Budgets sind den Bereichen Natur und Biodiversität vorbehalten. Seit seinem Start im Jahr 1992 wurden aus dem Programm mehr als

[15] Verordnung (EU) Nr. 1301/2013; siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1301.
[16] Verordnung (EU) Nr. 1299/2013; siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1299.

300 Projekte zur Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Waldlebensräumen und Arten in Natura-2000-Gebieten mit insgesamt mehreren zehn Millionen Euro finanziert. Eine LIFE-Broschüre befasst sich speziell mit dem Thema Wald.[17]

Typische Maßnahmen im Rahmen laufender LIFE Natur- und Biodiversitätsprojekte sind die Entfernung invasiver gebietsfremder Arten, die Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und die Vereinbarung geeigneter Bewirtschaftungsformen für Waldlebensräume mit örtlichen Interessenvertretern, die Finanzierung von Wiederherstellungsprojekten zur Verbesserung der strukturellen Vielfalt von Wäldern, Anschubfinanzierungen für Waldumweltsysteme im Rahmen des Programms für die ländliche Entwicklung durch Vorführung und Projekte bewährter Praxis. Mithilfe des Instruments LIFE konnten auch Leitlinien und Instrumente zur Förderung einer Waldbewirtschaftung entwickelt werden, die die Biodiversität begünstigt.

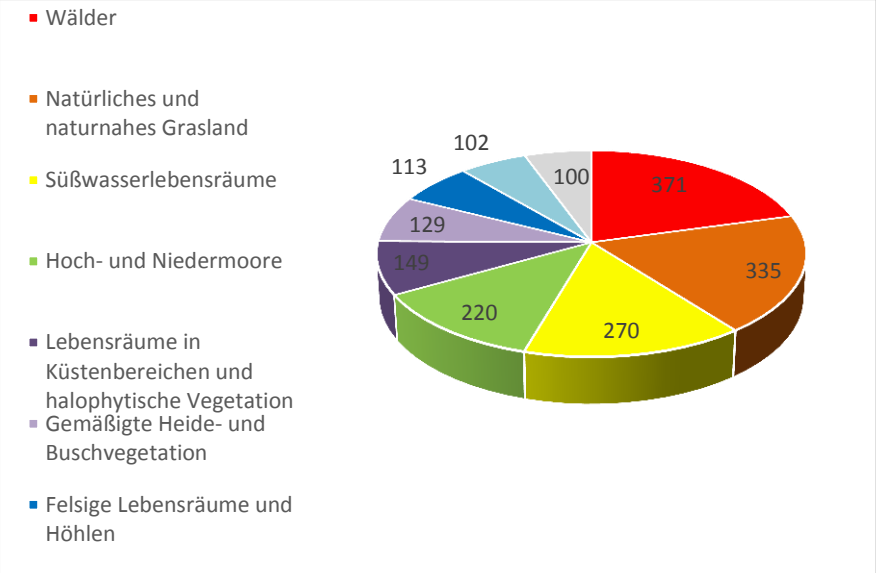

Abbildung 4. Lebensraumtypen, die Gegenstand von LIFE-Projekten sind (Anzahl der Projekte 1992-2008)

Quelle: Life projects database

LIFE-Projekt Natura-2000-Management in finnischen Privatwäldern

Mittelfinnland ist das Zentrum der finnischen Holzwirtschaft. Hier sind die meisten Wälder Privateigentum von Landbesitzern, denen jeweils nur relativ kleine Waldflächen gehören. Um Bedenken zu entkräften, dass die Ausweisung als Natura-2000-Gebiet zur Einschränkung jeglicher Aktivitäten führen werde, hat die örtliche Naturschutzbehörde ein LIFE-Natur-Projekt in der Absicht ins Leben gerufen, private Grundeigentümer mit Natura 2000 vertraut zu machen und zu zeigen, was sie in der Praxis erwartet. Als eine der wichtigsten Aktionen des Projekts wurde jedem Eigentümer in einem Pilotgebiet angeboten, einen Waldbewirtschaftungsplan für sein Land zu erstellen.

In diesen Plänen wurden sowohl das wirtschaftliche Potenzial des Waldes als auch die Naturschutzanforderungen geprüft. Zum einen wurde den Eigentümern eine klare Vorstellung davon vermittelt, welche Konsequenzen Natura 2000 für ihre Wälder haben würde, und zum andern erhielten sie Anregungen, wie sie mit ihren Wäldern auf nachhaltige und mit den Schutzzielen von Natura 2000

[17] Weitere Informationen enthält die Veröffentlichung „LIFE and European forests“ der Europäischen Kommission; siehe http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/forest_lr.pdf.

zu vereinbarende Weise Geld verdienen können. Das Projekt erfreute sich großer Beliebtheit. Nur wenige Eigentümer hätten von sich aus in solche Waldpläne investiert.

LIFE-Projekt zur Wiederherstellung der Steppen-Eichenwälder in Ungarn[18]

Die ungarischen Steppen-Eichenwälder sind einzigartige Lebensräume, die jahrhundertelang als Weideflächen und für den kommerziellen Holzeinschlag genutzt wurden. Die meisten sind dann in baumlose Weideflächen oder Ackerland umgewandelt worden. Im Zuge der Aufforstung der großen ungarischen Ebene wurden Plantagen mit nichtheimischen Bäumen angelegt. Heute ist der ursprüngliche Waldbestand auf wenige Flecken zusammengeschrumpft; zu den größten gehören die Steppen-Eichenwälder der Stadt Nagykőrös.

Gemeinsam mit der Duna-Ipoly-Nationalparkverwaltung und dem WWF hat die Kommune Nagykőrös ein LIFE-Natur-Projekt zur Wiederaufforstung der Steppen-Eichenwälder in dem Projektgebiet entwickelt. Im Rahmen dieses Projekts wurden invasive gebietsfremde Pflanzen entfernt und heimische Arten angepflanzt. Mit einem innovativen Vertrag hat der Nationalpark für 90 Jahre die Nutzungsrechte an Wäldern in Privateigentum gepachtet, in denen vorher Holz gewonnen wurde. Auf Flächen mit gut erhaltenen Steppen-Eichenwäldchen in Privateigentum wurden Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Für die infolge der Aufgabe des kommerziellen Holzeinschlags in diesen Gebieten entgangenen Einnahmen wurden die Eigentümer entschädigt. Waldbewirtschafter erhielten das Holz der entfernten invasiven Baumarten (z. B. Robinie und Spätblühende Traubenkirsche).

Für das Natura-2000-Gebiet wurde außerdem ein langfristiger Managementplan erarbeitet. Im Zuge der Umsetzung des Projekts hat sich eine starke Partnerschaft mit den Waldbesitzern entwickelt.

Im Januar 2014 trat ein neues LIFE-Instrument[19] in Kraft, das zwei Teilprogramme umfasst: das Teilprogramm „Umwelt“ (ca. 2,1 Mrd. EUR für maßnahmenbezogene Zuschüsse) und das Teilprogramm „Klimapolitik“ (ca. 700 Mio. EUR). Gut die Hälfte des Budgets für maßnahmenbezogene Zuschüsse im Teilprogramm „Umwelt“ ist für die Bereiche Natur und Biodiversität und insbesondere für Natura 2000 vorgesehen. Damit stehen für Natur und Biodiversität für den Zeitraum von sieben Jahren insgesamt **1,22 Mrd. EUR** zur Verfügung.

Zusätzlich zu der in der Vergangenheit üblichen „traditionellen“ Kofinanzierung von Projekten wurde ein neuer Interventionstyp geschaffen, das „integrierte“ Projekt. Damit soll ein strategischer Programmansatz zur Umsetzung der Umweltvorschriften der EU gefördert werden. Diese Projekte sollen insbesondere zur vollständigen Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen (*Prioritised Action Frameworks*, PAF) der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihren Anteil am Natura-2000-Netzwerk beitragen, indem z. B. die Bewirtschaftung und Wiederherstellung von Natura-2000-Gebieten in einem großen geografischen Bereich wie einer Region oder einem Land unterstützt wird (in Abschnitt 2 wird genauer auf den PAF eingegangen).

Ein erstes mehrjähriges Arbeitsprogramm,[20] das im März 2014 angenommen wurde, führt zu jeder der thematischen Prioritäten einige Schwerpunktbereiche für die Finanzierung in den nächsten vier Jahren an. Die folgenden Projektthemen sind von besonderer Relevanz für den Wald:

[18] http://www.pusztaitolgyesek.hu/index.php?page=home
[19] Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE).
[20] http://ec.europa.eu/environment/life/about/documents/mawp_annex.pdf

Schwerpunktbereich „Natur“:

- Projekte zur Verbesserung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen oder Arten (einschließlich Vogelarten) von gemeinschaftlichem Interesse zur Umsetzung in **Natura-2000-Gebieten**, die wegen dieser Lebensraumtypen oder Arten vorgeschlagen oder ausgewiesen worden sind,
- Projekte zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus dem betreffenden **Prioritären Aktionsrahmen** (PAF) nach Aktualisierung durch die Mitgliedstaaten oder konkreter Maßnahmen, die im Rahmen der biogeografischen Natura-2000-Seminare ermittelt, empfohlen oder vereinbart worden sind, und
- Projekte zum Schutz vor **invasiven gebietsfremden Arten**, die den Erhaltungszustand der Arten (einschließlich Vögel) oder Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse zu beeinträchtigen drohen, zur Unterstützung des Natura-2000-Netzes.

Schwerpunktbereich „Ressourceneffizienz“:

- Maßnahmen für **Überwachungs- und Informationssysteme für den Wald** sowie zur Verhütung von Waldbränden; bei Projekten unter diesem Titel werden moderne Methoden zum Nachweis einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene nach vereinbarten (Forest-Europe-) Kriterien und Indikatoren im Einklang mit den Zielen der neuen EU-Waldstrategie und der EU-Biodiversitätsstrategie 2020 angewendet. Es können auch Projekte durchgeführt werden, die sich auf neue Informationen über Wälder stützen, um deren Widerstandsfähigkeit gegenüber Populationsveränderungen infolge von Urbanisierung, Landaufgabe oder verlorenem Wissen über traditionelle Landbewirtschaftung zu stärken.

Schwerpunktbereich: „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“:

- **Kampagnen zum Kapazitätsaufbau**, um die Koordinierung und Anleitung in Bezug auf einschlägige und für die EU repräsentative Wald- und Waldbrandinformationen zu ermöglichen und
- Projekte, die den **Austausch über die gute fachliche Praxis und die Weiterbildung** der Manager von Natura-2000-Gebieten gemäß den Empfehlungen der neuen biogeografischen Seminare von Natura 2000 unterstützen.

2. DIE VOGELSCHUTZ- UND DIE FFH-RICHTLINIE DER EU

2.1 Die Verpflichtung der EU zur Erhaltung der Biodiversität in Europa

Im letzten Kapitel wurde bereits erläutert, dass ein Schwerpunktbereich der neuen EU-Waldstrategie „*Der Schutz von Wäldern und die Verbesserung von Ökosystemleistungen*“ ist. Für diesen Schwerpunktbereich wurde u. a. vorgesehen: „[Die Mitgliedstaaten] *erzielen eine deutliche und messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Waldarten und Lebensraumtypen, indem sie die EU-Gesetzgebung zur Natur in vollem Umfang umsetzen und gewährleisten, dass die nationalen Forstpläne bis zum Jahr 2020 zum angemessenen Management von Natura 2000 beitragen*.“

Dies entspricht der von den EU-Mitgliedstaaten 2010 eingegangenen Verpflichtung, dafür zu sorgen, „dass der Verlust an biologischer Vielfalt und die Verschlechterung der Ökosystemleistungen in der EU bis 2020 zum Stillstand gebracht und die biologische Vielfalt sowie die Ökosystemleistungen so weit wie möglich wiederhergestellt werden und dass gleichzeitig der EU-Beitrag zur Abwendung des globalen Verlusts an biologischer Vielfalt aufgestockt wird“[21].

Mit der im Mai 2011 angenommenen **Biodiversitätsstrategie der EU**[22] wurde der politische Rahmen geschaffen, um dieses umfassende Ziel zu erreichen. Mehrere Ziele der Strategie sind von direkter Bedeutung für den Wald, u. a. Ziel 1, das die Mitgliedstaaten zur „vollständigen Umsetzung der Vogelschutz- und der Habitat-Richtlinie“ und zum „Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands bis 2020 gemessen an aktuellen Bewertungen“ auffordert.

Für die EU-Biodiversitätsstrategie wurde das folgende ehrgeizige Ziel vorgegeben:

„Aufhalten der Verschlechterung des Zustands aller unter das europäische Naturschutzrecht fallenden Arten und Lebensräume und Erreichen einer signifikanten und messbaren Verbesserung dieses Zustands, damit bis 2020 gemessen an aktuellen Bewertungen

(i) 100 % mehr Lebensraumbewertungen und 50 % mehr Artenbewertungen (Habitat-Richtlinie) einen verbesserten Erhaltungszustand und

(ii) 50 % mehr Artenbewertungen (Vogelschutz-Richtlinie) einen günstigen oder verbesserten Zustand zeigen.“

Wälder spielen eine besonders wichtige Rolle auf dem Weg zu diesem Ziel. Sie beherbergen nicht nur einen großen Teil der bedrohten biologischen Vielfalt in Europa, sondern bedecken auch etwa die Hälfte der Gesamtfläche des europäischen Natura-2000-Netzes. Deshalb ist es so wichtig, dass Waldeigentümer und -bewirtschafter die Ziele und die Bestimmungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie genau kennen, vor allem, wenn es um den Schutz und die

[21] Schlussfolgerungen des Rates „Umwelt“ vom 15. März 2010; siehe http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%207536%202010%20INIT.

[22] Biologische Vielfalt – Naturkapital und Lebensversicherung: EU-Strategie zum Schutz der Biodiversität bis 2020, KOM(2011) 244 endgültig/2, 25.10.2011; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/info/pubs/docs/brochures/2020%20Biod%20brochure_de.pdf.

Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten geht, damit sie einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leisten können.

In diesem Kapitel wird erläutert, dass die bloße Anwendung der Prinzipien nachhaltiger Waldbewirtschaftung dazu nicht ausreicht. Wenn in einem Gebiet besonderer Schutzbedarf für die Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht, müssen unter Umständen ergänzende gebietsbezogene Maßnahmen in Betracht gezogen werden.

Auf die spezifischen Rechtsvorschriften der beiden EU-Naturschutzrichtlinien und andere Aspekte der Richtlinien und der Biodiversitätspolitik der EU, die für Waldeigentümer und -bewirtschafter von unmittelbarer Relevanz sind, wird im Folgenden eingegangen, um die notwendigen Hintergrundinformationen und den rechtlichen Kontext für die eingehenderen Fragen und Antworten in Teil II bereitzustellen.

2.2 Die Vogelschutz- und die FFH-Richtlinie

Die Vogelschutz-Richtlinie[23] und die FFH-Richtlinie[24] sind die Eckpfeiler der europäischen Biodiversitätspolitik. Damit wurde ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen für die Zusammenarbeit aller 28 EU-Mitgliedstaaten geschaffen, um die besonders gefährdeten und wertvollen Arten und Lebensräume in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU zu schützen.

Die Vogelschutzrichtlinie umfasst alle (ca. 500) in der EU wildlebenden Vogelarten. Die FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) gilt für insgesamt ca. 2000 Arten, die geschützt werden müssen, damit sie nicht ganz verschwinden oder weil sie für wichtige Lebensräume in der Europäischen Union repräsentativ sind. Außerdem stehen etwa 230 Lebensraumtypen unter dem Schutz der FFH-Richtlinie. Sie werden auch als Arten oder Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse bezeichnet (siehe dazu Kapitel 3 und Anhang 2).

Die beiden Richtlinien sollen dafür sorgen, dass ein günstiger Erhaltungszustand[25] der zu schützenden Arten und Lebensraumtypen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU gewahrt oder wiederhergestellt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen treffen, die den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen.

Das Ziel ist positiv definiert als ein günstiger Zustand, der erreicht und erhalten werden soll. Es geht also um mehr als nur darum, eine Verschlechterung zu vermeiden.

Im Einzelnen verlangen die europäischen Naturschutzrichtlinien von den Mitgliedstaaten,

- **die Ausweisung, die Erhaltung und gegebenenfalls die Wiederherstellung von Kerngebieten für den Schutz** der in Anhang I und Anhang II der FFH-Richtlinie und

[23] Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (kodifizierte Fassung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geänderte Fassung); siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0147&from=EN.

[24] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierte Fassung vom 1.1.2007; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/index_en.htm.

[25] In der Vogelschutz-Richtlinie wird der Begriff „günstiger Erhaltungszustand“ nicht verwendet, doch für besondere Schutzgebiete gelten vergleichbare Anforderungen.

Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten und Lebensraumtypen sowie der Zugvögel; zusammen bilden diese Gebiete das EU-weite **Netz „Natura 2000“**;

- **die Schaffung eines Artenschutzprogramms** für alle wildlebenden europäischen Vogelarten und andere gefährdete Arten, die in Anhang IV und Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt sind; dieses Schutzprogramm gilt für das **gesamte natürliche Verbreitungsgebiet der Arten in der EU** sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura-2000-Gebiete.

2.3 Der Erhaltungszustand von in der EU geschützten Arten und Lebensräumen

Alle sechs Jahre erstatten die Mitgliedstaaten der Kommission Bericht über den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die nicht nur in ihren Natura-2000-Gebieten, sondern auf ihrem gesamten Territorium vorkommen. Dafür wird eine Standardmethodik[26] verwendet, die es der Kommission ermöglicht, die Daten sowohl auf biogeografischer Ebene als auch auf EU-Ebene zu aggregieren.

Der jüngste Bericht über den Zustand der Natur in der EU, in dem der Erhaltungszustand der nach Maßgabe der beiden Naturschutzrichtlinien geschützten Arten und Lebensraumtypen im Zeitraum 2007-2012 dargestellt wird, wurde im Mai 2015 veröffentlicht. Anhand der Informationen kann festgestellt werden, ob das Ziel der Richtlinien bereits erreicht ist; neue Erhaltungsziele und -prioriäten können festgelegt und bestehende auf der Grundlage der neuesten Daten angepasst werden. Die Bewertung von 2015 hat ergeben, dass die Waldlebensräume insgesamt in keinem guten Erhaltungszustand sind und dass noch sehr viel getan werden muss, wenn die Ziele der Biodiversitätsstrategie und der neuen EU-Waldstrategie bis 2020 erreicht werden sollen.

Was ist ein günstiger Erhaltungszustand? *(Artikel 1 der FFH-Richtlinie)*

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn
- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig erachtet, wenn
- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Bewertet wurde der Erhaltungszustand aller Waldlebensraumtypen in neun biogeografischen Regionen im Zeitraum 2007-2012. Nur 15 % der Bewertungen ergaben einen günstigen Erhaltungszustand; bei 80 % war ein ungünstiger Erhaltungszustand festzustellen (Abbildung 5).

[26] http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/reference_portal

Vergleicht man diese Ergebnisse mit der Bewertung für den Zeitraum 2001-2006 (siehe Abbildung 6), ist zunächst festzustellen, dass sich der Kenntnisstand über den Erhaltungszustand etwas verbessert hat. Die Zahl der Bewertungen, die einen schlechten Erhaltungszustand von Waldlebensräumen ergaben, ist zurückgegangen. Insgesamt ist der Prozentsatz der Bewertungen, die einen ungünstigen Erhaltungszustand ergaben, allerdings höher (80 %) als im letzten Zeitraum (63 %). Beim Vergleich der Ergebnisse für die beiden Zeiträume ist jedoch insbesondere wegen des verbesserten Kenntnisstands und der verbesserten Bewertungsmethoden Vorsicht geboten.

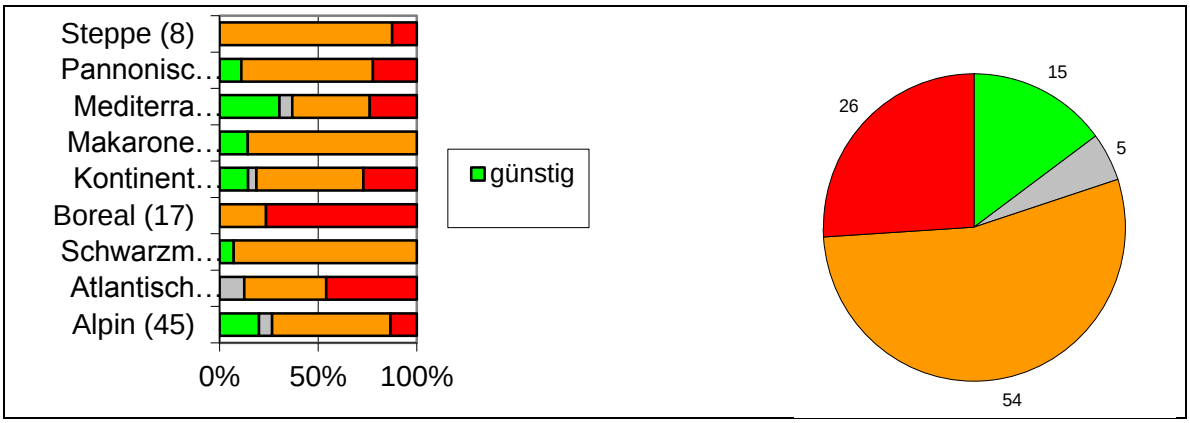

Abbildung 5. Erhaltungszustand von Waldlebensräumen im Zeitraum 2007-2012

Anmerkung: Die Zahl der Bewertungen ist in Klammern angegeben.
Quelle: Eigenbearbeitung der im EIONET-Portal zur Berichterstattung nach Artikel 17 verfügbaren Ergebnisse.[27]

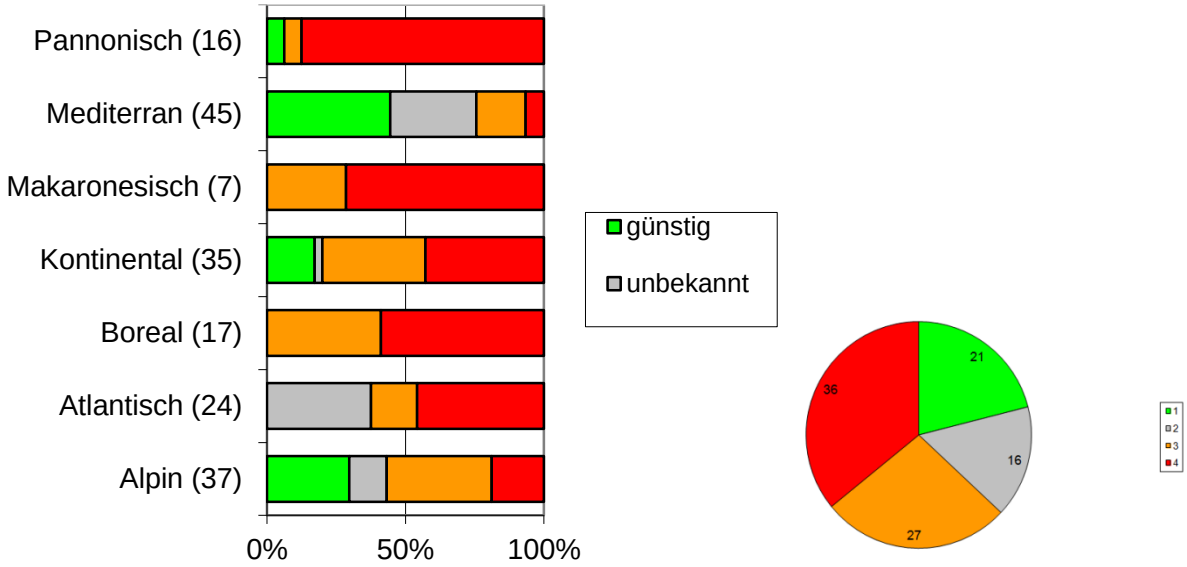

Abbildung 6. Erhaltungszustand von Waldlebensräumen im Zeitraum 2001-2006

Anmerkung: Die Zahl der Bewertungen ist in Klammern angegeben; geografischer Erfassungsbereich EU-25 (ohne Bulgarien und Rumänien); Quelle: ETC/BD, 2008.

[27] Die Grafik basiert auf der Bewertung von 81 Waldlebensräumen, die in der FFH-Richtlinie in Gruppe 9 – Wälder aufgeführt sind. Die Ergebnisse der Bewertungen sind verfügbar unter http://bd.eionet.europa.eu/article-ñ17/reports2012/habitat/progress/?period=3&group=Forests&conclusion=overall+assessment.

2.4 Die größten Belastungen und Bedrohungen für Waldlebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung

Es folgt eine kurze Zusammenfassung der größten Bedrohungen und Belastungen für Waldlebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, die die Mitgliedstaaten in ihren nach Artikel 17 vorzulegenden Berichten für den Zeitraum 2007-2012 angegeben haben. Sie stützt sich auf eine vorläufige Analyse der nationalen Berichte, die im EIONET-Referenzportal zur Berichterstattung nach Artikel 17[28] eingesehen werden können. Die in diesem Berichtszeitraum verwendete Liste der Bedrohungen und Belastungen ist ebenfalls im Portal verfügbar.

Die Mitgliedstaaten haben die größten Bedrohungen und Belastungen für die einzelnen Lebensraumtypen in allen biogeografischen Regionen[29] angegeben, in denen sie jeweils vorkommen und sich von den Ausprägungen in anderen Regionen unterscheiden. Es folgt eine kurze Zusammenfassung nach biogeografischen Regionen.

Alpine Region

Die größten angegebenen Bedrohungen für Waldlebensräume in dieser Region gehen von Waldbau und Forstwirtschaft aus. Sie werden vor allem durch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Wälder (einschließlich Entfernung von Totholz und absterbenden Bäumen, Anpflanzung nichtheimischer Arten, Kahlhiebe usw.) und durch die Ausbeutung von Wäldern ohne Neuanpflanzung oder natürlichen Nachwuchs verursacht. Als weitere große Bedrohung in dieser Region werden häufig anthropogene Störungen, insbesondere der Bau von Skianlagen, angegeben.

Straßenbau, Wildverbiss (durch zu hohe Populationsdichte), Luftverschmutzung (Luftschadstoffe), Waldbrände, Veränderung der Artenzusammensetzung (Sukzession) sowie die Verlagerung und Veränderung von Lebensräumen sind weitere Bedrohungen, denen Rechnung zu tragen ist.

Atlantische Region

Einige waldbauliche und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen zählen zu den größten Bedrohungen der atlantischen Wälder; dazu gehört auch das übertriebene Entfernen von Totholz und absterbenden Bäumen. Invasive gebietsfremde Arten und die anthropogene Zerschneidung von Lebensräumen werden als große Belastungen für viele Waldlebensräume in dieser Region angegeben.

Verunreinigungen der Oberflächengewässer (limnische und terrestrische), veränderte Überflutungsverhältnisse und Grundwasserentnahmen gelten als die größten Bedrohungen für Hartholzauewälder und Auenwälder.

[28] Siehe http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/Reports_2013.
[29] Die Europäische Union umfasst neun biogeografische Regionen, jede mit ihrer eigenen charakteristischen Kombination aus Vegetation, Klima und Geologie; siehe http://bd.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/chapter1.

Boreale Region

Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie das Auslichten und Ausdünnen der Baumschicht zählen ebenso wie die anthropogene Unterbrechung der Konnektivität von Lebensräumen und der biozönotischen Entwicklung (Sukzession) zu den größten Bedrohungen. Auch durch Veränderungen natürlicher Systeme, etwa vom Menschen verursachte Veränderungen der hydrologischen Bedingungen (Kanalisation und Gewässerumleitung, keine Überflutungen mehr usw.) stellen eine Bedrohung dar. Dies betrifft nicht nur Hartholzaue- und Auenwälder, sondern auch andere boreale Waldtypen wie Laubholz-Bruchwälder und Taiga.

Pflanzenfresser (u. a. Wildtierarten) verursachen ebenfalls Schäden und stellen eine erhebliche Bedrohung für Waldlebensräume in dieser Region dar.

Kontinentale Region

Die größten Bedrohungen für Waldlebensräume in der kontinentalen Region sind Luftverschmutzung, invasive gebietsfremde Arten, die anthropogene Unterbrechung der Konnektivität von Lebensräumen, Veränderungen der Artenzusammensetzung (Sukzession), Schäden durch Pflanzenfresser (Wildverbiss) und Straßenbau. Als forstwirtschaftliche Maßnahmen, die Waldlebensräume in dieser Region bedrohen, werden die Neuanpflanzung nichtheimischer Bäume, das Entfernen von Unterholz und das übertriebene Entfernen von Totholz und absterbenden Bäumen angegeben. Auch Entwaldung stellt ein Problem dar.

Weitere angegebene Bedrohungen sind fehlende oder ungeeignete Erhaltungsmaßnahmen, Waldbrände, natürliche Eutrophierung, Krankheiten (mikrobielle Erreger), Dürre oder ausbleibende Niederschläge, Verlagerung und Veränderung von Lebensräumen und vom Menschen verursachte Veränderungen der hydrologischen Bedingungen (vor allem in Hartholzauewäldern und Auenwäldern).

Makaronesische Region

Beweidung, Viehhaltung und Schäden durch Pflanzenfresser (Wildtiere u. a.) sind die größten Bedrohungen der Waldlebensräume in der makaronesischen Region. Auch invasive gebietsfremde Arten werden als große Bedrohung angesehen.

Faktoren wie Sport- und Freizeitaktivitäten, Erholungsaktivitäten, veränderte hydrologische Bedingungen, Artenkonkurrenz (Pflanzen), Naturkatastrophen (Stürme) und Temperaturveränderungen (z. B. Temperaturanstiege und Extreme) spielen ebenfalls eine Rolle.

Mediterrane Region

Feuer ist eine der größten Gefahren für mediterrane Wälder. Eine Bedrohung stellen auch die nichtnachhaltige Beweidung (durch Wildtiere und Vieh) sowie invasive gebietsfremde Arten, exotische invasive Schädlinge und Krankheiten dar. Abholzungen für eine veränderte Landnutzung (Urbanisierung, Industrieansiedlung, Straßenbau, Müllentsorgung, Sport- und Freizeitanlagen usw.) und Veränderungen des natürlichen Systems (vom Menschen verursachte Veränderungen der hydraulischen Bedingungen) bereiten ebenfalls große Probleme. Einige Bedrohungen gehen auch von der Waldbewirtschaftung aus (forstwirtschaftliche Nutzung ohne Neuanpflanzung oder natürlichen Aufwuchs usw.).

Pannonische Region

Die größten Bedrohungen entstehen durch Waldbau und Forstwirtschaft, vor allem durch die Bewirtschaftung und Nutzung des Waldes (Aufforstung, Kahlschlag, übertriebenes Entfernen von Totholz und absterbenden Bäumen usw.). Auch Entwaldung ist ein Problem. Schäden, die durch Wildtiere (zu hohe Populationsdichte) und invasive gebietsfremde Arten verursacht werden, stellen für einige in dieser Region vorkommende Waldlebensräume eine erhebliche Bedrohung dar.

Hartholzauewälder und Auenwälder und andere pannonische Wälder mit *Quercus*- und *Carpinus*-Beständen sind zudem durch Veränderungen im Wasserhaushalt gefährdet.

Schwarzmeerregion

Zu den größten Bedrohungen für die Wälder in dieser Region zählen manche waldbaulichen und forstwirtschaftlichen Methoden (Neuanpflanzung nichtheimischer Baumarten, Entfernung von Totholz und absterbenden Bäumen usw.). Außerdem sind diese Wälder durch Abholzung, Beweidung von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen, durch das Sammeln von Pilzen, Flechten, Beeren usw., durch Waldbrände und Veränderungen der Artenzusammensetzung (Sukzession) bedroht.

Steppenregion

Die Beweidung von Wäldern und anderen bewaldeten Flächen wird neben Dürre und rückläufigen Niederschlagsmengen als eine der größten Bedrohungen für Waldlebensräume in dieser Region angesehen. Als weitere Bedrohungen haben Mitgliedstaaten die Verlagerung und Veränderung von Lebensräumen, Veränderungen der Artenzusammensetzung (Sukzession), Parasiten (Tiere) und Konkurrenz (Pflanzen) genannt.

2.5 Das Natura-2000-Netz

Das Natura-2000-Netz umfasst inzwischen mehr als 27 000 Gebiete. Sie machen etwa 18 % der europäischen Landfläche und einen beträchtlichen Teil der Meeresfläche aus.

Wie groß die einzelnen Natura-2000-Gebiete sind – ihre Größe reicht von unter 1 ha bis zu mehr als 5000 km^2 – hängt davon ab, welche Arten oder Lebensräume erhalten werden sollen. Manche liegen in abgelegenen Regionen; überwiegend sind sie jedoch Teil unserer ländlichen Umgebung und werden in irgendeiner Form bewirtschaftet oder genutzt.

Nach Schätzungen **umfasst das Natura-2000-Netz ca. 375 000 km^2 Wald**. Das sind etwa 50 % der Gesamtfläche der Natura-2000-Gebiete und etwa 21 % der gesamten Waldressourcen der EU (siehe Tabelle 1).

Der hohe Waldanteil veranschaulicht nicht nur die weite Verbreitung von Wäldern in ganz Europa, sondern auch ihre große Bedeutung für die biologische Vielfalt. Viele Wälder sind gerade deshalb so wertvoll, weil sie bis heute in einer bestimmten Art und Weise (nicht) bewirtschaftet worden sind. Sie müssen auch in Zukunft in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben, damit dort auch weiterhin die seltenen und bedrohten Arten und Lebensräume ihren Platz finden, derentwegen sie als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen worden sind. Andere Natura-2000-Wälder haben einen hohen Biodiversitätswert, weil sie sich kaum von Primärwald (Urwald) unterscheiden oder weil sie kaum Spuren menschlichen Eingreifens aufweisen (Urwald). Biogeografisch gesehen liegen einige der größten dieser Waldflächen in der borealen Region.

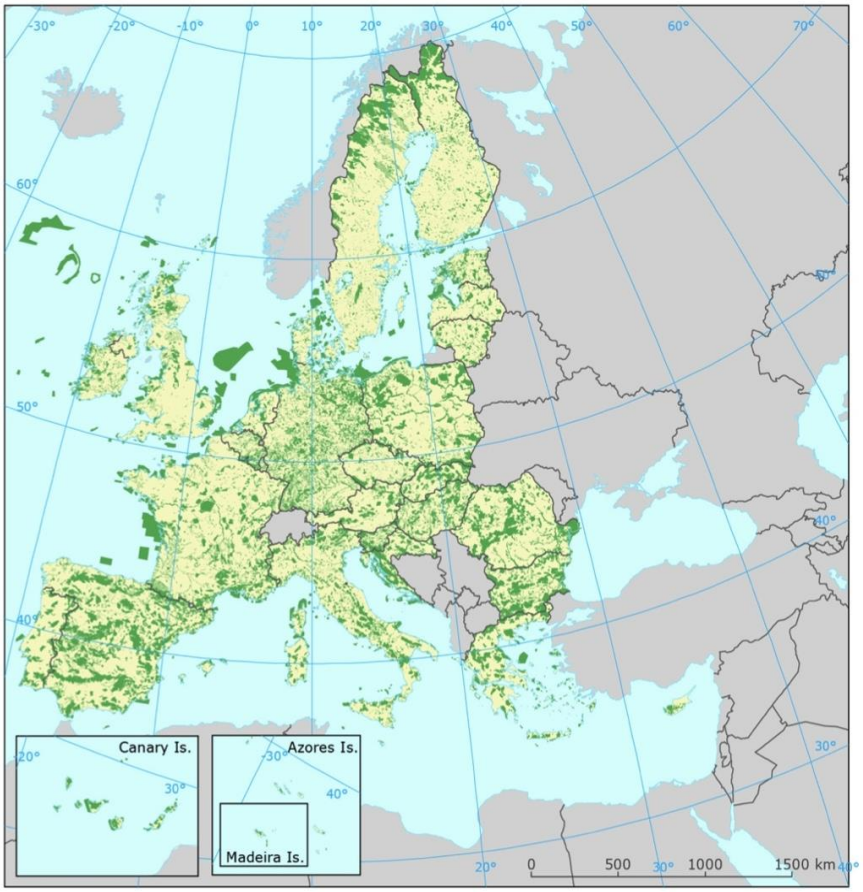

Natura-2000-Netz
Stand 2012

- Natura-2000-Gebiete (nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie)
- Keine Datenerfassung

Abbildung 7: Das Natura-2000-Netz (2012)

Tabelle 1. Waldfläche im Natura-2000-Netz

Mitglied-staat	Gesamte Landfläche in Natura 2000 (km^2)(1)	Gesamte Waldfläche in Natura 2000 (km^2)(2)	Waldanteil* in Natura 2000 (%)	Wald & andere bewaldete Flächen (km^2)(3)	Anteil Natura 2000 in gesamter Waldfläche* (%)
AT	12 559	4 790	38	40 060	12
BE	3 883	2 130	55	7 060	30
BG	38 066	22 220	58	39 270	57
CY	1 628	880	54	3 870	23
CZ	11 062	7 510	68	26 570	28
DE	55 142	26 550	48	110 760	24
DK	3 584	760	21	5 910	13
EE	8 076	4 670	58	23 500	20
ES	137 365	79 780	58	277 470	29
FI	48 851	28 910	59	232 690	12
FR	69 127	30 090	44	175 720	17
GR	35 761	15 550	43	65 390	24
HR	20 675	9 172	44	24 740	37
HU	19 950	8 080	41	20 290	40
IE	9 222	410	4	7 890	5
IT	57 137	29 300	51	109 160	27

LT	7 890	4 910	62	22 400	22
LU	469	280	60	880	32
LV	7 449	4 030	54	34 670	12
MT	41	20	49	0	-
NL	5 563	1 210	22	3 650	33
PL	61 059	33 470	55	93 370	36
PT	19 010	7 460	39	36 110	21
RO	53 788	22 390	42	67 330	33
SE	57 410	23 530	41	312 470	8
SI	7 673	4 990	65	12 740	39
SK	14 442	9 460	66	19 330	49
UK	20 884	1 290	6	29 010	4
Gesamt	**787 766**	**383 842**	**49**	**1 802 310**	**21**

Quellen:

(1) Natura-2000-Barometer, basiert auf den jüngsten Daten, die von den Mitgliedstaaten bis Ende Dezember 2013 an die EU übermittelt worden sind.

(2) State of Europe's forests, 2011. Forest Europe, UNECE & FAO; von der GD Umwelt vorgelegte Daten ohne Kroatien (von den nationalen Behörden übermittelte Daten).

(3) Eurostat. Statistiken zu Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei, Ausgabe 2013.

*Anmerkung: Die Waldfläche wurde mit Daten von Corine Land Cover 2006 und Corine Land Cover 2000 für UK und GR berechnet. In den CLC-Klassen sind als Wälder zusammengefasst:
311 Laubwälder, 312 Nadelwälder, 313 Mischwälder, 323 Hartlaubbewuchs, 324 Wald-Strauch-Übergangsstadien.

Wie werden Gebiete für Natura 2000 ausgewählt?

Gebiete werden für das Natura-2000-Netz ausgewählt, weil sie für nach Maßgabe der beiden Naturschutzrichtlinien geschützte Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung besonders wichtig sind (siehe Anhänge III und IV).

Nach Maßgabe der FFH-Richtlinie erfolgt die Auswahl anhand der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten wissenschaftlichen Kriterien in mehreren Stufen, zunächst auf nationaler Ebene, dann auf biogeografischer und schließlich auf europäischer Ebene. Damit soll gewährleistet werden, dass die ausgewählten Gebiete jeden Lebensraumtyp und alle Arten in der gesamten EU hinreichend repräsentieren.

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie werden die Gebiete von den Mitgliedstaaten klassifiziert und bewertet und dann direkt in das Natura-2000-Netz aufgenommen.

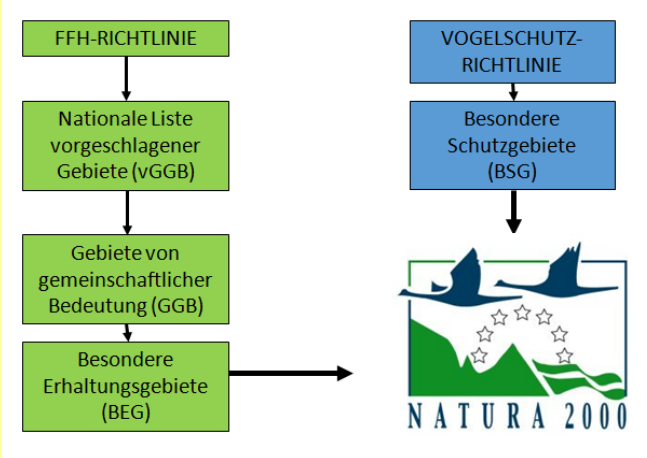

DER NATURA-2000-VIEWER

Der online verfügbare Natura-2000-Viewer ist ein GIS-Kartierungssystem, mit dem der genaue Standort jedes einzelnen Natura-2000-Gebiets in der EU lokalisiert werden kann. Die Gebiete sind in einem sehr großen Maßstab darstellbar, damit ihre Grenzen und landschaftlichen Merkmale in hoher Auflösung betrachtet werden können.

Zu jedem Gebiet gibt es einen Standarddatenbogen, der Angaben zu den Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung, für die ein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen worden ist, zu geschätzten Populationsgrößen und Erhaltungsbedingungen in dem Gebiet und zur Bedeutung des Gebiets für die Arten oder Lebensraumtypen auf EU-Ebene enthält (siehe http://natura2000.eea.europa.eu/#).

2.6 Schutz und Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten

Schutz und Bewirtschaftung der nach Maßgabe einer der beiden Richtlinie ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete regelt Artikel 6 der FFH-Richtlinie[30] mit drei wesentlichen Bestimmungen. Die Mitgliedstaaten müssen

- für jedes Gebiet die **nötigen Erhaltungsmaßnahmen** festlegen, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung entsprechen (Artikel 6 Absatz 1),
- Maßnahmen ergreifen, um die **Verschlechterung** der Lebensräume **sowie größere Störungen** der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu **vermeiden** (Artikel 6 Absatz 2) und
- eine **Verträglichkeitsprüfung** für Pläne und Projekte durchführen, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (Artikel 6 Absätze 3 und 4).

Nach Artikel 2 Absatz 3 der FFH-Richtlinie tragen die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung. Es wird anerkannt, dass der Mensch ein Teil der Natur ist, und festgestellt, dass sich Naturschutzmaßnahmen und gesellschaftliche und wirtschaftliche Aktivitäten am besten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit durchführen lassen. Natura 2000 will keine wirtschaftlichen Tätigkeiten verhindern, sondern Parameter für diese Tätigkeiten vorgeben, damit sie so durchgeführt werden, dass dabei die besonders wertvollen Arten und Lebensraumtypen in Europa erhalten werden.

Auszug aus der FFH-Richtlinie

Artikel 2

1. Diese Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

2. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

3. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Artikel 6

1. Für die besonderen Schutzgebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, die gegebenenfalls geeignete, eigens für die Gebiete aufgestellte oder in andere Entwicklungspläne integrierte Bewirtschaftungspläne und geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art umfassen, die den

[30] Siehe EU-Leitfaden unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/provision_of_art6_de.pdf.

ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.

3. *Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.*

4. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedstaat die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

2.6.1 Festlegung von Erhaltungszielen

Bevor Erhaltungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 durchgeführt werden können, müssen zunächst einmal klare **Erhaltungsziele für jedes Natura-2000-Gebiet** festgelegt werden.[31] Diese Ziele beschreiben den gewünschten Zustand der einzelnen Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung (quantitativ und/oder qualitativ)[32] unter Berücksichtigung ihrer ökologischen Anforderungen und der Bedrohungen und Belastungen, denen sie in diesem Gebiet ausgesetzt sind, sowie den potenziellen Beitrag, den das Gebiet zu einem günstigen Erhaltungszustand auf nationaler oder biogeografischer Ebene leisten kann.

[31] Jeder Mitgliedstaat/Jede Region sollte zunächst Erhaltungsziele auf nationaler bzw. regionaler Ebene für alle auf dem eigenen Territorium vorkommenden Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse unter Berücksichtigung ihres Erhaltungszustands entsprechend der Bewertung nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie festlegen und dabei bedenken, wie wichtig der eigene Beitrag ist, um für jeden Lebensraum und jede Art in jeder biogeografischen Region einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Auf diese Weise wird eine gute Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen auf Gebietsebene unter Berücksichtigung des Beitrags geschaffen, den jedes Gebiet leisten kann, um einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen (siehe Beispiele in Anhang 2).

[32] Die Dienststellen der Kommission haben einen Vermerk zur Erläuterung der Festlegung der Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete erstellt; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf.

Für jedes Gebiet gelten andere Erhaltungsziele, selbst wenn sie die gleichen Arten oder Lebensraumtypen beherbergen. Grund dafür ist, dass die Umweltbedingungen am jeweiligen Standort (Erhaltungszustand, Bedrohungen usw.) und die strategische Bedeutung für die darin vorkommenden Lebensräume und Arten ganz unterschiedlich sein können. Auch der sozioökonomische Kontext, der sich auf die Machbarkeit bestimmter Erhaltungsziele und -maßnahmen auswirken kann, spielt eine Rolle. Deshalb empfiehlt es sich, die maßgeblichen Interessenvertreter vor der Festlegung sowohl von Erhaltungsmaßnahmen als auch von Erhaltungszielen zu informieren, zu konsultieren und einzubeziehen.

Erhaltungsziele sollten über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und sich überwiegend auf langfristige Vorgaben stützen (z. B. eine Zunahme der Schwarzspechtpopulation in einem Gebiet innerhalb von 20 Jahren um 10 %; wenn eine Wiederherstellung von Waldlebensraum angestrebt wird, könnte sogar ein sehr viel längerer Zeitraum in Betracht kommen). Erhaltungsmaßnahmen sind die Aktionen, die in der Praxis erforderlich sind, um diese Ziele zu erreichen. Diese Maßnahmen können auf die Bedrohungen und Belastungen, die örtlichen Interessen und die Beteiligung der Interessenvertreter abgestimmt oder auch aufgrund positiver Ergebnisse früherer Erhaltungsmaßnahmen angepasst werden.

Wenn die Erhaltungsziele für ein Natura-2000-Gebiet feststehen, besteht bei der Festlegung und Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, eine gewisse Flexibilität, wobei allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten und Interessen in dem Gebiet Rechnung zu tragen ist.

2.6.2 Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen sind, wie schon erwähnt, die Mechanismen und Aktionen, die in der Praxis gefordert sind, damit das Gebiet seine Erhaltungsziele erreichen kann. Damit sind jedoch keine beliebigen Maßnahmen gemeint. Nach Artikel 6 Absatz 1 müssen die Erhaltungsmaßnahmen den ökologischen Erfordernissen der in diesem Gebiet vorkommenden Arten und natürlichen Lebensraumtypen entsprechen. Als Erhaltungsmaßnahmen gelten die aktive Bewirtschaftung und Wiederherstellung oder auch einfach die Fortsetzung bisheriger Bewirtschaftungsmethoden, wenn damit vorhandene geschützte Arten oder Lebensräume erhalten werden können; das gilt auch für eine *passive* Bewirtschaftung („Nichttätigwerden“)[33].

Wie die Erhaltungsmaßnahmen dann in die Praxis umgesetzt werden, hängt vom jeweiligen Gebiet und den dort herrschenden Bedingungen ab (Umweltfaktoren, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Kontext, traditionelle Bewirtschaftung usw.). Nach Artikel 6 Absatz 1 ist hier ein großes Maß an **Flexibilität** möglich. Er überlässt es den Mitgliedstaaten, die Erhaltungsmaßnahmen für ihre Natura-2000-Gebiete selbst zu planen und durchzuführen. Es steht ihnen frei, die ihnen am geeignetsten erscheinenden **Maßnahmen rechtlicher, administrativer und/oder vertraglicher Art** durchzuführen.

[33] Siehe Vermerk zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/comNote%20conservation%20measures.pdf und Leitfaden zur Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/conservation%20measures.pdf.

2.6.3 Managementplanung für Natura-2000-Gebiete

Damit ein Gebiet effizient und in transparenter Weise bewirtschaftet werden kann, wird den Gebietsmanagern emphohlen, in Zusammenarbeit mit örtlichen Interessenvertretern **Managementpläne für Natura-2000-Gebiete** zu erstellen. In diesen Plänen auf Gebietsebene (für ein einzelnes Gebiet oder eine Gruppe von Gebieten) können die Erhaltungsziele zusammen mit den zu ihrer Erreichung erforderlichen Maßnahmen formuliert werden. Außerdem können darin die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure (zuständige Behörden, Landeigentümer und -bewirtschafter, andere Interessenvertreter und NROs) für die Umsetzung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden.

Die Managementpläne für Natura-2000-Gebiete können auf das betreffende Gebiet zugeschnitten sein oder in andere Entwicklungspläne wie Waldbewirtschaftungspläne integriert werden, sofern die Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet in diesen Plänen erkennbar enthalten sind. Grundsätzlich kann also einziges Dokument sowohl die allgemeinen Bestimmungen für die Waldbewirtschaftung in einem Gebiet als auch die Natura-2000-Erhaltungsziele und -maßnahmen für dieses Gebiet abdecken.

In einem Natura-2000-Managementplan werden üblicherweise die Gründe für die Ausweisung des Gebiets, der aktuelle Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die größten Bedrohungen und Belastungen genau beschrieben. Außerdem bietet er die Möglichkeit, die aktuellen Landnutzungen und die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten in dem Gebiet sowie das Verhältnis (einschließlich möglicher Synergien) zwischen diesen Aktivitäten und den Erhaltungszielen zu analysieren.

2.6.4 Verschlechterung und nachteilige Auswirkungen vermeiden

Die Mitgliedstaaten müssen nicht nur die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete festlegen, sondern auch geeignete Maßnahmen treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, derentwegen die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden (Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie). Anhand der Erhaltungsziele wird festgestellt, ob eine Aktivität das Gebiet beeinträchtigen könnte.

Für die Entwicklung neuer Aktivitäten sieht Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie eine **Verträglichkeitsprüfung** zum Schutz der Natura-2000-Gebiete vor, um erhebliche Beeinträchtigungen durch Pläne oder Projekte zu vermeiden. Somit sind alle Pläne oder Projekte, die mit der Bewirtschaftung eines Gebiets nicht unmittelbar in Verbindung stehen bzw. dazu nicht unmittelbar notwendig sind, das Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen können, einer **Prüfung auf Verträglichkeit** mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

Die zuständigen Behörden stimmen dem Plan oder Projekt erst zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird. Dazu müssen unter Umständen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchgeführt werden, um potenzielle negative Auswirkungen zu beseitigen oder sie zumindest auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren.

Zusammenarbeit im Rahmen von Natura 2000 – Der biogeografische Prozess

Im Jahr 2011 hat die Kommission einen Prozess initiiert, der die Vernetzung und die Zusammenarbeit aller am Management von Natura-2000-Gebieten Beteiligten fördern soll.

Damit soll die erforderliche Kohärenz im Management des Natura-2000-Netzes auf biogeografischer Ebene und in der gesamten EU hergestellt werden. Außerdem unterstützt der Prozess die grenzübergreifende Kooperation, den Austausch bewährter Praktiken und die Verständigung über Erhaltungszustand, Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen. Genauere Angaben finden Sie auf der Kommunikationsplattform von Natura 2000 unter der Adresse http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/platform/index_en.htm.

2.6.5 Verbesserung der Konnektivität des Natura-2000-Netzes

Viele Lebensräume in Europa, auch die Wälder, sind infolge von Abholzungen und anderer früherer und gegenwärtiger Entwicklungen, durch Landnutzung und veränderte Landbedeckung stark fragmentiert. Dadurch sind sie in ihrer Fähigkeit, wertvolle Ökosystemleistungen für die Gesellschaft bereitzustellen, stark eingeschränkt. Nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sollen sich die Mitgliedstaaten insbesondere zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura 2000 bemühen, die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, die von besonderer Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind.

Im Mai 2013 hat die Europäische Kommission eine neue Strategie zur Förderung einer **grünen Infrastruktur** in Europa[34] angenommen, die zur Erreichung dieses Ziel beitragen soll. Im Rahmen dieser Strategie können grüne Infrastrukturprojekte auf der Grundlage der bestehenden Rechts-, Politik- und Finanzinstrumente der EU gefördert werden.

Ein ganz wichtiges Ziel ist die Verbesserung der Konnektivität von Waldlebensräumen, da diese Lebensräume durch Fragmentierung besonders stark bedroht sind. Eine Möglichkeit wäre, die Fläche von Waldlebensraumtypen in geeigneten Gebieten durch Aufforstung oder durch Verbesserung der Umweltqualität bestehender Waldlebensräume zu vergrößern.

2.7 Finanzierung des Managements von Natura-2000-Gebieten

Für die Finanzierung der Natura-2000-Gebiete sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig. Nach Artikel 8 der FFH-Richtlinie ist für die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aber auch eine finanzielle Beteiligung der EU vorgesehen. In Abschnitt 1.2.2 wurden die wichtigsten EU-Fonds vorgestellt, aus denen Fördermittel für Wälder und für Natura 2000 bereitgestellt werden können.

Auf diese Thematik wird im Leitfaden zur Finanzierung von Natura 2000 genauer eingegangen. Er soll Behörden, Bewirtschaftern und Eigentümern helfen, die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, die im laufenden Finanzierungszeitraum (2012-2020) für Bewirtschaftungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten und auch in Wäldern zur Verfügung stehen.[35]

Die Kommission rät den Mitgliedstaaten zu einem strategischen Ansatz und einer mehrjährigen Planung ihrer Finanzierung von Natura-2000-Gebieten, um die zur Verfügung stehenden EU-Mittel optimal zu nutzen. In einem **prioritären Aktionsrahmen** (*Prioritised Action Framework*, PAF) werden der Finanzierungsbedarf und die strategischen Prioritäten

[34] Mitteilung der Kommission: Grüne Infrastruktur (GI), (COM(2013) 249 final); siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52013DC0249&from=DE.
[35] Financing Natura 2000: Guidance Handbook, siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/.

für Natura 2000 auf nationaler oder regionaler Ebene für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt. Ein PAF soll die Einbeziehung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen in die neuen operationellen Programme für die verschiedenen EU-Finanzierungsinstrumente erleichtern.[36] Das neue LIFE-Programm für 2014-2020 ermöglicht die Finanzierung integrierter Projekte, die darauf ausgelegt sind, die vollständige Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen langfristig zu erleichtern.

Außer der Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen (z. B. in Managementplänen und anderen Instrumenten) für die einzelnen Gebiete muss eine Schätzung der für die Umsetzung benötigten Finanzmittel vorgenommen werden. Dazu sind nicht nur die Kosten der eigentlichen Maßnahmen, sondern auch die Folgen ihrer Durchführung zu berücksichtigen, vor allem, wenn bisherige Praktiken der Waldbewirtschaftung eingeschränkt oder angepasst werden sollen und dies vereinzelt zu Einkommensverlusten führen könnte.[37]

2.8 Artenschutz auf dem Territorium der EU

Die zweite wichtige Gruppe von Bestimmungen der beiden Naturschutzrichtlinien betrifft den EU-weiten Schutz bestimmter Arten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten. Die Artenschutzbestimmungen gelten für alle wildlebenden Vogelarten in der EU und andere in Anhang IV und Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten.

Danach ist den Mitgliedstaaten Folgendes verboten:[38]

- jedes absichtliche Töten oder Fangen geschützter Arten, ungeachtet der angewandten Methode;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern oder Nestern sowie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgaben oder Vernichten geschützter Pflanzen;
- jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Rastplätzen;
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- das Halten, der Verkauf und der Transport von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind unter bestimmten Bedingungen zulässig (z. B. zur Verhütung schwerwiegender Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern), sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt (z. B. Aufschub der geplanten Arbeiten) und die Konsequenzen dieser Ausnahmen mit den allgemeinen Zielen der Richtlinien nicht unvereinbar sind. Die Voraussetzungen für eine Abweichung sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 16 der FFH-Richtlinie geregelt.

---

[36] SEC(2011) 1573 final; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/financing_natura2000.pdf.

[37] Nicht jeder potenzielle Einkommensverlust muss bzw. darf ausgeglichen werden, etwa wenn er infolge der Umsetzung einer Rechtsvorschrift entsteht, die verhindern soll, dass durch eine neue Bewirtschaftungsform eine Verschlechterung eintritt (Artikel 6 Absatz 2). (Beispielsweise wird keine Entschädigung gezahlt, wenn ein Buchenbestand erhalten werden muss und nicht durch Nadelbäume ersetzt werden darf).

[38] Der genaue Wortlaut findet sich in Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (Vögel) sowie in Artikel 12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie; siehe Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm.

2.9 Umgang mit nichtheimischen Arten in der EU

Nach Artikel 22 Buchstabe b der FFH-Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die absichtliche Ansiedlung einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art in der Natur so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die heimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden. Falls sie es für notwendig erachten, verbieten sie eine solche Ansiedlung.

Invasive gebietsfremde Arten (*Invasive Alien Species*, IAS) sind ein stetig wachsendes Problem, weil sie eine große Bedrohung für die heimische Tierwelt und die Lebensräume in Europa darstellen und jährlich Schäden in Millionenhöhe anrichten.

Mit der 2014 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU angenommenen neuen EU-Verordnung[39] zu invasiven gebietsfremden Arten wurde ein koordinierter europäischer Rechtsrahmen geschaffen, um die nachteiligen Auswirkungen invasiver gebietsfremder Arten auf die Biodiversität und die Ökosystemdienstleistungen zu vermeiden, zu minimieren und abzuschwächen und die durch sie verursachten Schäden für die Wirtschaft und die menschliche Gesundheit zu verringern.

Die Verordnung sieht drei Arten von Maßnahmen vor, die sich an einem international vereinbarten hierarchischen Ansatz zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten orientieren:

- *Prävention:* Eine Reihe strikter Maßnahmen soll von vornherein verhindern, dass neue invasive Arten absichtlich oder durch Fahrlässigkeit in die EU gelangen.
- *Frühwarnsysteme und schnelles Handeln:* Die Mitgliedstaaten sollen ein Frühwarnsystem einrichten, um das Auftreten invasiver gebietsfremder Arten so früh wie möglich feststellen, schnelle Maßnahmen einleiten und so verhindern zu können, dass sie sich fest ansiedeln.
- *Vorgehen im Falle bereits angesiedelter invasiver gebietsfremder Arten:* Einige invasive gebietsfremde Arten haben sich bereits in der EU angesiedelt. In diesem Fall ist ein abgestimmtes Vorgehen notwendig, um zu verhindern, dass sie sich weiter ausbreiten, und um die von ihnen verursachten Schäden so gering wie möglich zu halten.

Die letztgenannte Maßnahme ist von besonderer Relevanz für Waldökosysteme, weil dort die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Folgen des Auftretens invasiver gebietsfremder Arten besonders schwerwiegend sein können.

[39] http://ec.europa.eu/environment/nature/invasivealien/index_en.htm

3. WÄLDER IM NATURA-2000-NETZ: EIN ÜBERBLICK

3.1 Europäische Wälder und ihre Bedeutung für die biologische Vielfalt

Europas Wälder zählen zu den europäischen Landlebensräumen mit der größten biologischen Vielfalt. Dank ihrer strukturellen Komplexität, Diversität und Dynamik sind sie seit Jahrhunderten ein wichtiges Reservoir für einen Großteil der europäischen Biodiversität. Das gilt nicht nur für Arten, die ausschließlich in geschlossenen Wäldern leben, sondern auch für andere Arten wie Wirbellose und Vögel, die auf ein Mosaik aus Wald und anderen bewaldeten Flächen mit offener Buschvegetation und Waldblößen angewiesen sind.

In manchen Regionen Europas haben sich an den Standort und die dortigen Umweltbedingungen angepasste Waldtypen entwickelt. Während in Mitteleuropa Buchenwälder vorherrschen, sind in Gebirgsregionen und in Nordeuropa Nadelwälder besonders verbreitet. In der Mittelmeerregion finden sich vorwiegend Mischwälder mit Eichen und Nadelbäumen. In der gesamten EU gibt es schätzungsweise 14 Kategorien und 79 Typen von Waldlebensräumen (Barbati et al., 2014).[40]

Im Lauf der Jahrhunderte wurden die natürlichen Waldflächen in den meisten europäischen Regionen durch andere Landnutzungsformen oder durch halbnatürliche Wälder ersetzt, die bewirtschaftet und in mehr oder minder starkem Maße für unterschiedliche Zwecke wie Holzeinschlag, Viehhaltung usw. genutzt wurden. Im Gegensatz zu anderen Regionen weltweit gibt es in Europa heute nur noch wenige (ca. 5 %) gänzlich unberührte Wälder (EEA, 2010).[41] Selbst wenn bei der Bewirtschaftung die natürliche Dynamik teilweise nachgeahmt wird, ist in den weiter verbreiteten halbnatürlichen Wäldern die Verjüngungsperiode um etwa die Hälfte verkürzt. Folglich reduziert sich auch der Bestand an alten Bäumen, Baumgruppen und damit verbundenen Mikrohabitaten mit Auswirkungen auf verschiedene Elemente der Biodiversität. Nach wie vor sind jedoch Wälder für die biologische Vielfalt unverzichtbar, häufig gerade weil sie bisher in einer bestimmten Art und Weise bewirtschaftet worden sind. Inzwischen ist sehr viel darüber bekannt, wie sich die Erhaltung der biologischen Vielfalt in die europäische Forstwirtschaft integrieren lässt.[42]

3.2 Ausgewiesene Natura-2000-Wälder

Es verwundert daher nicht, dass die Hälfte des Natura-2000-Netzes aus Wald besteht, wobei erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern und den biogeografischen Regionen zu verzeichnen sind. Der Anteil der Waldfläche im Natura-2000-Netz beträgt zwischen 6,4 % im Vereinigten Königreich und 53,1 % in Bulgarien.

---

[40] European forest types – Categories and types for sustainable forest management reporting and policy. EEA Technical report 09/2006, which has been revised by Barbati *et al*. European Forest Types and Forest Europe SFM indicators: Tools for monitoring progress on forest biodiversity conservation. *Forest Ecology and Management*, Volume 321, 1 June 2014.

[41] 10 messages for 2010 Forest ecosystems. European Environment Agency, 2010; siehe http://www.eea.europa.eu/publications/10-messages-for-2010-2014-3.

[42] Siehe Kraus D. & Krumm F. (Hrsg.) 2013. Integrative approaches as an opportunity for the conservation of forest biodiversity. European Forest Institute, 284 S.

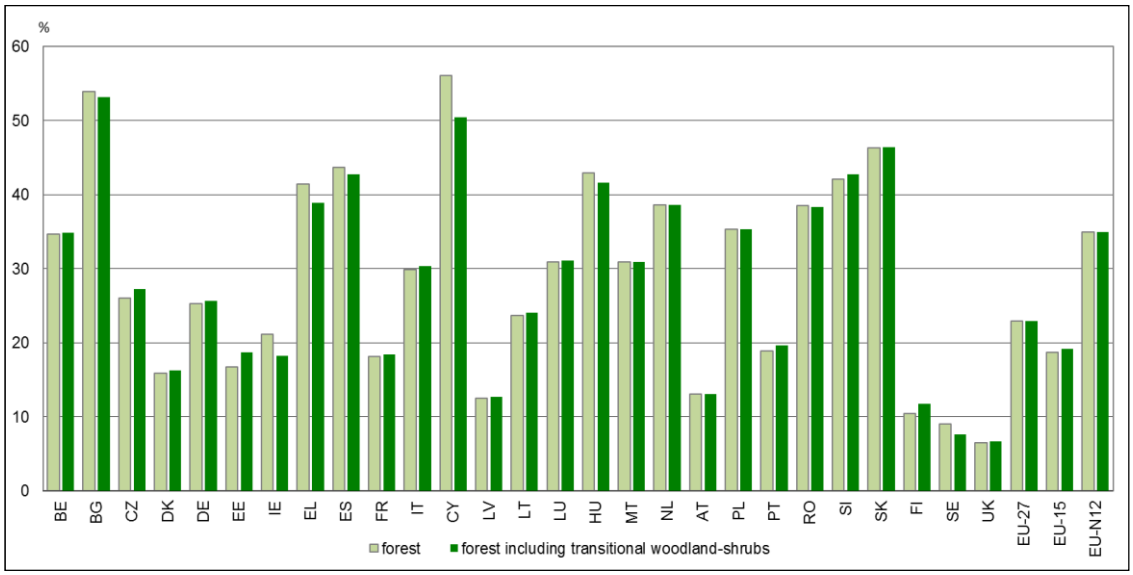

Wald Wald einschließlich Wald-Strauch-Übergangsstadien

Abbildung 8: Waldanteil im Natura-2000-Netz nach Angaben der Mitgliedstaaten (2012)
Anmerkung: Der Waldanteil im Natura-2000-Netz wird anhand der CLC-Landnutzungsklassen geschätzt. Die Waldfläche entspricht nicht immer den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen.
Quelle: Rural Development in the EU – Statistical and economic information, Report 2013.

Ein Wald kann vor allem aus drei Gründen in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden:

- Das Gebiet umfasst ein wichtiges Gelände für **einen oder mehrere in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Waldlebensräume von europäischem Interesse**. In Anhang I[43] sind insgesamt 85 Waldlebensraumtypen aufgeführt, darunter 29 prioritäre Lebensraumtypen[44] (siehe hierzu Anhang 2). In der Richtlinie sind in Anhang I aufgeführte Waldlebensraumtypen definiert als: *naturnahe und natürliche Wälder mit einheimischen Arten im Hochwaldstadium einschließlich Mittelwald mit typischem Unterholz, die einem der nachstehenden Kriterien entsprechen: seltene oder Restbestände und/oder Vorkommen von Arten von gemeinschaftlichem Interesse.*

  Dass es so viele Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse gibt, bedeutet nicht zwangsläufig, dass es sich um eine reichlich vorhandene Ressource handelt. Ganz im Gegenteil sind viele Lebensraumtypen selten oder nur noch als Restbestand vorhanden. Mehr als die Hälfte kommt nur noch in einem oder zwei Staaten in geringem Umfang vor, etwa die Buchenwälder der Apenninen (9120*, 9220*), die Palmhaine von Phoenix (9370*), die Kaledonischen Wälder (91C0*) oder die Makaronesischen Lorbeerwälder (9360*). Andere Wälder wie die Westliche Taiga (9010*), die

[43] Darunter 81 Lebensraumtypen, die in in Anhang I der FFH-Richtlinie in Gruppe 9 – Wälder erfasst sind, und vier Lebensraumtypen aus der Richtlinie, die im vorliegenden Dokument als Waldlebensräume angesehen werden (darunter Wiesen mit Gehölzen und Dünen).
[44] Prioritär sind vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für die die Gemeinschaft besondere Verantwortung hat; diese prioritären Lebensraumtypen sind in Anhang I mit einem Sternchen (*) markiert.

Waldmeister-Buchenwälder mit *Asperulo-Fagetum* (9130) und die Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia* (9340) sind weiter verbreitet.

- Das Gebiet umfasst einen oder mehrere wichtige Habitate (z. B. für die Jungenaufzucht, als Rückzugsort oder als Futterquelle) für eine oder mehrere der in Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten **Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung** (insgesamt 121 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind an den Wald gebunden: 11 Amphibien, 23 Säugetiere, 44 Wirbellose und 43 Pflanzen).[45] Etwa 63 Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind ebenfalls eng mit dem Wald assoziiert (siehe dazu Anhang 2 des vorliegenden Dokuments). Viele dieser Arten sind ebenfalls selten geworden, weil sie stark bedroht sind oder ihr Lebensraum stark eingeschränkt ist.

- Der Wald als solcher ist kein Kernlebensraum für eine der auf EU-Ebene geschützten Arten oder Lebensraumtypen, aber er ist **wichtig für die ökologische Kohärenz** des Natura-2000-Gebiets (z. B. ein ökologischer Korridor, der Kernhabitate geschützter Arten innerhalb des Gebiets verbindet, eine Pufferzone um ein Kerngebiet usw.).

Die Gründe für die Aufnahme eines Waldes in ein Natura-2000-Gebiet haben unmittelbaren Einfluss auf die Art der Erhaltungsmaßnahmen, die nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie erforderlich sein können.

[45] EU 2010 Biodiversity Baseline (EEA, 2010). Appendix III – Allocation of species for each ecosystem. In den Zahlen sind keine Arten enthalten, die erst nach dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens und Kroatiens hinzugefügt worden sind.

Beispiele für Anhang-I-Waldlebensräume

Fennoskandische Waldweide (9070) in Südschweden. Foto: Vikki Bengtsson

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) (9110) im Nationalpark Söderåsen, Schweden. Foto: Oddvar Fiskesjö

Makaronesischer Lorbeerwald (9360) in Barranco de Nieto, Teneriffa (Spanien). Foto: Andy Gillison*

Sub-mediterraner Kiefernwald mit endemischen Schwarzkiefern (9530) in den Alpen (Italien). Foto: P. Susmel*

TEIL II

Häufig gestellte Fragen

4. HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

4.1 Einleitung

In diesem Kapitel sollen einige häufig gestellte Fragen (FAQ) zu Wäldern in Natura-2000-Gebieten beantwortet werden. Die Fragen wurden mit Unterstützung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zusammengestellt, die die Kommission zur Vorbereitung dieses Dokuments eingerichtet hat. Wer sich mit Natura 2000 nicht auskennt, sollte unbedingt zunächst Teil I des Dokuments lesen, um sich einen Überblick über die Ziele und die rechtlichen Verpflichtungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie und speziell über den Schutz von Natura-2000-Gebieten zu verschaffen.

Der Übersichtlichkeit halber wurden die Fragen unter mehreren Überschriften zusammengefasst:

- Ausweisung von Natura-2000-Gebieten
- Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete
- Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten
- Verschlechterungsverbot in Natura-2000-Gebieten
- Methoden der Waldbewirtschaftung und Natura-2000-Anforderungen
- Finanzierungsmöglichkeiten für forstwirtschaftliche Aktivitäten in Natura-2000-Gebieten
- Neue Aktivitäten in Natura-2000-Gebieten: das Genehmigungsverfahren
- Fortschritte bei der Überwachung und Bewertung von Erhaltungsmaßnahmen
- Kommunikation, Kooperation und aktive Beteiligung von Interessenvertretern
- Maßnahmen außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Bei jeder Frage ist zunächst angegeben,

- ob es sich um eine rechtliche Verpflichtung (nach Maßgabe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie), eine Empfehlung oder eine reine Information handelt;
- welches die Hauptzielgruppen sind (Waldeigentümer, Waldbewirtschafter, Behörden, Öffentlichkeit einschließlich Nichtregierungsorganisationen);
- die Referenznummern relevanter Fallstudien, die in Teil III vorgestellt werden.

Die **rechtlichen Verpflichtungen** (V) ergeben sich aus den Richtlinien. Sie können für die Behörden und/oder den Waldeigentümer oder -bewirtschafter gelten. Die Mitgliedstaaten müssen die Bestimmungen der Richtlinien in ihr jeweiliges Rechtssystem übernehmen, die dann von den betreffenden Akteuren (z. B. Waldbewirtschaftern oder -eigentümern) umzusetzen sind. Im Text werden die Auswirkungen der rechtlichen Verpflichtungen, teilweise auch mit Verweis auf die Rechtsprechung, erläutert.
Empfehlungen (E) bieten Optionen für das Vorgehen in Bezug auf bestimmte Aspekte der Richtlinien an. Sie haben lediglich informativen Charakter und enthalten keine Verpflichtung.

Die als **Information (I)** gekennzeichneten Ausführungen sollen Natura 2000 sowie die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie besser verständlich machen. Alle im Text genannten Beispiele sind als Information anzusehen.

4.2 Ausweisung von Natura-2000-Gebieten

Fragen:
1. *Warum besteht fast die Hälfte des Natura-2000-Netzes aus Wald?*
2. *Welche Waldtypen werden in das Natura-2000-Netz aufgenommen?*
3. *Wo finde ich weitere Informationen über ausgewiesene Natura-2000-Gebiete?*

1. Warum bestehen fast 50 % des Natura-2000-Netzes aus Wald?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Wälder beherbergen einen erheblichen Teil der biologischen Vielfalt Europas. Dazu zählen viele seltene und bedrohte Arten und Lebensraumtypen, die in der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Um ihr langfristiges Überleben in der EU zu sichern, wurden besonders geeignete Gebiete als Teil des Natura-2000-Netzes ausgewiesen. Inzwischen umfasst das Netz etwa 375 000 km^2 Wald in 28 Ländern. Der Mitgliedstaat mit der größten Waldfläche im Natura-2000-Netz ist Spanien (ca. 79 800 km^2), gefolgt von Polen (ca. 33 500 km^2) und Frankreich (30 090 km^2). Der hohe Waldanteil an den Natura-2000-Gebieten kommt auch dadurch zustande, dass Wälder etwa 42 % des EU-Territoriums und einen beträchtlichen Teil der Landbedeckung in Europa ausmachen. Viele Wälder sind zudem so bewirtschaftet worden, dass geschützte Lebensräume und Arten, die unter die Vogelschutzrichtlinie und die FFH-Richtlinie fallen, erhalten geblieben sind. Das erklärt den relativ hohen Biodiversitätswert von Wäldern im Vergleich zu anderen Landnutzungsformen. Neben bewirtschafteten Wäldern umfasst das Natura-2000-Netz auch größere Urwaldflächen. Wenn ein Wald als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wird, wird damit sein hoher Wert hinsichtlich der Ziele der Vogelschutz- oder der FFH-Richtlinie anerkannt. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass alle Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, dort bereits in einem guten Erhaltungszustand sind. Unter Umständen ist das Gegenteil der Fall. Dann sind besondere Erhaltungsmaßnahmen gefordert, um den Zustand der Lebensraumtypen und Arten zu verbessern. In Betracht kommen strenge Schutzmaßnahmen und eine aktive Bewirtschaftung, z. B. Beweidung, Erhaltung alter Bäume, Entfernen unerwünschter Baumarten usw.		

2. Welche Waldtypen werden in das Natura-2000-Netz aufgenommen?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Waldflächen werden in das Natura-2000-Netz aufgenommen, wenn sie besonders geeignete Gebiete für Arten und Lebensraumtypen umfassen, die nach Maßgabe der beiden EU-Naturschutzrichtlinien geschützt sind. Die Auswahl erfolgt nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Bei der FFH-Richtlinie erfolgt der Auswahlprozess in mehreren Schritten, angefangen mit der Festlegung der am besten geeigneten Gebiete auf nationaler Ebene anhand der Kriterien in Anhang III der Richtlinie. Dann werden die nationalen Listen von der Kommission in Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Wissenschaftlern daraufhin geprüft, ob sie in ihrer		

Gesamtheit alle Lebensraumtypen und Arten in ihrem ganzen natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU hinreichend abdecken und ein zusammenhängendes Netz bilden. Im Fall der Vogelschutzrichtlinie werden die Gebiete von den Mitgliedstaaten klassifiziert und nach einer wissenschaftlichen Bewertung direkt in das Natura-2000-Netz aufgenommen.

Für die 85 Waldlebensraumtypen,[46] die nach Maßgabe der FFH-Richtlinie geschützt sind, werden Natura-2000-Gebiete von den Mitgliedstaaten anhand der in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Kriterien ausgewählt. Anhand dieser Kriterien wird ein Gebiet u. a. deshalb ausgewählt, weil darin ein repräsentativer Lebensraumtyp vorkommt, dessen Struktur und Funktionen einen guten Erhaltungsgrad aufweisen oder gute Aussichten auf Wiederherstellung erkennen lassen. An der großen Zahl von Lebensraumtypen ist die Vielfältigkeit der Wälder in der EU abzulesen.

Wälder können auch als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen werden, wenn sie gute Brutbedingungen, Rückzugsmöglichkeiten oder Futterangebote für eine oder mehrere der in Anhang II der FFH-Richtlinie oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufweisen oder wenn dort regelmäßig Zugvögel vorkommen, die nicht auf der Liste in Anhang I stehen. In Anhang II der FFH-Richtlinie sind 43 Pflanzen, 44 Wirbellose, 23 Säugetiere und 11 Amphibien und in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie 63 Vogelarten aufgeführt, die eng mit dem Wald assoziiert sind. Viele dieser Arten sind selten geworden, weil sie bedroht sind oder ihr Lebensraum eingeschränkt ist.

Ein Gebiet kann auch aufgrund der Größe und Dichte der Populationen der vorkommenden Arten und wegen seiner Bedeutung für die Erhaltung des Lebensraumtyps oder der betreffenden Arten insgesamt ausgewählt werden. Nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie werden Gebiete ausgewählt, die aufgrund ihrer Anzahl und Größe für die Erhaltung der in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten oder wegen regelmäßig vorkommender Zugvögel besonders geeignet sind.

Aber auch ein Wald, der kein Kernlebensraum einer der in der EU geschützten Arten oder Lebensraumtypen ist, kann in das Natura-2000-Netz aufgenommen werden, wenn er für die ökologische Kohärenz eines Gebiets oder des Netzes besonders relevant ist (z. B. ein ökologischer Korridor, der mehrere Kernhabitate geschützter Arten in einem Gebiet verbindet, eine Pufferzone um ein Brutgebiet usw.).

Nicht jedes Gebiet, in dem ein Lebensraumtyp oder eine Art von gemeinschaftlicher Bedeutung angesiedelt ist, wird in das Natura-2000-Netz aufgenommen. Um ihre Erhaltung sicherzustellen, sollen nur die besonders geeigneten und wichtigen Gebiete ausgewiesen werden. So sind einige weit verbreitete Waldlebensräume, die nach Maßgabe der FFH-Richtlinie geschützt sind, wie Westliche Taiga (FFH-Code 9010), Waldmeister-Buchenwald mit *Asperulo-Fagetum* (9130) oder Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia* (9340) nur teilweise im Natura-2000-Netz enthalten. Entsprechendes gilt für eine Reihe im Wald lebender Vogelarten wie den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) oder das Haselhuhn (*Bonasia bonasia*)[47].

Es kann aber auch durchaus notwendig sein, alle verbleibenden Gebiete auszuweisen, um das Überleben einer bestimmten Art oder eines bestimmten Lebensraumtyps zu sichern.

[46] Dazu zählen Waldlebensraumtypen wie Wiesen mit Gehölzen, beweidete Wälder (Dehesas) und bewaldete Dünen. Mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens wurden neun neue Waldlebensraumtypen in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgenommen (Kategorie 9 - Wälder). Mit dem Beitritt Kroatiens kamen keine weiteren Waldlebensraumtypen hinzu.

[47] Westliche Taiga (9010): 2848 Natura-2000-Gebiete mit fast 2 Mio. ha, 49 % der gesamten Lebensraumfläche; Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo Fagetum*) (9130): 2236 Gebiete mit ca. 800 000 ha, 54 % der Gesamtfläche; Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia* (9340): 1163 Gebiete mit ca. 1 Mio. ha, 64 % der gesamten Lebensraumfläche. Die Zahlen stammen aus dem Bericht „EU 2010 Biodiversity baseline report“ (EEA, 2010). Nicht enthalten sind Lebensraumtypen, die erst nach dem Beitritt Rumäniens, Bulgariens und Kroatiens hinzugekommen sind.

Dies gilt vor allem, wenn sie extrem selten sind oder ihr Verbreitungsgebiet begrenzt ist (beispielsweise im Fall der Moesischen Tannenwälder (91BA) – 18 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 15 000 km^2).
Wichtig ist, sich die Gründe für die Aufnahme eines Waldes in das Natura-2000-Netz vor Augen zu führen, weil diese für die Erhaltungsziele und die Art der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sowie für die Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Projekten auf das Gebiet von unmittelbarer Bedeutung sind (Artikel 6 der FFH-Richtlinie).

3. Wo finde ich weitere Informationen über ausgewiesene Natura-2000-Gebiete?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien (Nr.)
Für jedes Natura-2000-Gebiet liegt ein Standarddatenbogen (SDB) vor, in dem die Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung, derentwegen das Gebiet ausgewiesen wurde, sowie die geschätzte Populationsgröße und der Erhaltungsgrad in dem Gebiet zum Zeitpunkt der Ausweisung oder, falls neue Arten oder Lebensraumtypen in dem Gebiet beobachtet werden und der SDB entsprechend aktualisiert wurde, zu einem späteren Zeitpunkt, verzeichnet sind. Diese Datenbögen sind öffentlich verfügbar und können mit dem Natura-2000-Viewer[48] eingesehen werden (siehe http://natura2000.eea.europa.eu/). Der online verfügbare Natura-2000-Viewer ist ein GIS-Kartierungssystem, mit dem der genaue Standort jedes einzelnen Natura-2000-Gebiets im Natura-2000-Netz lokalisiert werden kann. Der Nutzer kann jedes Gebiet in der EU suchen und abfragen. Dank des großen Maßstabs der Karten sind die Grenzen der Gebiete und wichtige Landschaftselemente gut zu erkennen. Genauere Informationen über das Gebiet sind auch in den Natura-2000-Managementplänen (sofern vorhanden) oder anderen einschlägigen Unterlagen (zu Erhaltungszielen, Gebietsausweisung usw.) zu finden. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen meist auf Websites oder auf anderem Wege (z. B. durch die Kommunalbehörden) detaillierte Informationen über ihre Natura-2000-Gebiete mit den Gründen für die Gebietsausweisung, den Erhaltungszielen, Managementplänen und Erhaltungsmaßnahmen. Einige Länder halten zudem spezifische und detaillierte Informationen für Landeigentümer und wichtige Landnutzer in jedem Natura-2000-Gebiet bereit (z. B. in Form besonderer Vermerke wie im Vereinigten Königreich oder durch die Einrichtung örtlicher Gruppen oder Ausschüsse, in denen wichtige Interessenvertreter von Anfang an in das Gebietsmanagement einbezogen sind, beispielsweise in Frankreich und in anderen Mitgliedstaaten). Landeigentümer und Landnutzer können sich auch an die örtlichen Naturschutzbehörden wenden, wenn sie Genaueres über bestimmte Natura-2000-Gebiete wissen möchten.		

[48] Im Viewer werden die Standarddatenbögen möglicherweise unvollständig abgebildet, da Informationen über besonders sensible Arten fehlen können. Landeigentümer oder -bewirtschafter, die genaue Informationen benötigen, sollten sich an die zuständige Naturschutzbehörde ihrer Region oder ihres Landes wenden.

4.3 Festlegung von Erhaltungszielen für Natura-2000-Gebiete

Fragen:

4. *Warum und wie werden Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete festgelegt?*
5. *Wer ist für die Festlegung von Erhaltungszielen zuständig? Werden Landeigentümer / -bewirtschafter konsultiert?*
6. *Wo finde ich weitere Informationen über die Erhaltungsziele für ein bestimmtes Gebiet?*
7. *Woher weiß ich, welche Aktivitäten mit den Zielen von Natura 2000 vereinbar sind, wenn keine Erhaltungsziele festgelegt worden sind?*

4. Warum und wie werden Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete festgelegt?		
Information	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 1, 2, 5, 6, 8, 10, 18

Nach Artikel 6 Absatz 1 sind Erhaltungsmaßnahmen für die in einem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten festzulegen. Deshalb muss es für alle relevanten Lebensraumtypen und Arten im jeweiligen Gebiet klare Erhaltungsziele geben, die den in dem Gebiet gewünschten Erhaltungszustand bzw. Erhaltungsgrad möglichst genau definieren.

Oft werden sie in quantifizierter Form angegeben, indem beispielsweise für die Erhaltung der Population der Art X die Mindestanzahl von Individuen oder für den Erhaltungsgrad von Lebensraum Y eine Verbesserung von Kategorie C zu Kategorie B innerhalb von 10 Jahren festgelegt wird.

Klare Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind überaus wichtig, damit jedes einzelne Gebiet im Netz so effektiv wie möglich zum übergeordneten Ziel der beiden Naturschutzrichtlinien beitragen kann: dem Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands für alle in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet in der EU geschützten[49] Lebensraumtypen und Arten.

Erhaltungsziele werden für jedes Gebiet gesondert festgelegt. Gute Kenntnisse des Gebiets und der dort vorkommenden Arten/Lebensräume, ihrer ökologischen Erfordernisse und jeder Bedrohung und Belastung für ihr weiteres Vorkommen in dem Gebiet sollten die Grundlage bilden, da jedes Natura-2000-Gebiet seine eigenen biotischen, abiotischen und sozioökonomischen Bedingungen hat, die sich sehr voneinander unterscheiden können, selbst wenn dort die gleichen Arten und Lebensräume vorkommen.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, umfassendere Erhaltungsziele für mehrere Gebiete oder für bestimmte Arten oder Lebensräume in einer Region oder einem Land festzulegen (nationale oder regionale Erhaltungsziele). Dies erleichtert nicht nur die Definition der Erhaltungsziele für die einzelnen Gebiete, sondern auch die Festlegung strategischer Erhaltungsprioritäten in und zwischen den Gebieten. So kann eine Rangfolge der Maßnahmen erstellt werden, die zur Verbesserung oder Wahrung des Erhaltungszustands einer Art oder eines Lebensraums in der jeweiligen Region oder dem jeweiligen Mitgliedstaat besonders geeignet sind.

Zu diesem Zweck hat die Kommission einen Auslegungsvermerk mit weiteren Erläuterungen und Anleitungen für die Festlegung von Erhaltungszielen für Natura 2000[50] veröffentlicht.

Siehe auch die ersten beiden Fragen in Abschnitt 4.4.

[49] Die Vogelschutzrichtlinie verfolgt das gleiche Ziel; die Zielsetzung wurde nur etwas anders formuliert.

[50] http://ec.europa.eu/environment/nature/legislation/habitatsdirective/docs/commission_note2.pdf

5. Wer ist für Festlegung von Erhaltungszielen zuständig? Werden Landeigentümer / -bewirtschafter / andere Interessengruppen konsultiert?		
Information	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 1, 8, 10
Für die Festlegung der Erhaltungsziele sind die entsprechenden Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten zuständig. Da die Vorgehensweise in den Naturschutzrichtlinien nicht vorgeschrieben ist, entscheiden die Mitgliedstaaten selbst, in welcher Form und mit welchen Methoden ihre Bestimmungen umgesetzt werden sollen. Ziel der Naturschutzrichtlinien ist es jedenfalls, einen günstigen Erhaltungszustand für die Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zu erreichen. Dazu soll das Natura-2000-Netz genutzt werden. Die Erhaltungsziele werden aufgrund fundierter Kenntnisse festgelegt. Darüber hinaus empfiehlt es sich jedoch, alle Beteiligten (Waldbewirtschafter, Waldeigentümer und Naturschutzverbände) in den Entscheidungsprozess über die Ziele einzubeziehen. Auf diese Weise können realistische und erreichbare Erhaltungsziele definiert werden. Im Allgemeinen wissen Waldeigentümer und -bewirtschafter sehr genau, mit welcher Art von Waldbewirtschaftung in der Vergangenheit Erfolge oder Misserfolge erzielt worden sind. Allerdings muss auch eine breite Diskussion zwischen Waldeigentümer und -bewirtschaftern und den zuständigen Behörden darüber geführt werden, wie die spezifischen Erhaltungsziele und -maßnahmen für ein Gebiet am besten zu definieren sind. Wenn die Bedeutung, die Funktion und die Erhaltungsziele eines Gebiets erörtert und verständlich gemacht werden, wird dies zur Sensibilisierung aller Beteiligten beitragen und ihr Engagement verstärken.		

6. Wo finde ich weitere Informationen über die Erhaltungsziele für ein bestimmtes Gebiet?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 1
Jedes Land veröffentlicht die Erhaltungsziele für seine Gebiete auf seine Weise. Die Ziele können in den nationalen Ausweisungsentscheidungen oder -akten oder in Begleitdokumenten spezifiziert werden. Sie können auf der Website der zuständigen Naturschutzbehörden veröffentlicht werden. Sie können auch in den gegebenenfalls vorhandenen Managementplänen für das Natura-2000-Gebiet oder ähnlichen Instrumenten enthalten sein und weiter ausgearbeitet werden. Auf jeden Fall sollten die Mitgliedstaaten leicht zugängliche Informationen über die Erhaltungsziele von Natura 2000 bereitstellen, die für Waldeigentümer und -bewirtschafter relevant und gut verständlich sind.		

7. Woher weiß ich, welche Aktivitäten mit den Zielen von Natura 2000 vereinbar sind, wenn keine Erhaltungsziele festgelegt worden sind?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien (Nr.)
Die zuständigen Behörden müssen für alle Natura-2000-Gebiete Erhaltungsziele festlegen. Gelegentlich verzögert sich jedoch der Prozess, sodass noch keine Erhaltungsziele verfügbar		

sind.

In diesem Fall ist es Aufgabe der zuständigen Behörden, die Interessenvertreter über die Folgen der Ausweisung eines Natura-2000-Gebiets zu informieren, insbesondere darüber, ob bestimmte waldbauliche Maßnahmen oder andere Aktivitäten angepasst oder möglicherweise ausgeschlossen werden müssen, um eine Verschlechterung des Gebiets zu vermeiden, und welche Aktivitäten gefördert werden sollten, um die Voraussetzungen für die Erhaltung des Gebiets zu verbessern. Der Standarddatenbogen ist eine brauchbare Informationsquelle, aus der hervorgeht, weshalb ein Gebiet ausgewiesen worden ist. Er sollte vor jeder Managemententscheidung eingesehen werden (etwa wenn Dokumente entworfen oder neue Investitionen geplant werden).

Die Mitgliedstaaten sollen zumindest angemessene Maßnahmen einleiten, um eine Beeinträchtigung aller Lebensräume und Arten zu vermeiden, die dem Datenbogen zufolge in erheblichem Umfang in dem Gebiet vorkommen. Wenn keine wissenschaftlichen Daten vorliegen, sollten entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden. Siehe auch Frage 3.

4.4 Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen für Waldlebensräume und Arten in Natura-2000-Gebieten

Fragen:

8. *Wie werden Erhaltungsmaßnahmen für ein Natura-2000-Gebiet ermittelt und festgelegt? Bis wann müssen sie eingeführt sein?*
9. *Was sind Natura-2000-Managementpläne, und sind sie verbindlich vorgeschrieben?*
10. *Gibt es Instrumente, die zur Erstellung von Natura-2000-Managementplänen herangezogen werden können?*
11. *Wie werden die ökologischen Anforderungen von Lebensraumtypen und Arten festgestellt?*
12. *Muss schon allein wegen des Vorkommens einer Art / eines Lebensraumtyps von gemeinschaftlicher Bedeutung die Bewirtschaftung in einem Gebiet geändert werden?*
13. *Wälder in Natura-2000-Gebieten beherbergen auch Arten und Lebensräume, die weder in der Vogelschutzrichtlinie noch in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sind auch für solche Arten und Lebensräume gezielte Erhaltungsmaßnahmen festzulegen?*
14. *Sind alle Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten zwingend vorgeschrieben?*
15. *Wie werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert?*
16. *Wer entscheidet, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind? Werden Interessenvertreter konsultiert?*
17. *Welche Erhaltungsmaßnahmen sollen in Natura-2000-Wäldern durchgeführt werden?*
18. *Wie wählt man Erhaltungsmaßnahmen aus, die sich voraussichtlich positiv auf einen Lebensraum oder eine Art auswirken, dafür aber einen anderen Lebensraumtyp oder eine andere Art beeinträchtigen werden?*
19. *Können in verschiedenen Natura-2000-Gebieten die gleichen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden?*
20. *Weshalb sind Totholz und eine gute Altersklassenverteilung der Waldbestände für Natura 2000 so wichtig?*
21. *Kann Nichteingreifen auch eine Erhaltungsmaßnahme sein, um die Erhaltungsziele in einem Natura-2000-Gebiet zu erreichen?*
22. *Wie sollen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen umgesetzt werden, und wer ist dafür zuständig?*
23. *Haben die Eigentumsverhältnisse und die Größe eines Waldes Einfluss auf seine Bewirtschaftung im Natura-2000-Netz?*
24. *Wie können Waldeigentümer/-bewirtschafter einbezogen werden oder sich beteiligen?*
25. *Gibt es Instrumente, die die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, die Sensibilisierung oder den Kapazitätsaufbau der Interessengruppen unterstützen?*

8. Wie werden Erhaltungsmaßnahmen für ein Natura-2000-Gebiet ermittelt und festgelegt? Bis wann müssen sie eingeführt sein?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18, 19, 20, 22, 23
Erhaltungsmaßnahmen sind die Aktionen, die in der Praxis erforderlich sind, damit das Gebiet seine Erhaltungsziele erreichen kann. Sie müssen an die ökologischen Anforderungen der vorhandenen Lebensraumtypen und Arten angepasst sein. Bei der Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen ist sowohl den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur als auch den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht (Artikel 2). Um feststellen zu können, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, werden fundierte		

Informationen über die in dem Gebiet bestehenden Verhältnisse und den Erhaltungszustand, über Bedrohungen, Belastungen und Anforderungen der vorhandenen Arten und Lebensraumtypen sowie über den allgemeinen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kontext (Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, Interessen der Betroffenen, wirtschaftliche Aktivitäten usw.) benötigt.

Erhaltungsmaßnahmen sind ebenso wie die Erhaltungsziele auf das jeweilige Gebiet zugeschnitten. Sie werden für jedes Gebiet neu festgelegt, da jedes Natura-2000-Gebiet seine eigenen biotischen, abiotischen und sozioökonomischen Bedingungen hat, die sich sehr voneinander unterscheiden können, selbst wenn dort die gleichen Arten und Lebensräume vorkommen.

Nachdem ein Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde, muss der Mitgliedstaat innerhalb von sechs Jahren die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und das Gebiet als Besonderes Schutzgebiet (BSG) ausweisen. In diesen sechs Jahren sollen alle erforderlichen Informationen zu dem Gebiet zusammengetragen werden, und alle Interessengruppen sollten informiert und an Diskussionen und Verhandlungen über die Maßnahmen beteiligt werden, mit denen die Erhaltungsziele des Gebiets am besten zu erreichen sind.

9. Was sind Natura-2000-Managementpläne, und sind sie verbindlich vorgeschrieben?		
Empfehlung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 10, 17

Damit die Natura-2000-Gebiete effizient und transparent bewirtschaftet werden, sollten die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit örtlichen Interessenvertretern Managementpläne erstellen. Die Erarbeitung dieser Pläne ist Aufgabe der für Natura 2000 zuständigen Behörden. Ein Managementplan ist ein solider, effizienter Rahmen für die Umsetzung und Weiterverfolgung der Erhaltungsmaßnahmen.

Zwar sind solche Managementpläne in der FFH-Richtlinie nicht explizit vorgeschrieben, doch sie sind überaus hilfreich, da sie:

- eine vollständige Erfassung der Erhaltungsziele und der ökologischen Bedingungen und Anforderungen der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten beinhalten und entsprechend für jeden ersichtlich ist, was aus welchem Grund erhalten werden soll;
- den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext des Gebiets und die Interaktionen zwischen verschiedenen Landnutzungen und den vorkommenden Arten und Lebensräumen analysieren;
- einen Rahmen für eine offene Debatte zwischen allen Interessengruppen bieten und helfen, einen Konsens über die langfristige Bewirtschaftung des Gebiets und gemeinsames Verantwortungsbewusstsein für das Endergebnis zu entwickeln;
- die Suche nach praktischen Lösungen für eine nachhaltige Bewirtschaftung unterstützen, die besser in andere Landnutzungspraktiken integriert sind;
- eine Möglichkeit bieten, sich über die Zuständigkeiten der verschiedenen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessengruppen, Behörden und Nichtregierungsorganisationen für die Durchführung der als notwendig erkannten Erhaltungsmaßnahmen zu verständigen.

Die Managementpläne für Natura-2000-Gebiete können auf das betreffende Gebiet zugeschnitten sein oder in andere Entwicklungspläne wie Waldbewirtschaftungspläne integriert werden, solange die Erhaltungsziele für das betreffende Gebiet eindeutig in diesen Plänen enthalten sind. Grundsätzlich kann also ein einziges Dokument sowohl die allgemeinen Bestimmungen für die Waldbewirtschaftung in einem Gebiet als auch die für das Gebiet notwendigen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von

Natura 2000 abdecken (siehe Frage 34).

10. Gibt es Instrumente, die zur Erstellung von Natura-2000-Managementplänen herangezogen werden können?		
Information	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 10, 18, 19
Leitlinien für die Vorbereitung von Natura-2000-Managementplänen, die Festlegung von Erhaltungsmaßnahmen und die Managementplanung stehen auf der Website[51] der Europäischen Kommission sowie in vielen Mitgliedstaaten zur Verfügung. Finanzielle Unterstützung für die Erstellung und die Aktualisierung von Plänen für Natura-2000-Gebiete gewähren die EU-Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Kohäsionsfonds) und der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) entsprechend den nationalen Umsetzungsprogrammen sowie das LIFE-Programm. In der Vergangenheit wurden diese europäischen Fördermöglichkeiten zur Vorbereitung von Managementplänen für Natura 2000 in erheblichem Umfang in Anspruch genommen, etwa der ELER in Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und einigen deutschen Bundesländern, der EFRE in Griechenland, Polen, Ungarn und Italien, der Kohäsionsfonds in Litauen sowie das LIFE-Programm in Zypern, Ungarn, Litauen und vielen anderen Ländern. Diese Fördermittel werden sicher auch in Zukunft für die Überarbeitung und Aktualisierung von Managementplänen genutzt werden (siehe Teil I Abschnitt 1.2.2 zu verfügbaren EU-Fördermitteln).		

11. Wie werden die ökologischen Anforderungen von Lebensraumtypen und Arten festgestellt?		
Information	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 12, 13
Die Umweltanforderungen von Lebensraumtypen und Arten umfassen alle ökologischen Erfordernisse (u. a. abiotische und biotische Faktoren), die zur Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen (d. h. der spezifischen Strukturen und Funktionen, die eine Voraussetzung für den langfristigen Erhalt des Lebensraums sind, typische Arten usw.), und Arten einschließlich ihrer Beziehungen zur physischen Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) notwendig sind. Diese Anforderungen basieren auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und sollten in jedem Einzelfall definiert werden. Die Umweltanforderungen einzelner Arten oder Lebensraumtypen innerhalb eines Gebiets können ebenso unterschiedlich sein wie die einer Art oder eines Lebensraumtyps in verschiedenen Gebieten. Sie bestehen unabhängig von allen sozioökonomischen Erwägungen. Aus den verfügbaren nationalen und regionalen Quellen können detaillierte, für die Bewirtschaftung relevante Informationen über die Umweltanforderungen von Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusammengetragen werden. Zu verschiedenen Lebensräumen und Arten hat die Kommission Leitlinien mit wichtigen Informationen für die Bewirtschaftung veröffentlicht (z. B. zu 9070 Waldweiden Fennoskandiens, 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), 9360 *Makaronesischen		

[51] http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm

Lorbeerwäldern (*Laurus*, *Ocotea*), 9530 *Sub-mediterranen Kiefernwäldern mit endemischen Schwarzkiefern sowie für *Cerambyx cerdo* und *Tetrao urogallus*).[52]

12. Muss schon allein wegen des Vorkommens einer Art / eines Lebensraumtyps von gemeinschaftlicher Bedeutung die Bewirtschaftung in einem Gebiet geändert werden?		
Information	Zielgruppen: Zuständige Behörden, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 2, 8, 9, 19, 20
Nicht unbedingt; eine Art oder ein Lebensraumtyp kann in einem bestimmten Gebiet gerade wegen der bisherigen Bewirtschaftungsform in einem guten Erhaltungszustand sein. In diesem Fall ist dafür zu sorgen, dass diese Bewirtschaftungsmethoden auch in Zukunft weiter angewandt werden. Andererseits kann eine Art oder ein Lebensraumtyp in einem Gebiet zwar vorhanden sein; unter Umständen ist der Erhaltungszustand jedoch nicht als gut zu bewerten. Wenn die Erhaltungsziele für das Gebiet eine Verbesserung vorsehen, muss möglicherweise die Art der Bewirtschaftung geändert werden. Es könnte beispielsweise notwendig sein, die Struktur und die Funktionen des Waldlebensraums sowie die Zusammensetzung der Arten zu verbessern, oder die Fläche des Lebensraumtyps, der in einem ungünstigen Erhaltungszustand ist, zu vergrößern oder das Habitat einer bestimmten Art zu verbessern oder das Gebiet einer Art, bei der ein ungünstiger Erhaltungszustand festzustellen ist, muss ausgeweitet werden. Um die Ziele zu erreichen, können bestimmte Maßnahmen erforderlich sein, z. B. Erhaltung oder Wiederherstellung von Kernelementen des Waldes wie Artenvielfalt, Altersstruktur und Mikrohabitate, Erhaltung alter und absterbender Bäume in ausreichender Zahl und von Totholz in ausreichender Menge, Neuanpflanzung oder Wiederaufforstung, Offenhalten von Flächen zur natürlichen Regeneration, Entfernung nichtheimischer Baumarten, selektives Auslichten, Schutz der mineralischen Bodenschicht, Einsatzverbot für Pestizide und Biozide, Erhaltung alter und/oder hohler Bäume, Erhaltung von Wurzeltellern und Baumstümpfen, Schutz der Waldränder usw. In manchen Fällen werden auch strenge Schutzmaßnahmen erforderlich sein. Über die Art der Maßnahmen ist von Fall zu Fall zu entscheiden, da den Umweltanforderungen der in dem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen Rechnung zu tragen ist (siehe auch Fragen Nr. 8 und 11).		

13. Wälder in Natura-2000-Gebieten beherbergen auch Arten und Lebensräume, die weder in der Vogelschutzrichtlinie noch in der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Sind auch für solche Arten und Habitate gezielte Erhaltungsmaßnahmen festzulegen?		
Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 12
Normalerweise nicht. Erhaltungsmaßnahmen sind nur für die nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie geschützten und in dem Natura-2000-Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen festzulegen. Aber auch Arten, die zwar nicht unter dem Schutz der FFH-Richtlinie stehen, die aber für einen Anhang-I-Lebensraumtyp		

[52] Siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/habitats/models_en.htm und http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Cerambyx cerdo factsheet - SWIFI.pdf sowie http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/Tetrao urugallus factsheet - SWIFI.pdf.

charakteristisch oder für den Erhalt einer Art von gemeinschaftlicher Bedeutung notwendig sind, bedürfen unter Umständen besonderer Aufmerksamkeit (z. B. Schutz von Ameisenhügeln für Vögel). Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein, einschlägige Informationen bereitzustellen.

Darüber hinaus können auch andere Arten und Lebensräume in die Waldbewirtschaftung einbezogen werden, die nicht unter dem Schutz der beiden EU-Richtlinien stehen. Jedem Mitgliedstaat und vor allem den Waldeigentümern und -bewirtschaftern ist es freigestellt, Erhaltungsziele und/oder Erhaltungsmaßnahmen beispielsweise für Arten und Lebensräume festzulegen, die auf nationaler oder regionaler Ebene geschützt oder bedroht sind, auch wenn sie nicht unter die beiden Richtlinien fallen.

14. Sind alle Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten zwingend vorgeschrieben?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung / Information	Zielgruppen: Behörden, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 4, 5, 7
(V) Die Festlegung notwendiger Erhaltungsmaßnahmen für jedes Natura-2000-Gebiet ist nicht optional, sondern für alle Mitgliedstaaten zwingend vorgeschrieben. Daher müssen für jedes Natura-2000-Gebiet die als notwendig erachteten Erhaltungsmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden (EuGH, Rechtssache C-508/04)[53]. (E) Es sollte jedoch unterschieden werden zwischen Maßnahmen, die für die Erhaltung und Wiederherstellung der in dem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen als notwendig erachtet werden, und wünschenswerten Maßnahmen, deren Umsetzung zu begrüßen wäre, sollten die erforderlichen Mittel und Möglichkeiten dazu vorhanden sein. Solche über die Vorschriften hinaus begrüßenswerten Maßnahmen finden sich idealerweise im Natura-2000-Managementplan als bewährte Verfahren, die auf eine Verbesserung der biologischen Vielfalt in dem Gebiet abzielen. (I) Erhaltungsmaßnahmen bedeuten nicht zwangsläufig eine aktive Bewirtschaftung oder Wiederherstellung, z. B. durch das Entfernen invasiver nichtheimischer Arten oder die Diversifizierung der Altersstruktur von Waldbeständen. Vielmehr zählen dazu auch *Schutz*maßnahmen, etwa zur Vermeidung von Störungen einer bestimmten Art während der Brutzeit.		

[53] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=c-508/04

15. Wie werden Erhaltungsmaßnahmen formuliert?		
Empfehlung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 9, 11, 17, 18

Es empfiehlt sich, die Erhaltungsmaßnahmen sehr genau zu beschreiben, damit sie wirksam umgesetzt werden können. Es ist üblich, den Standort anzugeben und Angaben zu den für die Umsetzung benötigten Mitteln und Instrumenten sowie zu den Aufgaben und Zuständigkeiten aller Beteiligten zu machen. Die Erhaltungsmaßnahmen sollten klar und allgemein verständlich beschrieben werden.

Bei Bedarf sollten Erhaltungsmaßnahmen z. B. auf der Grundlage der Ergebnisse bereits durchgeführter Maßnahmen überprüft und angepasst werden. Wichtig ist auch, dass angegeben wird, mit welchen Kosten zu rechnen ist und welche Mittel zur Verfügung stehen, und dass für die Überprüfung der Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen und ihrer Eignung für die Erhaltungsziele eine Frist gesetzt wird.

16. Wer entscheidet, welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind? Werden Interessenvertreter konsultiert?		
Empfehlung	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10,19, 20, 24

Welche Erhaltungsmaßnahmen notwendig sind, entscheiden die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten. Die Naturschutzrichtlinien schreiben nicht vor, welche Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es heißt darin lediglich, dass die Maßnahmen den Umweltanforderungen der in einem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen entsprechen müssen. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahmen planen und durchführen, die seiner Einschätzung nach für seine Natura-2000-Gebiete am besten geeignet und am effektivsten sind.

Erhaltungsmaßnahmen sollten auf soliden Kenntnissen beruhen. Darüber hinaus empfiehlt es sich jedoch, Waldbewirtschafter und -eigentümer und andere maßgebliche Interessengruppen (Vertreter von örtlichen Gemeinschaften oder Naturschutzverbänden) aktiv in die Planung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen und die Vorbereitung der Managementpläne für Natura 2000 einzubeziehen.

Insbesondere Waldeigentümer und -bewirtschafter sollten schon sehr früh in die Entwicklung der gebietsspezifischen Erhaltungsmaßnahmen eingebunden werden. Wenn sie an der Planung und Vorbereitung der Erhaltungsmaßnahmen für ein Natura-2000-Gebiet beteiligt sind, können ihre Fachkenntnisse genutzt werden. Damit besteht eine gute Voraussetzung für eine aktive Einbeziehung von Waldeigentümern und -bewirtschaftern auch in die Umsetzung. Zur guten fachlichen Praxis gehört die Beteiligung aller maßgeblichen Interessenvertreter, z. B. durch die Einrichtung von Lenkungsgruppen oder -ausschüssen.

Wenn von Anfang an auf gute Kommunikation geachtet wird, können Kompromisse und Synergien zwischen bereits unternommenen Maßnahmen und Maßnahmen in noch verbesserungsfähigen Bereichen entwickelt werden. Auf diese Weise dürfte der Prozess kostenwirksamer und weniger zeitaufwändig sein. Außerdem verbessern sich die Erfolgsaussichten, weil die verschiedenen Interessenvertreter ermutigt und in die Lage versetzt werden, sich aktiv in das Management ihres Natura-2000-Gebiets einzubringen und sich dafür zu engagieren.

Sobald die Erhaltungsmaßnahmen feststehen, sollten sie veröffentlicht werden (z. B. auf Websites, in der örtlichen Presse und in amtlichen Mitteilungen der örtlichen Behörden).

17. Welche Erhaltungsmaßnahmen sollen in Natura-2000-Wäldern durchgeführt werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 9, 12, 15, 19, 20, 21, 23
Wie bereits festgestellt, beziehen sich Erhaltungsmaßnahmen auf das jeweilige Gebiet. Sie richten sich nach den gebietsspezifischen Gegebenheiten und den ökologischen Anforderungen der dort vorkommenden Arten und Lebensraumtypen. Deshalb lassen sich Aussagen zur Art der notwendigen Maßnahmen auch nicht verallgemeinern. Sie reichen von „keine Maßnahmen“ – d. h. es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zu den bereits durchgeführten erforderlich – über „einfache“ Maßnahmen, z. B. zur Vermeidung von Störungen rund um bestimmte Bäume während der Brutzeit oder die Schaffung kleiner Öffnungen im Kronendach, um mehr Sonnenlicht durchzulassen, oder die Vermehrung von Totholz im Wald – bis hin zu „umfangreichen“ Wiederherstellungsmaßnahmen, zu denen die umfassende Entfernung gebietsfremder Arten oder die Umstrukturierung einer bewaldeten Fläche gehört, um die Altersstruktur zu diversifizieren und fragmentierte Lebensräume wieder miteinander zu verbinden. In manchen Fällen können auch das Nichteingreifen und ein strenger Schutz als Erhaltungsmaßnahme gelten, vor allem in Urwaldbeständen mit einem hohen Natürlichkeitsgrad (siehe auch Frage 21). Die Fallstudien in Teil III dieses Dokuments und andere Berichte[54] enthalten eine Vielzahl von Beispielen verschiedener Erhaltungsmaßnahmen, die EU-weit unter ganz unterschiedlichen Voraussetzungen durchgeführt worden sind.		

18. Wie wählt man Erhaltungsmaßnahmen aus, die sich voraussichtlich positiv auf einen Lebensraum oder eine Art auswirken, dafür aber einen anderen Lebensraumtyp oder eine andere Art beeinträchtigen werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Forstbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Es kommt vor, dass eine Erhaltungsmaßnahme zwar einer Art oder einem Lebensraum zugutekommt, sich dafür aber nachteilig auf andere auswirkt. Wird beispielsweise ein Teil des Waldes nicht mehr bewirtschaftet, kann eine Ausbreitung invasiver Arten die Folge sein. Die Regeneration kleiner Eichenbestände kann für die Habitate mancher Vogelarten von Nachteil sein. Kleinere Trade-offs kommen häufig vor, doch mit Blick auf gut durchdachte Erhaltungsziele können die richtigen Entscheidungen getroffen werden. Man sollte sich an diesen Zielen orientieren und feststellen, wo die gebietsspezifischen Prioritäten für Erhaltungsmaßnahmen liegen und welche positiven und negativen Auswirkungen die geplanten Maßnahmen aller Voraussicht nach auf diese Prioritäten haben werden. Vermeiden oder minimieren lassen sich Trade-offs in vielen Fällen durch eine geschickte zeitliche Planung der Maßnahmen und indem sie auf bestimmte Teile des Gebiets ausgerichtet werden, oder auch, indem die Auswirkungen von Erhaltungsmaßnahmen auf einen Teil des Gebiets durch Maßnahmen zugunsten der gleichen Lebensräume oder Arten an anderer Stelle in dem Gebiet ausgeglichen werden.		

[54] Z. B. Kraus D./Krumm F. (Hrsg.) 2013. Integrative approaches as an opportunity for the conservation of forest biodiversity. European Forest Institute. 284 S.

19. Können in verschiedenen Natura-2000-Gebieten die gleichen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 4, 19, 21
Erhaltungsmaßnahmen entsprechen den für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Normalerweise handelt es sich um gebietsspezifische Maßnahmen. In verschiedenen Natura-2000-Gebieten können aber auch ähnliche Maßnahmen mit ähnlichen Merkmalen und Zielsetzungen erforderlich sein. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, gemeinsame Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. (Beispielsweise kann ein Natura-2000-Managementplan für mehrere Gebiete gelten, die ähnliche Maßnahmen benötigen.)		

20. Weshalb sind Totholz, alte Bäume, Urwald und strukturelle Vielfalt in Natura-2000-Wäldern so wichtig?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 2, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 15,17,19
Für viele bedrohte oder gefährdete Arten ist Totholz der geeignete Lebensraum. Totholz und verrottende Bäume sind für saproxylische Insekten (die sich von Holz ernähren) und für Arten wichtig, die darin ihre Verstecke und Bruthöhlen bauen (Spechte und einige kleine Säugetiere). Nach Maßgabe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sind zahlreiche saproxylische Arten und auf Totholz und verrottende Bäume angewiesene Arten geschützt: *Cerambyx cerdo, Lucanus Cervus, Osmoderma eremita, Rosalia alpina, Dendrocopos major* usw. Hierzu liegen wissenschaftliche Berichte vor.[55] [56] Bei aller Notwendigkeit, Totholz zu erhalten, muss bei jeder Entscheidung in gefährdeten Regionen auch die Brandgefahr berücksichtigt werden. Da die forstwirtschaftliche Rotation üblicherweise kürzer ist als die natürliche Lebensdauer der Bäume und die natürlichen Waldzyklen, gibt es in vielen Wäldern keine Altbäume mehr (d. h. über 160 bis 200 Jahre alte Baumveteranen). Dabei bieten so alte Bäume Mikrohabitate für gefährdete Käfer, Flechten, Pilze usw. Wenn solche Bäume in den Wäldern belassen werden und zumindest einzelne Bäume oder Baumgruppen wirklich alt werden dürfen, kann damit der Erhaltungszustand der oben genannten Arten verbessert werden. Eine variantenreiche Waldstruktur mit Beständen unterschiedlichen Alters, mit lichten und dichteren Flecken, mit vermodernden Bäumen und Totholz usw. bietet vielen Arten unterschiedliche Lebensräume. Urwaldbestände werden in Natura 2000 in besonderer Weise berücksichtigt. Sie beherbergen viele typische im Wald lebende Arten, denen es kaum gelingt, abzuwandern oder neue Waldbestände auf ehemaligen Agrarflächen zu besiedeln. Das gilt für viele wirbellose Tiere sowie für einige Pflanzen und Moose. In manchen Teilen Europas findet man noch Wälder mit einem hohen Natürlichkeitsgrad (z. B. die Taiga in Nordeuropa). In anderen		

[55] Z. B. Stockland, J. N./Siitonen, J./Jonsson, B. G., 2012. Biodiversity in dead wood. Cambridge University Press, 509 S.

[56] Einen umfassenden Überblick über Schwellenwerte für Totholz in Europa enthält: Müller, J./Bütler, R., 2010. *A review of habitat thresholds for dead wood: a baseline for management recommendations in European forests*. European Journal of Forest Reserarch 129, 6.

Teilen der EU beschränken sich solche Wälder jedoch auf kleine Inseln in bewirtschafteten Komplexen und bestimmte Gebiete mit besonderen ökologischen und sozialen Bedingungen wie die Bergregionen der Karpaten und der Alpen. Für den Schutz von Waldlebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind sie von besonderer Bedeutung. Behörden, Waldeigentümer und -bewirtschafter sind daher aufgefordert, sich aktiv um den Schutz solcher Gebiete zu bemühen. Dazu sollten sie sich auf das konzentrieren, was der Wald außer Holz zu bieten hat, und bei Bedarf die vorhandenen finanziellen Anreize für Schutzgebiete voll ausschöpfen. Wie bei allen anderen Managemententscheidungen in Natura-2000-Wäldern gilt, dass die Erhaltung von Totholz und alten Bäumen usw. mit den definierten gebietsspezifischen Erhaltungszielen, in denen die ökologischen Anforderungen der in dem betreffenden Natura-2000-Gebiet vorkommenden Habitate und Arten zum Ausdruck kommen, in Einklang stehen muss.

21. Kann Nichteingreifen auch eine Erhaltungsmaßnahme sein, um die Erhaltungsziele in einem Natura-2000-Gebiet zu erreichen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 5, 7, 12, 16, 18, 19, 22
Unter bestimmten Umständen kann es sinnvoll sein, im Rahmen der Bewirtschaftung auf jegliches Eingreifen zu verzichten. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob Kernbereiche dem Naturschutz vorbehalten sein sollten, etwa wenn besonders seltene oder wertvolle Habitate und stark bedrohte Arten dort vorkommen und das Nichteingreifen ihrem Schutz dient. Wie alle anderen möglichen Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten muss das Nichteingreifen mit den definierten gebietsspezifischen Erhaltungszielen in Einklang stehen. Nur Waldlebensraumtypen, in denen die Vegetation weitgehend naturbelassen geblieben ist und sich in einem fortgeschrittenen Stadium der Sukzession befindet, sind grundsätzlich für den Verzicht auf jegliches Eingreifen geeignet. In Waldlebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, die durch frühere und heutige Bewirtschaftung entstanden sind und die ohne weiteres Eingreifen verschwinden oder sich zu anderen Waldtypen entwickeln würden, muss die aktive Bewirtschaftung fortgesetzt werden. Wenn Nichteingreifen als Erhaltungsmaßnahme vorgesehen ist, sind sämtliche Auswirkungen einschließlich der ökonomischen Folgen genau zu bewerten.		

22. Wie sollen die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden, und wer ist dafür zuständig?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23
Die zuständigen Behörden entscheiden, wie die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, die für ihre Natura-2000-Gebiete festgelegt worden sind, am besten umgesetzt werden. In der Richtlinie heißt es lediglich, dass es geeignete Maßnahmen rechtlicher, administrativer oder vertraglicher Art sein sollen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip wählen die Mitgliedstaaten die Maßnahmen aus. Der Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass die Erhaltungsziele für seine Natura-2000-Gebiete erreicht werden, und wählt dafür mindestens eine der drei Maßnahmenkategorien aus: - *Maßnahmen rechtlicher Art:* Es handelt sich normalerweise um verfahrensrechtliche		

Vorschriften für die Tätigkeiten, die in dem Gebiet zugelassen, eingeschränkt oder verboten werden.

- *Maßnahmen administrativer Art:* Sie umfassen maßgebliche Regelungen für die Umsetzung von Erhaltungsmaßnahmen oder die Genehmigung anderer Tätigkeiten in dem Gebiet.
- *Maßnahmen vertraglicher Art:* Dazu zählen Verträge oder Vereinbarungen, die normalerweise zwischen Verwaltungsbehörden und Landeigentümern oder Landnutzern in dem Gebiet geschlossen werden.

Die drei Kategorien sind gleichrangig. Die Mitgliedstaaten können für ein Natura-2000-Gebiet entweder nur eine Maßnahmenkategorie (z. B. nur vertraglicher Art) vorsehen oder verschiedene Maßnahmen (z. B. rechtlicher und vertraglicher Art) kombinieren. Vorgeschrieben ist nur, dass die Maßnahmen geeignet sein müssen, die Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen der Arten, derentwegen das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu vermeiden (Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie), und dass sie den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen und Arten entsprechen müssen, die in diesen Gebieten vorkommen (Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie). Solche ökologischen Erfordernisse reichen je nach Erhaltungsgrad der betreffenden Arten und Lebensräume von einfachem Schutz vor einer Verschlechterung bis hin zur aktiven Wiederherstellung günstiger Strukturen und Funktionen des Ökosystems.

Proaktive Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen werden in vertraglichen Vereinbarungen mit Waldeigentümern und -bewirtschaftern festgelegt, in denen auch vereinbart wird, wer die Kosten für die Maßnahmen trägt, die über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen. Zusätzliche Kosten können so weit wie möglich durch adäquate Fördermittel gedeckt werden. Wenn es infolge der beschlossenen Nutzungseinschränkungen zu Einkommensverlusten kommt, können Ausgleichszahlungen geleistet werden. Wie hoch die Ausgleichszahlung ausfällt, hängt von der Art der Einschränkungen und dem tatsächlichen Verlust und auch von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Natura-2000-Maßnahmen und Waldumweltmaßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklungspolitik sind ein gutes Beispiel dafür, wie Verträge und Vereinbarungen mit Waldbesitzern über die Bewirtschaftung des Waldes getroffen werden können, um den Schutz von Lebensräumen und Arten zu sichern. Ausgleichszahlungen für zusätzliche Kosten und durch Natura-2000-Verpflichtungen verursachte Einkommensverluste können im Rahmen von Natura-2000-Maßnahmen vorgesehen werden; außerdem können Ausgleichszahlungen für die darüber hinausgehenden zusätzlichen Verpflichtungen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen geleistet werden.

23. Haben die Eigentumsverhältnisse und die Größe eines Waldes Einfluss auf seine Bewirtschaftung im Natura-2000-Netz?

Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung / Information	Zielgruppen: Waldeigentümer / -bewirtschafter, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 20

(V) Die sich aus den Richtlinien ergebenden Verpflichtungen gelten indirekt für alle Waldeigentümer und -bewirtschafter, unabhängig von ihrem Status und der Größe ihrer in Natura 2000 einbezogenen Flächen, soweit die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinien nichts anderes vorsehen.

(I) Die *Art* der Erhaltungsmaßnahmen kann an die Eigentumsverhältnisse und die Größe des Gebiets angepasst sein. Solange die Erhaltungsziele zu erreichen sind, kann der Mitgliedstaat mit privaten Waldbesitzern vertragliche Vereinbarungen schließen und sich im

Falle öffentlicher Wälder für administrative oder politische Maßnahmen entscheiden.

(I) Die Größe der Waldfläche in einem Natura-2000-Gebiet kann einen Einfluss auf die Art und den Anspruch der Erhaltungsziele haben. So verfügen staatliche Eigentümer großer Wälder sicherlich eher über die rechtlichen Mittel und Methoden, um ihre Praktiken der Waldbewirtschaftung auf besonders ambitionierte Erhaltungsmaßnahmen abzustimmen. Als öffentliche Körperschaften können sie der Multifunktionalität staatlicher Wälder höhere Priorität einräumen, als es kleinen Waldbesitzern möglich ist.

(I) Außerdem lassen sich Erhaltungsmaßnahmen in großen Gebieten meist sehr viel flexibler durchführen, weil im Allgemeinen ein größerer Spielraum bei der Entscheidung besteht, wo welche Erhaltungsmaßnahmen mit welcher Intensität durchgeführt werden sollen.

(E) Um die kleinen privaten und öffentlichen Landeigentümer (z. B. Kommunen) zu informieren, zu sensibilisieren und in die Durchführung geeigneter Maßnahmen und Waldbaumethoden einzubeziehen, müssen angemessene Mittel eingesetzt werden. Durch das koordinierte Vorgehen einer Gruppe kleiner Eigentümer lassen sich Synergien und Einsparungen erzielen.

24. Wie können Waldeigentümer/-bewirtschafter einbezogen werden oder sich beteiligen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2,3,4,5,8,10,12,14,20,21,23

Waldeigentümer und örtliche Waldbewirtschafter haben eine Schlüsselfunktion bei der Umsetzung von Natura 2000. Sie kennen ihren Besitz und haben genug Erfahrung mit der Durchführung praktischer Maßnahmen auf ihrem Grund und Boden. Deshalb sind sie unverzichtbare Partner bei der Entwicklung und der erfolgreichen Umsetzung von Natura 2000.

Natura 2000 geht davon aus, dass Menschen ein Teil der Natur sind und dass Partnerschaften unverzichtbar sind, wenn die Erhaltungsziele erreicht werden sollen. Jeder kann dazu beitragen, Natura 2000 zum Erfolg zu verhelfen – Behörden, private Landeigentümer und Landnutzer, Erschließer, Naturschutzverbände, Wissenschaftler, örtliche Gemeinschaften und jeder einzelne Bürger.

Auch in praktischer Hinsicht ist es sinnvoll, Partnerschaften zu knüpfen und Menschen zusammenzubringen. Viele Natura-2000-Gebiete werden schon seit langer Zeit aktiv genutzt und sind so zu einem Teil der Landschaft geworden. Gerade durch ihre bisherige Bewirtschaftungsform sind viele Gebiete so wertvoll für die Natur geworden. In diesen Fällen ist es wichtig, dass sie auch weiterhin in der gewohnten Form bewirtschaftet werden.

Auf diese Weise unterstützt die FFH-Richtlinie das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der integrierten Bewirtschaftung. Sie ist keineswegs darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Tätigkeiten aus den Natura-2000-Gebieten herauszuhalten. Vielmehr soll sichergestellt sein, dass die vorkommenden wertvollen Arten und Lebensräume trotz dieser Tätigkeiten geschützt und gefördert und die natürlichen Ökosysteme gesund erhalten werden.

Andere Wälder im Natura-2000-Netz sind dagegen durch natürliche Prozesse mit nur geringer oder völlig ohne menschliche Einwirkung entstanden. Bei der Bewirtschaftung dieser Wälder muss es darum gehen, das hohe Maß an Naturbelassenheit zu erhalten.

Die FFH-Richtlinie bildet den Rahmen für Maßnahmen und formuliert die übergeordneten Ziele, die erreicht werden sollen. Sie überlässt es den Mitgliedstaaten, in Konsultation mit

örtlichen Interessenvertretern zu entscheiden, wie die einzelnen Natura-2000-Gebiete am besten zu bewirtschaften sind. Dabei kommt es vor allem darauf an, nach passenden Lösungen für die Bewirtschaftung vor Ort zu suchen und gleichzeitig auf das übergeordnete Ziel hinzuarbeiten, den günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder ihn wiederherzustellen.

25. Gibt es Instrumente, die die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen, die Sensibilisierung oder den Kapazitätsaufbau der Interessengruppen unterstützen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 14, 17, 18, 19, 21, 23, 24

Der Aufbau örtlicher Kapazitäten für das Management von Natura-2000-Gebieten ist wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung von Natura 2000. Es empfiehlt sich, für alle an der Umsetzung von Managementplänen oder Erhaltungsmaßnahmen Beteiligten Beratung durch die zuständigen nationalen oder regionalen Behörden anzubieten. In einigen Mitgliedstaaten gibt es dieses Angebot bereits.

Zu partizipatorischer Planung gehört, dass wichtige Informationen an alle Beteiligten übermittelt und interdisziplinäre, fachlich fundierte Maßnahmen ermöglicht werden. Wie die Thematik wahrgenommen wird, hängt vom Umfang und von der Qualität der verfügbaren Informationen ab. Dazu gehört, dass festgestellt wird, welche Zielgruppen es gibt. Die benötigten Informationen müssen anschließend mittels verschiedener Instrumente und Materialien je nach Zielgruppe ad hoc geplant angepasst werden. Wichtig ist dabei, dass die Vorstellung der betreffenden Zielgruppe von Natura 2000 und vom Wald berücksichtigt wird und dass mögliche Missverständnisse über die Thematik ausgeräumt werden.

Der biogeografische Prozess im Rahmen von Natura 2000 („*Working Together in Natura 2000*“) wurde mit dem Ziel geschaffen, den Austausch von Informationen und bewährten Praktiken im Natura-2000-Management zu erleichtern und die Kooperation sowohl in, als zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen zu fördern.[57] Um die Kapazität für die Umsetzung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen unter Beteiligung von örtlichen Interessenvertretern wie Landwirten und Waldbesitzern zu verbessern, stehen Fördermittel aus EU-Fonds, in erster Linie aus dem ELER, aber auch aus dem Programm LIFE und anderen Förderprogrammen zur Verfügung.

[57] Weitere Informationen über den biogeografischen Prozess finden Sie auf der „Natura 2000 Communication Platform“ unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/platform/index_en.htm.

4.5 Verschlechterungsverbot für Natura-2000-Gebiete

Fragen:
26. Was bedeutet das Verschlechterungsverbot für ein Gebiet in der Praxis?
27. Muss die bestehende Waldbewirtschaftung den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets entsprechen?
28. Wer ist für die Umsetzung und die Überprüfung des Verschlechterungsverbots zuständig?

26. Was bedeutet das Verschlechterungsverbot für ein Gebiet in der Praxis?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung / Information	Zielgruppen: Waldeigentümer / -bewirtschafter, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 7, 13, 17, 19, 20, 22

(V) Die FFH-Richtlinie (Artikel 6 Absatz 2) verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störungen der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, zu vermeiden. Die Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4 Absatz 4) schreibt vor, dass eine Beeinträchtigung der Lebensräume der Vögel zu vermeiden ist.

Waldeigentümer und -bewirtschafter müssen sich an die entsprechenden Vorschriften auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene halten (z. B. Genehmigungsverfahren).

- Die von den Mitgliedstaaten zu treffenden „geeigneten Maßnahmen“ beschränken sich nicht auf bewusst getroffene Aktionen. Sie zielen auf jedes Ereignis ab, das aus irgendeinem Grund (Feuer, Überschwemmung usw.) eintreten kann, soweit es vorhersehbar ist und Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden können, um die Risiken für das Gebiet zu minimieren. Störungen in Verbindung mit der natürlichen Dynamik eines Ökosystems sind nicht als Verschlechterung anzusehen.
- Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, „geeignete Maßnahmen“ zu treffen, beschränkt sich auch nicht auf menschliche Aktivitäten, sondern betrifft ebenso natürliche Entwicklungen, die dazu führen können, dass sich der Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume in einem Gebiet verschlechtert. Wenn beispielsweise eine natürliche Sukzession in halbnatürlichen Lebensraumtypen nachteilige Auswirkungen auf die Arten oder Lebensraumtypen haben kann, derentwegen das Gebiet ausgewiesen worden ist, müssten Maßnahmen getroffen werden, um den Prozess aufzuhalten (EuGH, Rechtssache C-06/04)[58]. Dies gilt nicht, wenn der Prozess durch aktive Bewirtschaftung nicht zu beeinflussen ist (z. B. durch den Klimawandel induzierte Verschlechterung).
- Die Vorschrift gilt auch für Aktivitäten, die bereits durchgeführt wurden, bevor das Gebiet in das Natura-2000-Netz aufgenommen wurde. Entsprechend müssen auch laufende Aktivitäten, die sich nachteilig auf das Gebiet auswirken, verboten oder geändert werden (EuGH, Rechtssache C-404/09)[59].
- Gegebenenfalls müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass auch außerhalb eines Natura-2000-Gebiets geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlechterung eingeleitet werden, wenn das Risiko besteht, dass in dem Gebiet vorkommende Habitate

[58] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-6/04
[59] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-404/09

oder Arten durch äußere Einwirkung beeinträchtigt werden.

- Die Verpflichtung zur Einleitung von Maßnahmen besteht schon, bevor Anzeichen für eine Verschlechterung des Gebiets auftreten (EuGH, Rechtssachen C-355[60] und C-117/00[61]).

Dies bedeutet in der Praxis, dass alle Aktivitäten in Natura-2000-Wäldern, die sich negativ auf die ökologischen Strukturen und Funktionen geschützter Habitate oder deren Eignung für geschützte Arten (z. B. als Futter-, Rückzugs- oder Brutplatz) auswirken können, und alle Aktivitäten, die eine erhebliche Störung geschützter Arten, vor allem während ihrer Brut-, Ruhe- oder Fütterungszeiten verursachen können, zu vermeiden sind.

(I)/(E) Ob eine Aktivität tatsächlich zu einer Beeinträchtigung eines Gebiets führen wird, hängt auch von den Umweltbedingungen im betreffenden Gebiet und vom Erhaltungszustand der vorkommenden Arten und Lebensraumtypen ab. Wenn mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist, müssen vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Wenn nicht sicher ist, wie sich eine Maßnahme auswirken wird, sollten Vorbeugungsmaßnahmen getroffen werden.

(E) Ein Einzelfallanalyse ist stets angeraten.

So würde wahrscheinlich eine Rodung in einem kleinen Natura-2000-Gebiet, das wegen seines Eichenwaldbestands ausgewiesen wurde, als Verschlechterung angesehen werden, während die gleiche Aktion in einem großen Natura-2000-Gebiet, das vorwiegend große Eichenbestände umfasst, möglicherweise keinen größeren Schaden anrichten oder für einige der Arten, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, sogar vorteilhaft sein.

Auch mögliche indirekte Auswirkungen forstwirtschaftlicher Maßnahmen sind zu berücksichtigen. Abholzungen können sich an einer Stelle positiv auswirken, etwa weil mehr Licht bis zum Boden durchdringt oder unerwünschte Arten entfernt werden, während sie an anderer Stelle Probleme verursachen, weil sie dort die Strukturen und Funktionen eines geschützten Lebensraumtyps beeinträchtigen können (durch Bodenverdichtung, veränderte hydrologische Bedingungen, Störung der natürlichen Regeneration oder der Verrottungsprozesse usw.).

(I) Vermieden werden muss beispielsweise, dass ein Baum gefällt wird, in dem ein Schwarzstorch nistet, dass sumpfige Moorwälder trockengelegt werden oder dass im Frühjahr in unmittelbarer Nähe eines Adlerhorstes Baumfällarbeiten durchgeführt werden.

(E) Ein Waldbewirtschaftungsplan kann geeignete Maßnahmen, Einschränkungen oder Begrenzungen vorsehen, damit forstwirtschaftliche Aktivitäten so durchgeführt werden, dass Störungen von Arten oder eine Verschlechterung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung vermieden werden.

(I) Vorbeugende Maßnahmen können auch erforderlich sein, um eine durch externe Faktoren oder Risiken wie Waldbrände oder Krankheiten verursachte Verschlechterung zu vermeiden. Wo Brandrodungen in borealen Wäldern eine besondere Funktion für den Erhalt der Biodiversität haben, sind sie jedoch nicht als Verschlechterung anzusehen.

(I) In manchen europäischen Ländern und Regionen sind Leitlinien verfügbar, die darüber informieren, wie negative Auswirkungen forstwirtschaftlicher Maßnahmen auf Habitate und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung vermieden werden können. Solche Leitlinien sind für die Bewirtschaftung der Wälder sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten hilfreich (siehe dazu einige der oben angeführten Fallstudien).

(E) Die zuständigen lokalen, regionalen und nationalen Behörden sollten dafür sorgen, dass Waldeigentümer und -bewirtschafter über die in einem Gebiet geplanten und durchgeführten

[60] http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:61990CJ0355
[61] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-117/00

Maßnahmen auf dem Laufenden sind. Waldeigentümer und -bewirtschafter in Natura-2000-Wäldern müssen sich darüber im Klaren sein, dass manche Aktivitäten reguliert sind. Sie sollten sich selbst über bestehende Maßnahmen informieren und sich im Zweifelsfall an die zuständigen Behörden wenden.

27. Muss die bestehende Waldbewirtschaftung den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets entsprechen?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung	Zielgruppen: Waldeigentümer / -bewirtschafter, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 1, 2, 3, 5, 8, 17, 18, 20
(V) Ja. Nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie sind eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume sowie Störungen der Arten, derentwegen das Gebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden. Das gilt auch für Aktivitäten, die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Gebiets in das Natura-2000-Netz bereits durchgeführt wurden. Wenn eine dieser Aktivitäten in einem Natura-2000-Gebiet zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume oder einer Störung der Arten führt, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, sind entweder geeignete Maßnahmen zu treffen, um nach Artikel 6 Absatz 2 die Verschlechterung zu stoppen und/oder nach Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie aktive Erhaltungsmaßnahmen festzulegen. Gegebenenfalls ist die Aktivität einzustellen oder es sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten, um die negativen Auswirkungen aufzuhalten. Wenn den Waldbesitzern Anstrengungen abverlangt werden, die über die üblichen Methoden nachhaltiger Waldbewirtschaftung hinausgehen, können wirtschaftliche Anreize oder Ausgleichszahlungen vorgesehen werden. Das kann z. B. der Fall sein, wenn forstwirtschaftliche Arbeiten verschoben werden, damit in einem Gebiet nistende Vogelarten in besonders empfindlichen Zeiten nicht gestört werden, oder wenn forstwirtschaftliche Arbeiten in besonders empfindlichen Gebieten eingeschränkt werden, um eine Verschlechterung von Habitaten oder Naturelementen in einem Gebiet zu vermeiden. (E) Andererseits sollten forstwirtschaftliche Maßnahmen, die sich positiv auswirken, verstärkt oder optimiert werden, damit die Waldbewirtschaftung möglichst viel zur Erreichung der Erhaltungsziele beitragen kann.		

28. Wer ist für die Umsetzung und die Überprüfung des Verschlechterungsverbots zuständig?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, dass geeignete Maßnahmen eingeleitet werden, um eine Verschlechterung von Lebensraumtypen und erhebliche Störungen von Arten in Natura-2000-Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie zu vermeiden. Durch spezifische, kohärente und umfassende Rechtsvorschriften sollen sie für einen wirksamen Schutz der betreffenden Gebiete sorgen. Rein administrative Maßnahmen oder freiwillige Maßnahmen reichen hierfür nicht aus. Die nationalen oder regionalen zuständigen Behörden müssen auch prüfen, ob die Maßnahmen, die durchgeführt werden, um eine Verschlechterung und erhebliche Störung zu vermeiden, angemessen umgesetzt werden. Grundlage für die Bewertung einer Verschlechterung oder Störung ist der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten zu		

dem Zeitpunkt, zu dem ein Gebiet als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgeschlagen wurde. Die Bewertung erfolgt anhand dieser Ausgangsbedingungen, die im Standarddatenbogen für das Natura-2000-Gebiet beschrieben sind. Gegebenenfalls informiert der Mitgliedstaat die Europäische Kommission darüber, dass der Datenbogen für ein Gebiet aus bestimmten Gründen aktualisiert werden muss (z. B. aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder natürlicher Entwicklungen). Wenn die Kommission zustimmt, wird die im geänderten Standarddatenbogen beschriebene Situation zum neuen Ausgangspunkt für die Bewertung einer eventuellen Verschlechterung oder Störung. Sollte eine Verschlechterung eintreten, muss der vorherige Zustand wiederhergestellt werden.

4.6 Methoden der Waldbewirtschaftung und Natura-2000-Anforderungen

Fragen:

29. *Sollen Wälder in Natura-2000-Gebieten nur zu Naturschutzzwecken bewirtschaftet werden?*
30. *Ist mit der Einhaltung der Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung den Natura-2000-Anforderungen Genüge getan?*
31. *Bedeutet die Ausweisung als Natura-2000-Gebiet in jedem Fall, dass die bisherigen Methoden der Waldbewirtschaftung geändert werden müssen?*
32. *Ist mit der Zertifizierung eines Waldes den Natura-2000-Anforderungen Genüge getan?*
33. *Kann ein Natura-2000-Managementplan auch waldbauliche Maßnahmen umfassen?*
34. *Können Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000 in bestehende Waldbewirtschaftungspläne integriert werden?*
35. *Welchen Nutzen hat die Zusammenführung von Natura-2000-Managementplänen und Waldbewirtschaftungsplänen?*
36. *Sollten bestehende Waldbewirtschaftungspläne an bestehende Natura-2000-Managementpläne angepasst werden?*
37. *Nicht für alle Wälder liegt ein Waldbewirtschaftungsplan (WBP) oder ein vergleichbares Instrument vor. Ist ein behördlich genehmigter Waldbewirtschaftungsplan in einem Natura-2000-Gebiet vorgeschrieben?*
38. *Wälder sind dynamische Ökosysteme, die über einen langen Zeitraum bewirtschaftet werden. Wie lässt sich dieser spezifische Aspekt mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 in Einklang bringen?*
39. *Bei der Waldbewirtschaftung werden manchmal auch nichtheimische Arten eingesetzt. Ist dies mit den Natura-2000-Anforderungen vereinbar?*
40. *Der Klimawandel wird sicherlich erhebliche Auswirkungen auf die Wälder haben. Können in einem Natura-2000-Gebiet Waldbewirtschaftungsmaßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels durchgeführt werden?*
41. *Wie sind „andere bewaldete Flächen“ (Buschwerk, felsiges Gelände usw.) oder waldfreie Lebensräume zu berücksichtigen?*
42. *Was geschieht, wenn die Erhaltungsziele verschiedener Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung kollidieren?*
43. *Was ist zu tun, wenn in einem Natura-2000-Gebiet Krankheiten oder Schadorganismen (z. B. Borkenkäfer oder Kiefernholznematoden) auftreten, die erhebliche wirtschaftliche Folgen haben können?*
44. *Dürfen in einem Natura-2000-Gebiet Wege durch den Wald gebaut werden?*
45. *Sind Kahlhiebe in einem Natura-2000-Gebiet erlaubt?*
46. *Was ist zu tun, wenn in einem Natura-2000-Gebiet neue Anhang-I-Lebensräume entstehen?*
47. *Was ist zu tun, wenn sich anstelle von sekundären Anhang-I-Lebensräumen auf natürlichem Wege ein Waldlebensraum entwickelt, der der Klimaxvegetation eher entspricht?*

29. Sollen Wälder in Natura-2000-Gebieten nur zu Naturschutzzwecken bewirtschaftet werden?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Nein, außer auf den Naturschutz kann die Bewirtschaftung von Wäldern in Natura-2000-Gebieten auf ganz unterschiedliche Funktionen wie Holzeinschlag, Jagd, Erholung usw. ausgerichtet sein. Sie muss aber auf jeden Fall die spezifischen Erhaltungsziele berücksichtigen und aktiv darauf hinarbeiten. Wenn sich ein Natura-2000-Gebiet und ein Naturschutzgebiet oder ein Nationalpark überschneiden, werden Wälder vorwiegend zu Schutzzwecken nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften bewirtschaftet. Voraussetzung für ein gutes Management von Natura-2000-Gebieten ist die enge Zusammenarbeit zwischen zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden, öffentlichen und privaten Waldbesitzern und anderen Interessengruppen und NROs. Nur wenn entsprechende Vereinbarungen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen der Beteiligten geschlossen werden und für freiwillige Beiträge zur Erreichung der Erhaltungsziele ein Ausgleich gewährt wird, ist eine erfolgreiche Bewirtschaftung der Wälder in Natura-2000-Gebieten möglich.		

30. Ist mit der Einhaltung der Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung den Natura-2000-Anforderungen Genüge getan?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Nicht unbedingt. Die Kriterien von Forest Europe für nachhaltige Waldbewirtschaftung umfassen zwar auch die Erhaltung, den Schutz und eine angemessene Erweiterung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen. Diese Kriterien sind möglicherweise jedoch nicht detailliert genug, um die spezifischen Erhaltungsziele der einzelnen Natura-2000-Gebiete abzudecken. In diesem Fall müssen die allgemeinen Prinzipien und Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung durch die speziellen Natura-2000-Anforderungen ergänzt und detaillierter formuliert werden.		

31. Bedeutet die Ausweisung als Natura-2000-Gebiet in jedem Fall, dass die bisherigen Methoden der Waldbewirtschaftung geändert werden müssen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 8, 9, 19, 20
Nicht unbedingt. Die Ausweisung eines Natura-2000-Gebiets bedeutet nicht automatisch, dass die bisherigen forstwirtschaftlichen Aktivitäten geändert werden müssen. Maßgeblich sind die Gegebenheiten im jeweiligen Gebiet. In manchen Gebieten haben gerade die angewandten Methoden der Forstwirtschaft dazu geführt, dass sich bestimmte Habitate oder Arten in einem guten Erhaltungszustand befinden. In diesem Fall ist es wichtig, diese Methoden weiterhin anzuwenden und nach		

Möglichkeit auf andere Gebiete auszuweiten. Viele halbnatürliche Waldlebensräume wie die Dehesas oder die skandinavischen Waldweiden sind durch traditionelle Bewirtschaftungsformen entstanden und sollten deshalb erhalten werden.

An anderer Stelle sind dagegen Anpassungen oder Einschränkungen der bisherigen Aktivitäten erforderlich, damit die gebietsspezifischen Erhaltungsziele erreicht werden können, etwa um die ökologische Qualität von Habitaten zu verbessern (Totholzmenge, Anzahl alter Bäume usw.), oder um die Flächen, auf denen ein bestimmter Lebensraumtyp vorkommt, wiederherzustellen und zu erweitern (siehe auch Fragen Nr. 12 und 27).

Viele Waldlebensraumtypen befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand (siehe Anhang 2). Um eine Verbesserung zu erreichen, muss der Wald möglicherweise anders bewirtschaftet werden. Natura-2000-Gebiete sind Kerngebiete, in denen ein günstiger Erhaltungszustand für Lebensraumtypen und Arten in der EU erreicht werden soll. Dazu müssen sie entsprechend bewirtschaftet werden. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sollen sicherstellen, dass jedes Gebiet auf bestmögliche Weise zu diesem Ziel beiträgt.

32. Ist mit der Zertifizierung eines Waldes den Natura-2000-Anforderungen Genüge getan?		
Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Das freiwillige auf Vermarktung ausgerichtete Instrument der Zertifizierung von Wäldern (FSC, PEFC) setzt auf Kriterien wie die Erhaltung und/oder Verbesserung der Biodiversität und hohe Erhaltungswerte in den Wäldern; dazu gehören auch das Vorkommen geschützter Arten und die Durchführung geeigneter Maßnahmen (z. B. Belassen von Totholz und Altbäumen im Wald). Wenn diese Kriterien mit anderen Landnutzungsplänen und Erhaltungsinstrumenten und den entsprechenden Rechtsvorschriften in Einklang stehen, können sie zu den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets beitragen. Da sie jedoch eher allgemein formuliert (d. h. nicht gebietsbezogen) sind, ist nicht davon auszugehen, dass sie automatisch den gebietsspezifischen Erhaltungszielen im Rahmen von Natura 2000 entsprechen.		

33. Kann ein Natura-2000-Managementplan auch waldbauliche Maßnahmen umfassen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldeigentümer / -bewirtschafter, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 8, 10, 11
Ja, wenn es keinen Waldbewirtschaftungsplan gibt. Wenn sich beispielsweise ein Waldgebiet auf mehrere Eigentümer verteilt, kann ein Natura-2000-Managementplan verschiedene waldbauliche Maßnahmen sowie andere Funktionen und Leistungen in dem Gebiet wie Erholung, Gewässerschutz, landschaftliche Aspekte usw. abdecken. In diesem Fall sollten alle im Managementplan enthaltenen Maßnahmen, die für das Erhaltungsmanagement des Gebiets nicht unbedingt notwendig sind, so gestaltet sein, dass sie keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet haben. Im Idealfall sollten sie einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden, und das Ergebnis sollte im Managementplan dokumentiert werden. Andererseits kann ein Waldbewirtschaftungsplan auch als Natura-2000-Managementplan Anwendung finden, sofern die Natura-2000-Ziele darin enthalten sind (siehe Frage 34). Auch in diesem Fall sollten die forstwirtschaftlichen Maßnahmen, die für das		

Erhaltungsmanagement des Gebiets nicht notwendig sind, geprüft werden, um negative Auswirkungen auf das Gebiet nach Möglichkeit auszuschließen; die Ergebnisse sollten im Managementplan dokumentiert werden. Sowohl Natura-2000-Managementpläne, die „normale“ Waldbewirtschaftungsmaßnahmen enthalten, als auch Waldbewirtschaftungspläne, die Natura-2000-Erhaltungsmaßnahmen beinhalten, erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden und den betroffenen Waldeigentümern und -bewirtschaftern.

34. Können Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000 in bestehende Waldbewirtschaftungspläne integriert werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 17, 19, 20

Waldbewirtschaftungspläne und Natura-2000-Managementpläne verfolgen nicht immer den gleichen Zweck und die gleichen Ziele, und meist basieren sie auch auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Natura-2000-Managementpläne werden von den zuständigen Naturschutzbehörden und Waldbewirtschaftungspläne vom jeweiligen Waldeigentümer oder -bewirtschafter erarbeitet. Die nationalen Rechtsvorschriften können vorsehen, dass jeder Waldbewirtschaftungsplan von den zuständigen Behörden genehmigt werden muss. Wenn für ein Gebiet, das ganz oder teilweise als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde, ein Waldbewirtschaftungsplan bereits vorhanden ist oder verlangt wird und es rechtlich und praktisch möglich ist, kann die Aufnahme der maßgeblichen Erhaltungsziele und -maßnahmen dieses Natura-2000-Gebiets in den Plan hilfreich und effektiv sein.

Ein Waldbewirtschaftungsplan enthält im Allgemeinen strategische und operative Abschnitte und kann viele Aspekte abdecken, angefangen bei wirtschaftlichen Tätigkeiten wie Holzeinschlag und Gewinnung anderer Güter bis hin zu Erholung und Naturschutz. In dieses breite und flexible Spektrum von Zielen und Aktivitäten lassen sich im Allgemeinen auch die Ziele und Maßnahmen eines Natura-2000-Gebiets integrieren, vor allem, wenn es sich um große Staatsforste oder Güter eines einzigen Eigentümers handelt.

Forstbetriebe können den Waldbewirtschaftungsplan als Geschäftsplan verwenden. Falls er private Daten enthält, die nicht offengelegt werden sollen, können die für Natura 2000 relevanten Informationen in einem gesonderten Anhang zusammengefasst werden.

Diese Zusammenführung von Informationen wird allerdings schwieriger, wenn es sich um viele (kleine) Waldstücke verschiedener Eigentümer handelt (für die in vielen Fällen gar kein Waldbewirtschaftungsplan erforderlich ist) oder wenn die Grenzen des Natura-2000-Gebiets nicht mit den Grundstücksgrenzen übereinstimmen. Um eine Beeinträchtigung des Gebiets zu vermeiden, muss der Wald auf jeden Fall in einer Form bewirtschaftet werden, die mit den für das Gebiet festgelegten und im Rahmen des gegebenenfalls vorhandenen Natura-2000-Managementplans entwickelten Erhaltungszielen und -maßnahmen zu vereinbaren ist.

Mehrere Mitgliedstaaten haben Leitlinien, Regelungen oder andere Anleitungen entwickelt, um die Einbeziehung von Natura-2000-Anforderungen in die Waldbewirtschaftungsplanung zu erleichtern (siehe auch Frage Nr. 33 und die relevanten Fallstudien).

35. Welchen Nutzen hat die Zusammenführung von Natura-2000-Managementplänen und Waldbewirtschaftungsplänen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2, 4, 5, 6, 8, 10, 17, 19, 20

Die Einbeziehung der Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für ein Natura-2000-Gebiet in einen Waldbewirtschaftungsplan kann für die Beteiligten viele Vorteile haben, auch wenn zunächst zusätzliche Erhebungen und Konsultationen erforderlich sein werden. Der größte Vorteil besteht darin, dass Waldeigentümer und -bewirtschafter in ihrer täglichen Arbeit statt des Natura-2000-Managementplans und des Waldbewirtschaftungsplans nur noch ein Dokument heranziehen müssen. Außerdem verbessert der Waldbewirtschaftungsplan die Kohärenz zwischen verschiedenen politischen Zielen und hilft, mögliche Konflikte in der Umsetzungsphase und unnötige Kosten zu vermeiden. Wie alle Aspekte in einem Plan statt in zwei Plänen unterzubringen sind, wird weiter unten erläutert.

Ein Waldbewirtschaftungsplan, der Natura-2000-Ziele enthält, ist ein nützliches Instrument, wenn es darum geht, für die Durchführung dringend benötigte Gelder zu bekommen, da mehrere politische Ziele in einem einzigen Plan verankert werden können. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die verfügbaren EU-Fördermittel aus den Strukturfonds, dem Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums oder aus dem Programm LIFE in Anspruch genommen werden sollen. (Einen Überblick über EU-Fördermittel enthält Teil I Abschnitt 1.2.2 des Dokuments.)

Ein integrierter Managementplan hat darüber hinaus den großen Vorteil, dass dadurch erhebliche negative Auswirkungen auf das betreffende Natura-2000-Gebiet vermieden werden können. Wenn es gelingt, dies durch eine objektive Prüfung der im Plan enthaltenen Maßnahmen aufzuzeigen und zu dokumentieren, bedeutet das auch, dass weder der Plan noch die einzelnen Maßnahmen einer umfassenden Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie unterzogen werden müssen.

So könnte ein Holzeinschlagprojekt, das für die Erhaltung des Gebiets nicht unbedingt notwendig ist, allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten möglicherweise erhebliche negative Auswirkungen auf das Gebiet haben. Wenn diese negativen Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, muss eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie durchgeführt werden. In einem integrierten Waldbewirtschaftungsplan ist meist auch Holzeinschlag vorgesehen, der für die Erhaltungsziele nicht unbedingt notwendig, aber zu anderen Zwecken erforderlich ist (Holzproduktion, Bejagung, Erholung, Brandschutz, Bodenschutz usw.). Solche in einem integrierten Waldbewirtschaftungsplan enthaltenen Maßnahmen sollen so gestaltet sein, dass mögliche negative Auswirkungen auf das Gebiet vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Mit diesen Vorsichtsmaßnahmen müssten sich normalerweise so gut wie alle möglichen negativen Auswirkungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten so ausfiltern lassen, dass eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 kaum notwendig sein wird. Holzeinschlag kann unter Umständen sogar einen positiven Beitrag zu den Erhaltungszielen des Gebiets leisten (um die natürliche Regeneration eines Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse zu erleichtern, um unerwünschte Baumarten zu entfernen usw.).

Auf jeden Fall sollten alle in einem integrierten Managementplan enthaltenen Maßnahmen, die für das Erhaltungsmanagement eines Gebiets nicht unbedingt erforderlich sind, so gestaltet werden, dass sie möglichst keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet haben werden, weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten. Dies sollte sehr sorgfältig geprüft werden, und das Ergebnis dieser Prüfung sollte im Managementplan dokumentiert werden (siehe Fragen Nr. 33 und 34).

Ideal wäre ein einziger integrierter Plan sowohl für das Natura-2000-Management als auch für die Waldbewirtschaftung. In Ausnahmefällen (z. B. wenn ein einziger Forstbetrieb einem Natura-2000-Gebiet entspricht) können der Natura-2000-Managementplan und der Waldbewirtschaftungsplan ohne Weiteres zu einem Dokument zusammengefasst werden, das mit Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde die Funktion eines Natura-2000-Managementplans übernimmt. In den meisten Fällen wird es jedoch zwei separate Dokumente geben, einen Natura-2000-Managementplan (für ein ganzes Natura-2000-Gebiet), der meist für mehrere Forstbetriebe gilt, und mehrere Waldbewirtschaftungspläne für mehrere Forstbetriebe. Jeder Waldbewirtschaftungsplan muss sich an das Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie halten. Gerade die besonders proaktiven Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebiets sollten nach Möglichkeit auch in den Plan aufgenommen werden (integrierter Waldbewirtschaftungsplan). Einzelne Holzeinschlagprojekte in Natura-2000-Gebieten sollten immer so geplant werden, dass mögliche negative Auswirkungen auf das Gebiet vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Wenn erhebliche negative Auswirkungen auf ein Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, muss in jedem Fall eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

36. Sollten bestehende Waldbewirtschaftungspläne an bestehende Natura-2000-Managementpläne angepasst werden?

Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 6, 7, 8, 17, 18, 19, 20

Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung, bestehende Waldbewirtschaftungspläne anzupassen, solange die vorgesehenen Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Lebensräume oder Habitate bestimmter Arten oder zu erheblichen Störungen der Arten führen, für die ein Natura-2000-Gebiet ausgewiesen worden ist.

Eine Anpassung kann aber erforderlich sein, wenn der Plan waldbauliche oder andere Maßnahmen enthält, die mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen nicht zu vereinbaren sind. Ein bestehender Waldbewirtschaftungsplan, der die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen eines Natura-2000-Managementplans für den gleichen Wald beschlossen worden sind, nicht berücksichtigt, sollte möglichst überarbeitet werden. Synergien sind nach Möglichkeit zu nutzen, damit waldbauliche Maßnahmen zu den Erhaltungszielen des Natura-2000-Gebiets beitragen können. Die Aufnahme von Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen für Natura-2000-Gebiete in einen bestehenden Waldbewirtschaftungsplan kann aber bis zur nächsten vorgesehenen Aktualisierung des Plans aufgeschoben werden, wenn die auf seiner Grundlage durchgeführten Aktivitäten keine Verschlechterung geschützter Lebensräume und keine Störung geschützter Arten in dem Natura-2000-Gebiet verursachen.

Wenn ein Waldbewirtschaftungsplan die relevanten Erhaltungsanforderungen gemäß den Erhaltungszielen vollständig einbezieht und mögliche negative Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume vermieden werden und die im Plan vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen nach Möglichkeit sogar proaktiv zu den Erhaltungszielen des Gebiets beitragen, ist normalerweise davon auszugehen, dass der Plan keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet haben wird. Dies kann aber nur auf der Grundlage objektiver Argumente und nach einer Prüfung aller möglichen Auswirkungen des Plans auf das Natura-2000-Gebiet festgestellt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sollten dem Managementplan in einem Anhang beigefügt werden. In diesem Fall erübrigt sich eine Verträglichkeitsprüfung. (Ob ein Waldbewirtschaftungsplan einem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 zu unterziehen ist, wird auch im Zusammenhang mit Frage Nr. 57 erläutert.)

37. Nicht für alle Wälder liegt ein Waldbewirtschaftungsplan (WBP) oder ein vergleichbares Instrument vor. Ist ein behördlich genehmigter Waldbewirtschaftungsplan in einem Natura-2000-Gebiet vorgeschrieben?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Nach Maßgabe der EU-Richtlinien ist die Erstellung eines Waldbewirtschaftungsplans (WBP) für Wälder in einem Natura-2000-Gebiet nicht vorgeschrieben. Ob ein solcher Plan erarbeitet werden muss, ist in den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaates geregelt. In einigen Mitgliedstaaten ist ein Bewirtschaftungsplan für Wälder ab einer bestimmten Größe oder für bestimmte Waldtypen vorgeschrieben. Im Rahmen der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 wurde für die Mitgliedstaaten folgendes Ziel festgelegt: „*Bis 2020 Einführung von Waldbewirtschaftungsplänen oder gleichwertigen Instrumenten, die mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (NWB) in Einklang stehen, für alle staatlichen Wälder und für Waldbesitz, der über eine bestimmte Größe hinausgeht (von den Mitgliedstaaten oder Regionen zu definieren mit entsprechender Angabe in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums) und der im Rahmen der Politik der EU zur Entwicklung des ländlichen Raums Mittel erhält, um gemessen am EU-Referenzszenario von 2010* [62] *eine messbare Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, die von der Forstwirtschaft abhängen oder von ihr beeinflusst werden, herbeizuführen*“. In der ELER-Verordnung für 2014-2020 (Verordnung Nr. 1305/2013) ist zudem für Betriebe, die eine bestimmte Größe überschreiten, vorgesehen, dass die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung abhängt (siehe oben).		

38. Wälder sind dynamische Ökosysteme, die über einen langen Zeitraum bewirtschaftet werden. Wie lässt sich dieser spezifische Aspekt mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 in Einklang bringen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 22
Bei der Festlegung der Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete wird der Dynamik von Waldökosystemen Rechnung getragen, denn vor allem in großen zusammenhängenden Waldgebieten trägt gerade diese Dynamik häufig zum langfristigen Überleben einer Vielzahl von auf den Wald angewiesenen Arten bei. Eine Ausweisung als Natura-2000-Gebiet bedeutet nicht immer, dass eine zu einem bestimmten Zeitpunkt bestehende Situation in einem Wald systematisch erhalten werden muss. In manchen halbnatürlichen Wäldern lässt sich eine natürliche Sukzession aber auch nur durch aktive Bewirtschaftung unterdrücken. Die Erhaltungsziele verlangen nicht, dass der Status quo ohne Rücksicht auf die natürliche Entwicklung um jeden Preis erhalten werden muss. Die natürliche Entwicklung muss Bestandteil der ökologischen Faktoren sein, die		

[62] Definiert in SEC(2006) 748.

Grundlage für die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen sind. Der „Waldbauzyklus“ (Regeneration, Auslichtung und Ernte hiebsreifer Bäume oder Bestände) kann mit so einem dynamischen Ansatz durchaus vereinbar sein, wobei einige Anpassungen der gängigen Praxis wünschenswert sein können (z. B. Belassen alter Bäume oder Bestände).

Manchmal muss der Status quo aber auch bewahrt werden, wenn ein halbnatürlicher Lebensraum, der von bestimmten Bewirtschaftungsmaßnahmen abhängig ist, langfristig erhalten bleiben soll.

Die regelmäßige Überwachung und Bewertung dieser ökologischen Faktoren und des Erhaltungszustands der relevanten Arten und Lebensräume ermöglichen im Bedarfsfall eine Anpassung der für das Gebiet geltenden Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen.

In großen Natura-2000-Gebieten lässt sich ein dynamischer Managementansatz leichter umsetzen als in kleinen Gebieten, in denen der Bereich der geschützten Lebensraumtypen meist nur begrenzt ist. Wichtig ist außerdem ein Überwachungssystem auf Landschaftsebene, damit problematische Tendenzen in den natürlichen Prozessen, die in allen Natura-2000-Gebieten einer Region gleichzeitig auftreten, erkannt werden.

39. Bei der Waldbewirtschaftung werden manchmal auch nichtheimische Arten eingesetzt. Ist dies mit den Natura-2000-Anforderungen vereinbar?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 11, 14, 15

Welche Baumarten in einem Natura-2000-Gebiet stehen sollen und inwieweit bestimmte Arten bevorzugt oder abgelehnt werden, hängt von den ökologischen Anforderungen der Arten und Lebensraumtypen, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist, und von den Erhaltungszielen des Gebiets ab. Wenn das Erhaltungsziel eines Gebiets vorsieht, den Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art zu verbessern, kann eine Erhaltungsmaßnahme darin bestehen, dass die von nichtheimischen Arten besetzte Fläche verkleinert wird, um die Kontinuität oder die Struktur eines natürlichen Lebensraums wiederherzustellen.

Wenn der Wald dagegen in seinem derzeitigen Zustand und der bestehenden Verteilung erhalten bleiben soll, ist es durchaus möglich, nichtheimische Arten stehen zu lassen, solange dies nicht mit den Erhaltungszielen kollidiert. Das kann in großen Natura-2000-Gebieten mit zusammenhängenden heimischen Waldbeständen der Fall sein, die so dynamisch und von so komplexer Struktur sind, dass der gute Zustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse erhalten bleibt.

Grundsätzlich sollten nichtheimische Arten in Natura-2000-Gebieten jedoch zurückhaltend und nicht ohne eine Bewertung der möglichen Auswirkungen eingeführt werden. Einen Waldlebensraum von guter Qualität durch nichtheimische Baumarten zu ersetzen, entspricht normalerweise nicht den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets.

40. Der Klimawandel wird sicherlich erhebliche Auswirkungen auf die Wälder haben. Können in einem Natura-2000-Gebiet Waldbewirtschaftungsmaßnahmen zur Minderung der Folgen des Klimawandels durchgeführt werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Die Verbesserung des Erhaltungsgrades oder -zustands von Waldlebensräumen durch eine angemessene Bewirtschaftung wird auch unmittelbare positive Auswirkungen auf die Widerstandsfähigkeit von Waldökosystemen und auf ihre Fähigkeit haben, mit den Folgen des Klimawandels fertig zu werden (Anpassung). In diesem Sinne wird mit anpassungsfähigen Managementstrategien versucht, die Widerstandskraft der Wälder gegenüber künftigen Veränderungen zu stärken, z. B. durch eine Verbesserung der Waldstruktur, durch Zusammenlegung fragmentierter Flächen und in manchen Fällen auch durch Baumarten, die besonders gut für die zu erwartenden Bedingungen geeignet sind. Wälder speichern Kohlenstoff und können so den Klimawandel abmildern. Zu diesem Zweck können das Bestandsvolumen, die Totholzmenge und die im Boden gespeicherte Kohlenstoffmenge erhöht werden. Durch den Schutz oder gegebenenfalls die Wiederherstellung der Wasserstände in Moorwäldern lässt sich verhindern, dass sich der Torfzustand verschlechtert und CO_2-Emissionen aus Torfböden in Wäldern freigesetzt werden. Solche Strategien sind jedoch stets mit Bedacht anzuwenden, um die natürlichen Strukturen und die Zusammensetzung der Waldlebensräume, die geschützt werden sollen, nicht zu verändern. In EU-Fonds wie dem ELER und im neuen LIFE-Programm für Umwelt und Klimapolitik wurde mit der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel ein neuer Schwerpunkt geschaffen, der die Förderung entsprechender Maßnahmen in Wäldern vorsieht. Im Rahmen des ELER sollen die Mitgliedstaaten mindestens 30 % des ELER-Gesamtbeitrags für jedes Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen sowie für Umweltbelange verwenden. Darunter fallen Zahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und für ökologischen/biologischen Landbau, Zahlungen an Landwirte in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, Zahlungen für forstwirtschaftliche Maßnahmen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und die Förderung klima- und umweltrelevanter Investitionen.		

41. Wie sind „andere bewaldete Flächen“ (Buschwerk, felsiges Gelände usw.) oder waldfreie Lebensräume zu berücksichtigen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 18
Wälder in Natura-2000-Gebieten umfassen häufig auch „andere bewaldete Flächen“ (Waldweiden, Gebüsch, Heide usw.), die teilweise zu den in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen zählen, für die Natura-2000-Gebiete ausgewiesen werden müssen. Wenn das Gebiet für einen solchen Lebensraumtyp ausgewiesen wurde oder es sich um ein Gebiet handelt, das für andere, nicht an den Wald gebundene Arten ein Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung ist, müssen auch dafür entsprechende Erhaltungsziele und -maßnahmen festgelegt werden. Trifft dies nicht zu, können diese Lebensräume bewirtschaftet werden, ohne ihren Erhaltungsgrad in dem Gebiet zu schützen oder zu verbessern, solange die Bewirtschaftung		

nicht mit den Erhaltungszielen des Gebiets oder anderen Schutzmaßnahmen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene kollidiert.

42. Was geschieht, wenn Erhaltungsziele verschiedener Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung kollidieren?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Es kommt vor, dass die Erhaltungsziele für verschiedene Lebensraumtypen oder Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in einem Gebiet kollidieren. Beispielsweise kann es wünschenswert sein, das Verbreitungsgebiet eines Waldlebensraumtyps zu vergrößern, was dann allerdings dazu führen würde, dass ausgewiesene Heideflächen verschwinden. Bei der Festlegung der Erhaltungsziele für ein Gebiet müssen solche potenziellen Konflikte bedacht und gelöst werden. Dabei ist die relative Bedeutung jedes Lebensraumtyps und jeder Art in dem Gebiet an dem übergeordneten Ziel zu messen, das darin besteht, einen günstigen Erhaltungszustand in der EU und in den biogeografischen Regionen der Mitgliedstaaten zu erreichen. Es sollten alle Möglichkeiten ausgelotet werden, um geeignete Kompromisse zu finden, die beiden Seiten zugutekommen (siehe auch Frage Nr. 18).		

43. Was ist zu tun, wenn in einem Natura-2000-Gebiet Krankheiten oder Schadorganismen (z. B. Borkenkäfer, Kiefernholznematoden) auftreten, die erhebliche wirtschaftliche Folgen haben können?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung / Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
(E) Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen in einem Natura-2000-Gebiet geplant sind, sollten die Erhaltungsziele für das Gebiet berücksichtigt und die Maßnahmen so durchgeführt werden, dass negative Auswirkungen auf die geschützten Arten und Lebensräume vermieden oder auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. (V) Vor jeder Pflanzenschutzmaßnahme, die für das Erhaltungsmanagement des Gebiets nicht notwendig ist, die aber erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet haben wird, muss eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie vorgenommen werden (siehe auch Frage Nr. 57). Ist das Ergebnis negativ, kann die Maßnahme nur nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie genehmigt werden (keine Alternativlösung vorhanden, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen, Unterrichtung der Kommission, Stellungnahme der Kommission, wenn das Gebiet prioritäre Arten oder prioritäre natürliche Lebensraumtypen einschließt). (I) In natürlichen Wäldern können Krankheiten oder Insektenbefall ein Bestandteil wichtiger ökologischer Prozesse sein und Strukturen und Funktionen schaffen, die für vorkommende Arten wichtig sind. Deshalb sollten Krankheiten oder ein Insektenbefall nicht grundsätzlich systematisch verhindert werden. Das gilt vor allem für große Natura-2000-Gebiete, es sei denn, dass die negativen ökologischen oder wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen die potenziellen positiven ökologischen Effekte bei Weitem überwiegen. Hinzu kommt, dass natürliche Störungen meist großräumig auftreten und dass sie örtlich zwar von Nachteil, auf Landschaftsebene aber durchaus erwünscht sein können.		

(V) Wenn nach Maßgabe der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000[63], insbesondere Artikel 16 Absatz 3 Satz 4, in einem Natura-2000-Gebiet Dringlichkeitsmaßnahmen getroffen werden müssen, um die Ausbreitung von Schadorganismen unter Befall von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen zu verhindern, sind geeignete Risikomanagementmaßnahmen anzuwenden, zu denen auch das Abholzen einer begrenzten Zahl anfälliger Pflanzen gehören kann. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass das Risiko der Ausbreitung des betreffenden Schadorganismus tatsächlich in dem Maße gemindert wird, das durch die betreffende Maßnahme erreicht werden soll.[64]

(E) Über die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen sollte vorher mit den zuständigen Behörden des Landes beraten werden. Wenn Pflanzenschutzmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten aus Naturschutzgründen ausgeschlossen sind, kann der Mitgliedstaat ausnahmsweise einen angemessenen finanziellen Ausgleich durch die entsprechenden verfügbaren EU-Fördermittel oder eigene Mittel in Betracht ziehen.

44. Dürfen in einem Natura-2000-Gebiet Wege durch den Wald gebaut werden?		
Information / Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 19

(I) Wege oder Straßen, die durch den Wald führen, sind für eine ökonomisch vertretbare Waldbewirtschaftung häufig unverzichtbar. In manchen Fällen können sie sogar zur Erhaltung eines Gebiets beitragen (Zugang für Erhaltungsmaßnahmen, Brandschutz usw.). Andererseits können sie aber auch erhebliche direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Arten und/oder Lebensraumtypen haben, für die das Gebiet ausgewiesen wurde.

(V) Wie bei anderen vergleichbaren Projekten sind die Erhaltungsziele des Gebiets entscheidend. Jedes Wegebauprojekt sollte unbedingt von Anfang an so geplant werden, dass mögliche negative Auswirkungen auf Lebensräume und Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, vermieden oder gemindert werden. Wenn über diese Vorsichtsmaßnahmen hinaus mit Blick auf die Erhaltungsziele davon auszugehen ist, dass sich der Wegebau nicht wesentlich auf die Integrität des Gebiets auswirken wird oder sogar einen positiven Beitrag zu diesen Zielen leisten kann, ist vor dem Bau keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Dies kann aber nur auf der Grundlage objektiver Argumente und nach einer Prüfung aller möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Natura-2000-Gebiet festgestellt werden.

(E) Es empfiehlt sich, die Prüfergebnisse zu dokumentieren, damit gegebenenfalls darauf verwiesen werden kann. Die gleichen Vorsichtsmaßnahmen gelten für jedes in einem Wald geplante Wegebauprojekt, das in einem (gegebenenfalls integrierten) Waldbewirtschaftungsplan vorgesehen ist, der noch keiner umfassenden Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich seiner Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet unterzogen worden ist.

(V) Eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie ist immer dann erforderlich, wenn erhebliche Auswirkungen des Weges oder Straße auf das Gebiet nicht ausgeschlossen werden können (siehe auch Frage Nr. 57).

[63] ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.
[64] Siehe beispielsweise Durchführungsbeschluss der Kommission vom 26. September 2012 über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle et al. (Kiefernfadenwurm) in der Union, ABl. L 266 vom 2.10.2012, S. 42.

45. Sind Kahlhiebe in einem Natura-2000-Gebiet erlaubt?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 19
Auch hier kommt es entscheidend auf die Erhaltungsziele des Gebiets an. Manche spezifische Lebensräume oder im Wald vorkommende Arten können durch Kahlhiebe geschädigt werden, vor allem, wenn sie auf eine permanente Bedeckung angewiesen sind, während andere nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie oder der FFH-Richtlinie geschützte Arten oder Lebensräume davon profitieren können. Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Zu berücksichtigen sind die gebietsspezifischen Erhaltungsziele, die vom geplanten Kahlhieb betroffenen Lebensräume und Arten, die neuen Lebensraumtypen, die sich anstelle der bisherigen entwickeln werden (u. a. Veränderungen von Entwicklungsphasen oder Strukturen der bestehenden Lebensraumtypen), der Anteil der Abholzungsfläche usw. Wenn Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse betroffen sind, deren bisherige Fläche nach der gemäß Artikel 17 erfolgten Berichterstattung bereits unter den Referenzwerten für einen günstigen Erhaltungszustand auf nationaler oder biogeografischer Ebene liegt, werden Kahlhiebe vermutlich mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen kollidieren, die dann auf das übergeordnete Ziel eines günstigen Erhaltungszustands in einem weiter gefassten Bereich ausgerichtet sein sollten. Verfahrenstechnisch gesehen ist wie bei anderen Plänen und Projekten eine Verträglichkeitsprüfung nach Artikel 6 Absatz 3 erforderlich, wenn erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden können (siehe Fragen Nr. 44 und 47).		

46. Was ist zu tun, wenn in einem Natura-2000-Gebiet neue Anhang-I-Lebensräume entstehen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Waldbewirtschaftung ist ein langfristiger, dynamischer Prozess. Manche Waldbewirtschaftungsmaßnahmen können dazu führen, dass sich neue Anhang-I-Lebensräume entwickeln. So kann beispielsweise nach der Rodung eines Fichtenbestands auf saurem Boden in einem Natura-2000-Gebiet eine europäische Trockenheide (Code 4030) entstehen. Die Frage, ob dieser neue Lebensraum geschützt werden soll oder ob daraus innerhalb weniger Jahre ein neuer Wald entstehen darf (z. B. ein Birkenbestand oder eine Fichtenplantage), wird durch die Erhaltungsziele beantwortet. Wenn das Gebiet ursprünglich auch zur Erhaltung von trockener Heide ausgewiesen wurde, ist mit Blick auf die Erhaltungsziele in Betracht zu ziehen, dass sich neue Vorkommen dieses Lebensraums entwickeln, entweder dynamisch durch die ordnungsgemäße Planung von Kahlhieben, mit denen dafür gesorgt wird, dass in dem Gebiet eine ausreichende Fläche für diesen Lebensraum zur Verfügung steht, oder statisch (durch gezielte Maßnahmen, um eine Aufforstung zu vermeiden und die trockene Heide an dem Standort zu erhalten), falls dieser Lebensraumtyp nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist. Wenn der neu entstandene Lebensraumtyp nicht zu den Lebensräumen gehört, für die das Gebiet ursprünglich ausgewiesen worden ist (entweder als Lebensraum oder als Habitat einer Art), wird er (oder werden die entsprechenden Arten) in den Standarddatenbogen für das Gebiet aufgenommen, und für den Lebensraumtyp oder die entsprechenden Arten werden spezifische Erhaltungsziele festgelegt. Von diesen Zielen hängt es ab, ob spezifische		

Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Falls der neue Lebensraumtyp oder das neue Habitat einer Art für die Hauptziele dieses Gebiets oder die Kohärenz des Natura-2000-Netzes unerheblich ist, drückt sich das in den Erhaltungszielen aus. In diesem Fall sind für den neuen Lebensraum keine spezifischen Erhaltungsmaßnahmen erforderlich (siehe auch Fragen Nr. 18 und 42).

47. Was ist zu tun, wenn sich anstelle sekundärer Anhang-I-Lebensräume auf natürlichem Wege ein anderer Waldlebensraum entwickelt?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldeigentümer / -bewirtschafter, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)
Viele Lebensräume im Natura-2000-Netz sind auf menschliches Eingreifen angewiesen. Sobald der Mensch seine Tätigkeiten einstellt, entwickeln sich solche sekundären Lebensräume spontan zu einem anderen Lebensraumtyp (möglicherweise von gemeinschaftlichem Interesse). Dann kommen sie vielleicht der natürlichen Vegetation näher, sie entsprechen jedoch nicht mehr dem Lebensraum, der zum Zeitpunkt der Ausweisung des Gebiets vorhanden war. Manche Anhang-I-Lebensräume (z. B. einige Eichenwälder, Anhang-I-Lebensräume 9160, 9170, 9190) haben sich durch bestimmte waldbauliche Aktivitäten (Stocksetzung usw.) entwickelt. Durch veränderte Bewirtschaftungsmethoden (z. B. Verzicht auf Stocksetzung) können neue Lebensräume (z. B. Buchenwald) entstehen, die nach und nach die ursprüngliche Form ersetzen. Ebenso können sich Waldweiden zu Wald entwickeln, wenn die Weidenutzung aufgegeben wird. Jede Entscheidung über die Behandlung solcher Lebensräume ist im Hinblick auf die Erhaltungsziele zu treffen, die für das jeweilige Gebiet festgelegt worden sind. Diese Ziele sollten möglichst nach einer Analyse der relativen Bedeutung und des Potenzials des betreffenden Gebiets für die Erhaltung der dort vorkommenden Lebensraumtypen unter Berücksichtigung ihres Erhaltungszustands auf regionaler, nationaler oder biogeografischer Ebene festgelegt worden sein. Wenn ein bestimmter Lebensraumtyp in dem Gebiet erhalten oder sogar wiederhergestellt werden soll, ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, die Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die notwendig sind, um die Entwicklung eines anderen Lebensraumtyps zu verhindern. Falls die Erhaltungsziele die Entwicklung zu einem anderen Lebensraumtyp vorsehen, der der natürlichen Vegetation in dem Gebiet entspricht, ist kein Eingreifen erforderlich, um die Entwicklung dieses Lebensraumtyps aufzuhalten, bei dem es sich sogar um einen Anhang-I-Lebensraum handeln kann. Solange die Entwicklung eines neuen Lebensraums den gebietsspezifischen Erhaltungszielen entspricht, gilt sie normalerweise nicht als Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie (siehe auch Fragen Nr. 18, 26, 42 und 46).		

4.7 Finanzierung der Erhaltung und des Managements von Natura-2000-Gebieten

Fragen:

48. *Sind Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000 immer mit Kosten verbunden?*
49. *Wie teuer ist das Natura-2000-Netz insgesamt?*
50. *Wer kommt für die Finanzierung des Natura-2000-Netzes auf? Stehen EU-Mittel für das Erhaltungsmanagement von Natura-2000-Gebieten zur Verfügung?*
51. *Sind in der EU-Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums spezielle Maßnahmen zur Förderung von Natura-2000-Gebieten vorgesehen?*

52. Sind noch andere Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung der EU vorgesehen, die zur Finanzierung von Natura-2000-Gebieten beitragen können?
53. Sind zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste von den Waldeigentümern / -bewirtschaftern allein zu tragen?
54. Sind für Maßnahmen im Rahmen des Natura-2000-Managements in jedem Fall Ausgleichszahlungen vorzusehen?
55. Welche Maßnahmen stehen im EU-Instrument LIFE zur Förderung von Erhaltungsmaßnahmen für Wälder in Natura-2000-Gebieten zur Verfügung?
56. Gibt es andere Finanzierungsmöglichkeiten und -anreize für Natura-2000-Gebiete auf nationaler oder regionaler Ebene?

!! Hinweis: In Teil I Abschnitt 1.2.2 dieses Dokuments finden Sie einen umfassenden Überblick über Fördermöglichkeiten der EU für Natura-2000-Gebiete!!

48. Sind Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen von Natura 2000 immer mit Kosten verbunden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldeigentümer / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3,4,5,8,10,11,14,18,20,21, 22,23

Nein, nicht immer. Es hängt von der Art der Maßnahme und von dem Gebiet ab, in dem sie durchgeführt werden. Manche Erhaltungsmaßnahmen verursachen weder Kosten noch Einkommensverluste, oder sie lassen sich problemlos ohne Extrakosten oder Verluste in die laufende Bewirtschaftung einbinden (z. B. Veränderung der Artenzusammensetzung in Waldbeständen, deren Zusammensetzung weder ökonomisch noch ökologisch nachhaltig ist, durch die Einführung von produktiven Baumarten, die der natürlichen Vegetation entsprechen, oder einfach durch die Fortsetzung der Bewirtschaftungsmethoden überall dort, wo sich gezeigt hat, dass damit ein guter Erhaltungsgrad der in dem Gebiet vorkommenden Arten und Lebensraumtypen erreicht oder bewahrt wird).

Manche Erhaltungsmaßnahmen können kurz- oder längerfristig sogar wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen (z. B. bessere Jagdbedingungen für Wildarten, weniger Wildverbiss, bessere Fischfangmöglichkeiten durch gewässerfreundlicheren Waldbau, vermehrtes touristisches Interesse, naturfreundlichere und weniger kostspielige waldbauliche Methoden, verbesserte Bodenbedingungen usw.).

Eine Reihe von Erhaltungsmaßnahmen wird aber unweigerlich Kosten verursachen, weil zusätzliche Arbeitskräfte eingestellt werden müssen, neue Investitionen in neue Infrastruktur oder Ausrüstung erforderlich sind oder die kommerziellen Nutzungsmöglichkeiten für den Eigentümer eingeschränkt werden. Sie müssen im Einzelfall geprüft werden.

In den Managementplänen für Natura-2000-Gebiete sollten unbedingt die Kosten für die Durchführung jeder für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsmaßnahme veranschlagt werden, und es sollte festgestellt werden, welche Finanzierungsmöglichkeiten auf lokaler, nationaler und EU-Ebene und aus öffentlichen und privaten Quellen zur Verfügung stehen. Außerdem sollte geprüft werden, inwieweit innovative Eigenfinanzierungsmöglichkeiten genutzt werden können (z. B. durch den Verkauf von Natura-2000-Produkten, Ökotourismus, Gebühren für die Gewährleistung der Wasserqualität usw.; siehe Beispiele in Frage Nr. 49).

49. Wie teuer ist das Management des Natura-2000-Netzes insgesamt?		
Information	Zielgruppen: Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)

Ein wirksames Management und die Wiederherstellung von Gebieten im Natura-2000-Netz in allen 28 EU-Mitgliedstaaten erfordern beträchtliche finanzielle Investitionen. Schätzungen der Kommission von 2007 gingen davon aus, dass für das Europa der 27 pro Jahr ca. 5,8 Mrd. EUR benötigt würden, um die Natura-2000-Gebiete zu verwalten und wiederherzustellen. Bisher ist die Inanspruchnahme verschiedener EU-Instrumente weit unter dem von den Mitgliedstaaten angegebenen Finanzbedarf von Natura 2000 geblieben: Nur 20% des Bedarfs wurden damit gedeckt.[65]

Die Kosten werden aber durch den vielfältigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Nutzen der Natura-2000-Gebiete mehr als aufgewogen, da sie nicht nur eine wichtige Funktion für den Schutz der Biodiversität in Europa haben, sondern eine Vielzahl weiterer Ökosystemleistungen für die Gesellschaft bieten. Nach neuesten Studien der Kommission bewegt sich der Nutzen von Natura-2000-Gebieten in einer Größenordnung von schätzungsweise 200 bis 300 Mrd. EUR pro Jahr.[66]

Dabei handelt es sich nur um vorläufige Schätzungen, doch die Zahlen machen deutlich, dass der wirtschaftliche Nutzen des Natura-2000-Netzes für die Gesellschaft im Vergleich zu den Kosten, die für die Bewirtschaftung und den Schutz dieser wichtigen Ressource anfallen, sehr hoch ist, und dabei macht er nur einen Bruchteil des gesamten potenziellen Nutzens aus.

Das genaue Kosten-Nutzen-Verhältnis hängt von verschiedenen Faktoren wie dem Standort der Gebiete und der Landnutzungsform ab, doch bisher weist alles darauf hin, dass ein gut bewirtschaftetes Natura-2000-Netz die Kosten für seine Erhaltung mehr als wettmachen wird.

Beispiele für den wirtschaftlichen Nutzen von Natura 2000

FREMDENVERKEHR

Vielerorts ist Natura 2000 bereits zu einem wichtigen Motor für die lokale Wirtschaft geworden, da Touristen angezogen werden, die mit ihren Ausgaben die örtliche Wirtschaft unterstützen. Die von Besuchern mitfinanzierten Ausgaben für Natura-2000-Gebiete belaufen sich nach Schätzungen auf ca. 50-85 Mrd. EUR pro Jahr (2006). Berücksichtigt man nur die Ausgaben jener Besucher, die wegen eines Natura-2000-Gebiets kommen (im Gegensatz zu Naturgebieten ganz allgemein), sind es zwischen 9 und 20 Mrd. EUR pro Jahr (2006), die durch etwa 350 Mio. Besuchertage generiert werden.

Die gesamten Ausgaben von Fremdenverkehr und Erholung finanzieren 4,5 bis 8 Mio. Vollzeitarbeitsplätze (FTE). Der Nutzen, der von den an Natura 2000 interessierten Besuchern generiert wird, finanziert zwischen 800 000 und 2 Mio. Vollzeitarbeitsplätze (FTE) von insgesamt etwa 13 Mio. Vollzeitarbeitsplätzen (FTE) in der Fremdenverkehrsbranche in 27 EU-Staaten (2008). Darüber hinaus profitieren die lokale und die regionale Wirtschaft von den Schutzgebieten, weil sie eingehende Investitionen anziehen und das Image und die Lebensqualität der Gegend verbessern.

WASSER

Mit Hilfe von Naturkapital sind Einsparungen möglich, da sich die Kosten für die Reinigung und die Bereitstellung von Wasser verringern. Die Reinigung und die Bereitstellung von Wasser sind wichtige von natürlichen Ökosystemen, auch von Natura-2000-Schutzgebieten erbrachte Dienstleistungen. Europäische Großstädte wie München, Berlin, Wien, Oslo, Madrid, Sofia, Rom und Barcelona nutzen die natürliche Filtration in unterschiedlicher Weise. Diese Kommunen sparen dank der natürlichen Aufbereitung durch die Ökosysteme Kosten für die Wasseraufbereitung. Die Einsparungen können an die Verbraucher weitergegeben werden, so

[65] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Financing Natura 2000; siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/docs/financing_natura2000.pdf.
[66] Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website „Nature“ der GD ENV unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/index_en.htm.

dass die EU-Bürger geringere Nutzungsgebühren zu zahlen haben.

Welche Vorteile Schutzgebiete für die Wasserreinigung und die Wasserversorgung haben, illustrieren Angaben der vier europäischen Städte Berlin, Wien, Oslo und München. Durch Benefit Transfer lässt sich der jährliche wirtschaftliche Nutzen der Wasserreinigung und der Wasserversorgung auf schätzungsweise 7 bis 16 Mio. EUR bzw. 12 bis 91 Mio. EUR pro Stadt beziffern. Der durchschnittliche Pro-Kopf-Nutzen beträgt in den vier untersuchten europäischen Städten zusammen zwischen 15 und 45 EUR pro Jahr für die Reinigung und die Bereitstellung von Wasser. Zum Vergleich: Die Wasserrechnungen privater Haushalte in Deutschland betragen durchschnittlich 200 EUR pro Jahr.

50. Wer kommt für die Finanzierung des Natura-2000-Netzes auf? Stehen EU-Fördermittel für das Erhaltungsmanagement von Natura-2000-Gebieten zur Verfügung?		
Information / Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 5, 8, 9, 10, 14, 17, 18, 20, 21, 22, 23

(I) Als EU-weites Netz basiert Natura 2000 auf dem Grundsatz der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten. Es stellt eine wichtige gemeinsame Ressource dar, die von vielfältigem Nutzen für die Gesellschaft und die europäische Wirtschaft sein kann. Aber es untersteht auch der gemeinsamen Verantwortung, und dafür müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Für die Finanzierung von Natura 2000 sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig, doch nach Artikel 8 der FFH-Richtlinie ist für die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen auch eine finanzielle Beteiligung der EU vorgesehen.

Verschiedene EU-Förderprogramme wie der Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF), das Instrument LIFE usw. stellen inzwischen Anforderungen an das Management von Natura 2000.

Dieser integrierte Ansatz wurde aus mehreren Gründen gewählt:

- Er gewährleistet, dass das Management von Natura-2000-Gebieten Teil des umfassenderen EU-Landmanagements ist.
- Er ermöglicht es den Mitgliedstaaten, Prioritäten zu setzen und Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, die ihre nationalen und regionalen Besonderheiten widerspiegeln.
- Er hilft, Doppelnutzungen und Überschneidungen verschiedener EU-Förderprogramme und die damit einhergehenden administrativen Komplikationen zu vermeiden.

Für Wälder in Natura-2000-Gebieten stehen im Rahmen der neuen EU-Fonds für den Zeitraum 2014-2020 mehrere Fördermöglichkeiten zur Verfügung (siehe Teil I Abschnitt 1.2.2 dieses Dokuments).[67] In den meisten Fällen hängt es von den Behörden der Mitgliedstaaten ab, ob und wie diese Möglichkeiten in dem jeweiligen Land bzw. der betreffenden Region verfügbar sind.

(E) Die Kommission rät den Mitgliedstaaten zu einem strategischen Ansatz und einer mehrjährigen Planung für die Finanzierung von Natura-2000-Gebieten, damit die zur

[67] Diese Fonds werden im neuen Leitfaden für die Finanzierung von Natura 2000 (Guidance Handbook on financing Natura 2000) vorgestellt. Er soll Behörden, Bewirtschaftern und Eigentümern helfen, die zahlreichen Fördermöglichkeiten zu nutzen, die im laufenden Zeitraum (2014-2020) für Managementmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten und für Wälder in diesen Gebieten zur Verfügung stehen (siehe http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/financing/).

Verfügung stehenden EU-Fördergelder besser genutzt werden können. In einem prioritären Aktionsrahmen (PAF) werden der Finanzierungsbedarf und die strategischen Prioritäten für Natura 2000 auf nationaler oder regionaler Ebene für den Zeitraum 2014-2020 festgelegt. Der PAF soll die Einbeziehung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen in die neuen operationellen Programme für die verschiedenen EU-Finanzierungsinstrumente erleichtern.[68]

51. Sind in der EU-Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums spezielle Maßnahmen zur Förderung von Natura-2000-Gebieten vorgesehen?		
Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)

Ja, es sind ausdrücklich Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie vorgesehen. Nach Maßgabe der neuen ELER-Verordnung (Nr. 1305/2013) wird im Rahmen von Natura 2000 jährlich eine Förderung je Hektar Waldfläche zum Ausgleich zusätzlicher Kosten und Einkommensverluste gewährt, die den Begünstigten aufgrund von Nachteilen in dem betreffenden Gebiet im Zusammenhang mit der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie entstehen. Die Förderung wird Landwirten und privaten Waldbesitzern und Vereinigungen privater Waldbesitzer gewährt. In angemessen begründeten Fällen kann sie auch anderen Landbewirtschaftern gewährt werden (Artikel 30).

Zahlungen im Rahmen von Natura-2000-Gebieten stehen für Vorhaben zur Verfügung, wenn durch Managementpläne oder andere gleichwertige Instrumente in den ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten Nachteile und Einschränkungen hingenommen werden müssen. Es müssen zwingende Einschränkungen sein, die von allen Landbewirtschaftern in dem betreffenden Gebiet einzuhalten sind und die in den Vorschriften zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lebensräume und Arten und zur Vermeidung ihrer Verschlechterung bzw. Störung begründet sind.

Diese Maßnahme kann von Waldbesitzern in Anspruch genommen werden, sofern die Mitgliedstaaten sie in ihren ländlichen Entwicklungsprogrammen vorgesehen haben.

52. Sind noch andere Maßnahmen im Rahmen der ländlichen Entwicklung der EU vorgesehen, die zur Finanzierung von Natura-2000-Gebieten beitragen können? Wer kann diese Fördermittel in Anspruch nehmen?		
Information	Zielgruppen: Waldeigentümer / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3,8,14,18,21,23

Ja, im Rahmen der neuen ELER-Verordnung sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die ebenfalls zur Finanzierung von Natura-2000-Gebieten beitragen können. Die wichtigsten sind:

Artikel 21: Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern:

- Aufforstung und Anlage von Wäldern (Artikel 22);
- Einrichtung von Agrarforstsystemen (Artikel 23);
- Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen wie dem Auftreten von Schädlingen und Krankheiten, nach Katastrophenereignissen und klimabedingten

[68] SEC(2011) 1573 final.

Gefährdungen (Artikel 24);
  - Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels (Artikel 25);
  - Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Produkte (Artikel 26).

- Artikel 34: Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder.
- Artikel 35: Zusammenarbeit.

Inzwischen gilt für die Förderung für Betriebe ab einer bestimmten Größe (die von den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums festzulegen ist) generell die Voraussetzung, dass der Wald nach den Prinzipien der NWB bewirtschaftet wird (nachzuweisen durch Vorlage der entsprechenden Angaben aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument).

Die neue Verordnung schreibt vor, dass mindestens 30 % der Gesamtbeteiligung des ELER am Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums für Umweltmaßnahmen und für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel durch Unterstützung für umwelt- und klimaschutzbezogene Investitionen sowie für Investitionen in Wälder (Artikel 21 und 34), Agrarumweltmaßnahmen und klimabezogene Maßnahmen, ökologische Landwirtschaft und aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete und für Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 vorzusehen sind.

Die meisten Maßnahmen der ELER-Verordnung, in denen Wälder berücksichtigt werden, gelten für private Waldbesitzer und ihre Verbände. Sie stehen Waldbesitzern zur Verfügung, sofern die Mitgliedstaaten sie in ihre ländlichen Entwicklungsprogramme einbeziehen. Je nach Maßnahme können auch öffentliche Waldeigentümer, Kommunen, andere privatrechtliche und öffentliche Körperschaften und ihre Vereinigungen, natürliche Personen und andere mit der Landbewirtschaftung befasste Einrichtungen in genau spezifizierten und begründeten Fällen Förderung erhalten. Bei Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Förderung für die Aufforstung und die Anlage von Wäldern (Artikel 22) sowie für Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und die Erhaltung der Wälder nur gewährt werden, wenn eine private Einrichtung oder eine Kommune diese Wälder verwaltet (Artikel 34).

Die Förderung im Rahmen der Maßnahme „Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder“ (Artikel 34) wird privaten Waldbesitzern und Waldbesitzern der öffentlichen Hand sowie anderen privatrechtlichen und öffentlichen Einrichtungen und deren Vereinigungen gewährt, die sich freiwillig verpflichten, in einer oder mehreren Waldumwelt- und Klimaverpflichtungen bestehende Vorhaben durchzuführen (Artikel 34). Bei Wäldern im Eigentum der öffentlichen Hand darf die Förderung nur gewährt werden, wenn eine private Einrichtung oder eine Kommune diese Wälder verwaltet. Die Zahlungen decken die Gesamtheit oder einen Teil der zusätzlichen Kosten und die Einkommensverluste, die den Begünstigten durch die eingegangenen Verpflichtungen entstehen (Artikel 34 Absatz 3). Gegebenenfalls können sie auch die Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20 % der für die Waldumweltverpflichtungen gezahlten Prämie decken (Artikel 34 Absatz 3). Transaktionskosten sind die Zusatzkosten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer Verpflichtung, die sich jedoch nicht unmittelbar aus deren Durchführung ergeben oder nicht in den Kosten oder den Einkommensverlusten enthalten sind, die direkt ausgeglichen werden, und die auf der Grundlage von Standardkosten berechnet werden können (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e). Hierfür müssen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen aber in ihre ländlichen Entwicklungsprogramme aufnehmen.

53. Sind zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste von den Waldeigentümern/-

bewirtschaftern allein zu tragen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 5, 8, 10, 11, 12, 14, 16, 18, 20, 21, 22, 23
Da der Nutzen bestimmter Erhaltungsmaßnahmen der Gesellschaft insgesamt zugute kommt, wäre es ungerecht, wenn die Kosten solcher Maßnahmen, sowohl direkte Kosten als auch Einkommensverluste, von den Waldeigentümern/-bewirtschaftern allein getragen werden müssten. Die Mitgliedstaaten können selbst die entsprechenden Regelungen schaffen. In vielen Fällen unterstützten sie Waldeigentümer und -bewirtschafter, wenn sie eine Form der Bewirtschaftung fördern wollen, die mit zusätzlichen Kosten verbunden ist oder Einkommensverluste nach sich zieht. Zum Ausgleich derartiger Kosten stehen Fördermittel aus EU-Fonds, insbesondere aus dem ELER, zur Verfügung.		

54. Sind für Maßnahmen im Rahmen des Natura-2000-Managements in jedem Fall Ausgleichszahlungen vorzusehen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 5, 8, 10, 11, 12, 14, 21, 22, 23
Es muss geprüft werden, ob ein finanzieller Ausgleich für Erhaltungsmaßnahmen gewährt werden kann, insbesondere dann, wenn dem Eigentümer Einnahmen entgehen, mit denen er bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung hätte rechnen können, oder wenn zusätzliche Investitionen erforderlich sind, mit denen kein Gewinn zu erzielen ist. Durch Zuschüsse, vertragliche Vereinbarungen, Steuererleichterungen, technische Hilfe usw. kann der Eigentümer für entgangene Einnahmen, für die der Gesellschaft erbrachten Dienstleistungen und gegebenenfalls auch für eine Wertminderung von Anlagegütern entschädigt werden. Das Verschlechterungsverbot ergibt sich aus der FFH-Richtlinie und begründet im Prinzip keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Mitgliedstaaten entscheiden im nationalen Kontext, inwieweit wirtschaftliche Anreize oder Ausgleichsmaßnahmen gewährt werden. Gelten beispielsweise in einem Gebiet mit traditioneller Waldbewirtschaftung Einschränkungen oder Pflichten, die zu Einkommensverlusten führen oder zusätzliche Kosten verursachen, empfiehlt es sich, eine angemessene Entschädigung für Waldbesitzer vorzusehen. Dies kann auch dann vorkommen, wenn das Verschlechterungsverbot über die übliche Sorgfalts- und Vermeidungspflicht hinausgeht und erhebliche proaktive Bewirtschaftungsmaßnahmen erforderlich sind (wenn etwa eine invasive Art wie *Prunus serotina*, die sich überall ausgebreitet hat, entfernt werden soll oder wenn verhindert werden soll, dass sich ein Eichenbestand auf natürlichem Wege zu einem Buchenbestand entwickelt).		

55. Welche Maßnahmen stehen im EU-Instrument LIFE zur Förderung von Erhaltungsmaßnahmen für Wälder in Natura-2000-Gebieten zur Verfügung?		
Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 9, 15, 17, 18, 20, 23
Im Rahmen von LIFE wurde in der Vergangenheit eine Vielzahl waldbezogener Projekte finanziert.[69] Auch nach der neuen LIFE-Verordnung (2014-2020)[70] werden weiterhin Naturschutzprojekte finanziert, vor allem Projekte im Schwerpunktbereich Natur und Biodiversität. Jedes Jahr wird eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlicht.[71] 2014 standen knapp 100 Mio. EUR für Projekte in den Bereichen Natur und Biodiversität zur Verfügung. Dieser Betrag soll sich künftig weiter erhöhen. Die Kofinanzierung im Rahmen von LIFE kann sich auf bis zu 60 % der Kosten ausgewählter Projekte im Schwerpunktbereich Natur und Biodiversität belaufen. Eine andere, wenn auch seltener genutzte Möglichkeit sind Waldnaturschutzprojekte, die vorwiegend auf Kommunikation basieren. Interessenten wird empfohlen, sich das Anwendungspaket „*LIFE Environmental Governance and Information*“[72] anzusehen. Die Erhaltung von Natura-2000-Gebieten kann auch im Rahmen eines sehr viel größeren Projekts erfolgen, das auf das gesamte Natura-2000-Netz auf regionaler oder nationaler Ebene ausgerichtet ist. Weitere Informationen hierzu finden Interessenten (meist nationale/regionale Behörden) im Anwendungspaket „*Integrated Projects*“[73].		

56. Gibt es noch andere Finanzierungsmöglichkeiten und -anreize für Natura-2000-Gebiete auf nationaler oder regionaler Ebene?		
Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 4, 5, 8, 12, 14, 17, 22
Ja, es gibt zahlreiche Fördermöglichkeiten für Waldbewirtschaftung und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen nationaler und regionaler Programme, da im Wesentlichen die Mitgliedstaaten für die Finanzierung von Natura-2000-Gebieten zuständig sind. In einigen Mitgliedstaaten bestehen freiwillige Vereinbarungen über die gebietserhaltende Bewirtschaftung von Wäldern und/oder forstwirtschaftliche Verträge über den Schutz von Arten und Lebensräumen, die mit nationalen Mitteln finanziert werden. Manche Länder bieten auch Landeigentümern Anreize wie Grundsteuerbefreiungen und andere Steuervergünstigungen (z. B. Belgien). In einigen Mitgliedstaaten haben Grundeigentümer zudem grundsätzlich Anspruch auf vollen Ausgleich für zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen in Natura-2000-Gebieten,		

[69] Siehe z. B. die Broschüre „LIFE and forests“ von 2006 unter http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/lifefocus/documents/forest_lr.pdf.
[70] Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE).
[71] Siehe z. B. http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm und das Anwendungspaket für Naturprojekte unter http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm#nat.
[72] http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm#inf
[73] http://ec.europa.eu/environment/life/funding/life2014/index.htm#integrated

wenn die Holzproduktion durch die Ausweisung von Waldlebensräumen eingeschränkt wird (z. B. Schweden).

4.8 Neue Aktivitäten in Natura-2000-Gebieten

Fragen:

57. *Welche forstwirtschaftlichen Aktivitäten erfordern ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3? Was gilt im Rahmen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie als Plan oder Projekt?*
58. *Werden Pläne oder Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben können, automatisch abgelehnt? Welche Verfahren sind andernfalls einzuhalten?*
59. *Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 und dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3?*
60. *Muss ich jedes Mal, wenn ich in meinem Natura-2000-Wald Bäume/Holz ernten will, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 durchführen?*
61. *Ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Natura-2000-Gebieten ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 erforderlich?*

57. Welche forstwirtschaftlichen Aktivitäten erfordern ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3[74]? Was gilt im Rahmen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie als Plan oder Projekt?

Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 13,19

(V) In der FFH-Richtlinie sind die Begriffe „Plan“ oder „Projekt“ nicht definiert. Nach der Rechtsprechung müssen diese Begriffe aber weit ausgelegt werden, da es für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie lediglich darauf ankommt, ob ein Plan oder Projekt erhebliche Auswirkungen auf das betreffende Gebiet haben kann. Die in der UVP-Richtlinie verwendete Definition des Projekts wird jetzt auch auf die FFH-Richtlinie angewandt. Danach wird als Projekt die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen und jeder sonstige Eingriff in Natur und Landschaft bezeichnet.

Forstwirtschaftliche Projekte sind etwa der Bau eines neuen Weges durch den Wald, eines Holzlagers oder einer Sägemühle, Trockenlegung, Aufforstung oder Abholzung, Kahlhiebe, eingreifende waldbauliche Veränderungen sowie erhebliche Veränderungen der Landnutzung.

Im Urteil in der Rechtssache Waddenzee (C-127/02)[75] wird ausgeführt, dass Tätigkeiten, die seit vielen Jahren regelmäßig im betreffenden Gebiet ausgeführt werden und für deren Ausübung jedes Jahr eine Lizenz zu erteilen ist und jedes Mal aufs Neue beurteilt wird, ob und wenn ja, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt werden darf, bei jeder Antragstellung als gesonderter Plan oder gesondertes Projekt im Sinne der FFH-Richtlinie zu betrachten sind.

Ferner hat der Europäische Gerichtshof[76] festgestellt, dass Projekte Folgendes umfassen:

[74] In Teil I Abschnitt 2.4.4 wird genauer auf Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie eingegangen.
[75] Urteile des Europäischen Gerichtshofs finden Sie unter http://europa.eu/eu-law/case-law/index_de.htm.
[76] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&jur=C,T,F&num=C-304/05

- wiederkehrende Aktivitäten und Aktivitäten von geringem Umfang (Rechtssachen C-127/02, C-226/08);
- die Intensivierung einer Tätigkeit (C-127/02);
- Änderungen von Tätigkeiten (C-72/95);
- Tätigkeiten außerhalb des Gebiets, die sich in erheblichem Maße auf das Gebiet auswirken können (C-98/03, C-418/04);

und dass:

- die Möglichkeit, bestimmte Tätigkeiten grundsätzlich auszuklammern, nicht den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 3 entspricht (Rechtssachen C-256/98, C-6/04, C-241/08, C-418/04, C-538/09);
- die Größe des Projekts unerheblich ist, weil sie nicht ausschlaggebend dafür ist, ob das Projekt erhebliche Auswirkungen auf ein Schutzgebiet hat (C-98/03, C-418/04).

Auch der Begriff „Plan“ im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 ist sehr weit auszulegen. Analog werden Pläne und Programme in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie über die strategische Umweltprüfung 2001/42/EG definiert als:

„Pläne und Programme, einschließlich der von der Europäischen Gemeinschaft mitfinanzierten, sowie deren Änderungen,

- *die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und*
- *die aufgrund von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen*“.

Ob ein Plan einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, ist daher im Hinblick auf Art, Zweck und Inhalt des Plans zu prüfen und nicht einfach davon abhängig zu machen, ob er als „Plan“ bezeichnet wird. Beispielsweise können neue Waldbewirtschaftungspläne für Natura-2000-Wälder, die eine erhebliche Umgestaltung von Waldbeständen hinsichtlich der Artenzusammensetzung oder der Rotationszeiten oder andere wesentliche Veränderungen des forstwirtschaftlichen Systems, der Bejagung von Großwild usw. vorsehen, erhebliche Auswirkungen haben.

Wenn ein Waldbewirtschaftungsplan alle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen eines Natura-2000-Gebietes umfasst (integrierter Waldbewirtschaftungsplan), ist normalerweise nicht davon auszugehen, dass er das Gebiet in erheblichem Maße beeinträchtigen wird. Ob erhebliche negative Auswirkungen tatsächlich so gut wie ausgeschlossen sind, muss anhand objektiver Argumente festgestellt (Vorprüfung des Plans) und ordnungsgemäß dokumentiert werden. Ist diese Voraussetzung erfüllt, erübrigt sich eine umfassende Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der FFH-Richtlinie (siehe auch Frage Nr. 35).

Es sei noch einmal daran erinnert, dass Pläne und Projekte, die unmittelbar mit dem Erhaltungsmanagement eines Natura-2000-Gebiets zu tun haben oder dafür notwendig sind (Natura-2000-Managementplan), kein Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der FFH-Richtlinie durchlaufen müssen. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Auswirkungen solcher Maßnahmen auf ein Natura-2000-Gebiet bei der Managementplanung umfassend berücksichtigt worden sind und die Bewertung daher nicht wiederholt werden muss. Nur wenn ein solcher Plan oder ein solches Projekt auch eine nicht auf Erhaltung ausgerichtete Komponente beinhaltet und erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet nicht ausgeschlossen werden können, kann eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein (EuGH, Rechtssache C-241/08).

(E) Wiederkehrende Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. um eine Ausbreitung des

Borkenkäfers zu verhindern) können sich auf Natura-2000-Gebiete auswirken. In Anbetracht der immer gleichen Abläufe sollten sie nach Möglichkeit im Rahmen eines Waldbewirtschaftungsplans geplant werden, der die Erhaltungsziele für Natura 2000 einschließ. Die Planung sollte unabhängig davon erfolgen, ob eine Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wird. Bewirtschaftungsmaßnahmen, die in einer unvorhergesehenen Situation beschlossen werden und erhebliche Auswirkungen auf ein Gebiet haben können, sind einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen (z. B. großflächige Abholzungen, um nach einem Windbruch die Ausbreitung des Borkenkäfers zu verhindern, oder die Behandlung einer Fläche mit Insektiziden). Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten spezifische Verfahren entwickeln, damit sie auch in Notfällen tätig werden können.

58. Werden Pläne oder Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben können, automatisch abgelehnt? Welche Verfahren sind andernfalls einzuhalten?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 13, 19, 24

Pläne und Projekte, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben können, werden nicht automatisch abgelehnt. Ihre Auswirkungen auf das Gebiet müssen aber unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele für das Gebiet in mehreren Schritten beurteilt werden.

Die einzelnen Schritte:

- Schritt 1: Vorprüfung (Screening) – Zunächst wird festgestellt, ob ein Plan oder Projekt einer Verträglichkeitsprüfung (VP) unterzogen werden muss. Wenn erhebliche negative Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet wahrscheinlich oder nicht auszuschließen sind, muss eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Es empfiehlt sich, die wichtigsten Elemente der Vorprüfung schriftlich festzuhalten, um gegebenenfalls später darauf verweisen zu können.
- Schritt 2: Verträglichkeitsprüfung (VP) – Nachdem feststeht, dass eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, sind die potenziellen Auswirkungen des Plans oder Projekts einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten auf die Integrität des Natura-2000-Gebiets hinsichtlich seiner Erhaltungsziele im Detail zu analysieren.
- Schritt 3: Entscheidung – Wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass es zu einer Beeinträchtigung des Gebiets kommt, muss festgestellt werden, ob vorbeugende Maßnahmen oder Maßnahmen zur Schadensbegrenzung möglich sind.

Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung müssen direkt auf die voraussichtlichen Auswirkungen, die in der Verträglichkeitsprüfung festgestellt worden sind, abzielen. Sie können erst festgelegt werden, nachdem die Auswirkungen in der VP vollständig bewertet und beschrieben worden sind. Die Festlegung schadensbegrenzender Maßnahmen muss sich ebenso wie die Verträglichkeitsprüfung auf fundierte Kenntnisse der betroffenen Arten und Lebensräume stützen.

Eine schadensbegrenzende Maßnahme kann bei einem forstwirtschaftlichen Projekt beispielsweise darin bestehen, dass die Termine und der Zeitplan für die Umsetzung geändert oder eingeschränkt werden (z. B. Aussetzung von Baumfällarbeiten oder Wegebauarbeiten während der Brut- und Setzzeit bestimmter Arten). Gelingt es dadurch, die Beeinträchtigungen zu vermeiden oder ihnen vorzubeugen, kann das Projekt genehmigt werden. Andernfalls besteht nur die Möglichkeit, die Ausnahmeregelung nach Artikel 6

Absatz 4 anzuwenden (Schritt 4) oder die Genehmigung zu verweigern.

- Schritt 4: Ausnahmen – Nach Artikel 6 Absatz 4 sind bestimmte Ausnahmen für die Genehmigung von Plänen und Projekten vorgesehen, von denen eine Beeinträchtigung ausgeht. Sollte festgestellt werden, dass der Plan oder das Projekt eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura-2000-Gebiets zur Folge haben wird, kann dennoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine Alternativlösung vorhanden ist, wenn der Plan oder das Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist und wenn die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Kohärenz des Natura-2000-Netzes geschützt ist. In diesem Fall ist die Europäische Kommission zu unterrichten. Wenn prioritäre Arten oder Lebensraumtypen in dem Gebiet vorkommen, muss die Kommission eine Stellungnahme abgeben.

59. Welcher Zusammenhang besteht zwischen dem Verschlechterungsverbot nach Artikel 6 Absatz 2 und dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 7, 13, 19

De facto handelt es sich bei diesen beiden Bestimmungen um zwei Seiten einer Medaille. Sowohl nach Artikel 6 Absatz 2 als auch nach Artikel 6 Absatz 3 sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten zu vermeiden. Nach Artikel 6 Absatz 2 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine „Verschlechterung“ und „erhebliche Störungen“ zu vermeiden. Artikel 6 Absatz 3 sieht vor, dass neue Pläne und Projekte „das Gebiet als solches nicht beeinträchtigen“ dürfen. Im Gegensatz zu Absatz 2, der keine Ausnahme zulässt, sieht Artikel 6 Absatz 4 eine Ausnahmeregelung vor. Danach dürfen Pläne und Projekte, die sich negativ auswirken werden, unter genau festgelegten Bedingungen (keine Alternativlösung vorhanden, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Ausgleichsmaßnahmen usw.) durchgeführt werden. Somit sind Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 3 weitgehend auf das gleiche Ziel ausgerichtet.

Wenn also ein Plan oder Projekt genehmigt worden ist, obwohl er gegen Artikel 6 Absatz 3 verstößt, wird er vermutlich auch gegen Absatz 2 verstoßen. Das ist der Fall, wenn die Verschlechterung eines Lebensraums oder die Störung einer Art festgestellt wird, für die das Gebiet ausgewiesen worden ist (EuGH, Rechtssachen C-304/05[77], C-388/05[78], C-404/09[79]). Pläne und Projekte, die nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 genehmigt worden sind, werden auch den Bestimmungen von Absatz 2 entsprechen.

[77] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&jur=C,T,F&num=C-304/05

[78] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&jur=C,T,F&num=C-388/05

[79] http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&jur=C,T,F&num=C-404/09

60. Muss ich jedes Mal, wenn ich meinem Natura-2000-Wald Bäume/Holz ernten will, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 durchführen?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 13

(V) Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 ist nur anzuwenden, wenn ein Plan oder Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben wird. Es gilt für alle derartigen Pläne und Projekte sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

(V) Als Erstes prüft der Waldeigentümer oder -bewirtschafter, ob tatsächlich damit zu rechnen ist, dass von dem Plan oder Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten eine erhebliche Auswirkung ausgehen wird; dies ist die Vorprüfungs- oder Screening-Phase. Wenn nachgewiesen werden kann, dass das *nicht* der Fall sein wird, erübrigt sich eine umfassende Verträglichkeitsprüfung; das Projekt kann genehmigt werden. Falls Zweifel bestehen, sollte man sich, bevor mit Baumfällarbeiten begonnen wird, unbedingt an die zuständige Behörde wenden, da auf nationaler Ebene möglicherweise weitere einschlägige Rechtsvorschriften bestehen.

(E) In der Praxis kann die Vorprüfung auf unterschiedliche Weise durchgeführt werden. Die zuständigen Behörden sollten die Waldeigentümer und -bewirtschafter darüber informieren, welche forstwirtschaftlichen Aktivitäten grundsätzlich mit den Erhaltungszielen in Einklang stehen und welche nicht.

(E) In diesem Zusammenhang würden sich Leitlinien anbieten, die auf das jeweilige Gebiet zugeschnitten sind. Wenn keine entsprechenden Informationen vorliegen, sollte ein Waldbewirtschafter, der eine nicht genehmigungspflichtige forstwirtschaftliche Tätigkeit in einem Natura-2000-Gebiet plant (z. B. einen Kahlhieb mit anschließender Neuanpflanzung in einem Wald, für den kein offiziell genehmigter WBP vorliegt), sicherstellen, dass das Gebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird. Es wird empfohlen, sich vor Beginn der Arbeiten an die zuständige Behörde zu wenden, um ganz sicherzugehen, dass kein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 durchgeführt werden muss.

Wenn Baumfällarbeiten in einem Waldbewirtschaftungsplan vorgesehen sind, der alle Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen eines Natura-2000-Gebiets beinhaltet (integrierter Waldbewirtschaftungsplan), ist im Prinzip davon auszugehen, dass davon keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gebiet ausgehen werden. Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist (muss in der Vorprüfung anhand objektiver Kriterien festgestellt werden), ist nach Maßgabe der FFH-Richtlinie weder eine Verträglichkeitsprüfung noch eine Genehmigung erforderlich.

Denkbar wäre auch, ein mehrstufiges kommerzielles Holzeinschlagprogramm für ein Waldgebiet als ein einziges Vorhaben zu behandeln, damit nur eine Genehmigung eingeholt werden muss. In diesem Fall muss die Vorprüfung das gesamte Programm im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf ein Gebiet umfassen, und gegebenenfalls ist das gesamte Programm einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Für viele kleine Forstbetriebe gibt es gar keinen genehmigten Waldbewirtschaftungsplan. Wenn davon auszugehen ist, dass die geplanten Baumfällarbeiten im Hinblick auf die Erhaltungsziele keine erheblichen negativen Folgen für das Gebiet haben werden, ist weder eine Verträglichkeitsprüfung noch eine Genehmigung erforderlich, sofern nicht ein regionales/nationales Verfahren vorgesehen ist. Ist dagegen mit erheblichen Auswirkungen der Baumfällarbeiten auf das Gebiet zu rechnen, muss sowohl eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt als auch eine Genehmigung beantragt werden.

Bei vielen traditionellen oder wiederkehrenden forstwirtschaftlichen Tätigkeiten (Auslichtung,

Anpflanzung heimischer Baumarten, Instandhaltung von Plantagen usw.) kann in einer objektiven Vorprüfung festgestellt werden, dass vermutlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet zu erwarten sind. In diesem Fall ist keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich (siehe auch Frage 35).

61. Ist auch für Pläne und Projekte außerhalb von Natura-2000-Gebieten ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 erforderlich?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 13
Pläne und Projekte, die nicht unmittelbar mit der Bewirtschaftung eines Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die das Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, erfordern eine Prüfung der Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 gilt für alle Pläne und Projekte, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb eines Natura-2000-Gebiets durchgeführt werden sollen (z. B. Entwässerung oberhalb des jeweiligen Gebiets).		

Vorgehen bei einer forstwirtschaftlichen Tätigkeit nach Artikel 6 (Absatz 3), wenn ein/kein Waldbewirtschaftungsplan vorliegt

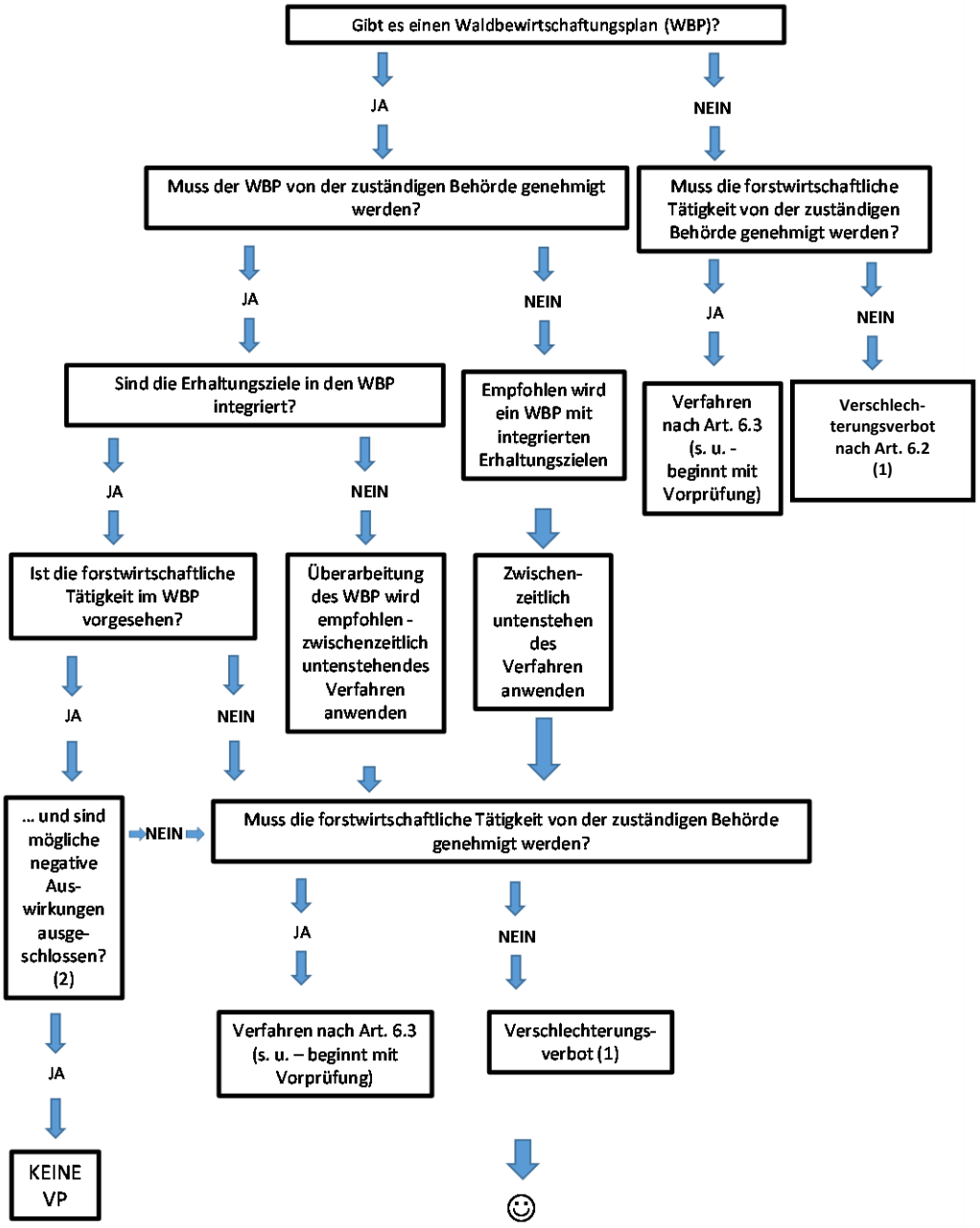

(1) Die Regelkonformität kann auf unterschiedliche Weise sichergestellt werden: von der zuständigen Behörde erstellte Leitlinien, vor Beginn der Tätigkeit Kontaktaufnahme zur zuständigen Behörde usw.

(2) Entweder hat die Vorprüfung des WBP mit der forstwirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, dass nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen ist, oder nach einer Verträglichkeitsprüfung (VP) des WBP einschließlich der forstwirtschaftlichen Tätigkeit sind negative Auswirkungen ausgeschlossen.

☺ Die Tätigkeit kann genehmigt werden.

VP – Verträglichkeitsprüfung

Anwendung von Artikel 6 der FFH-Richtlinie auf Pläne und Projekte

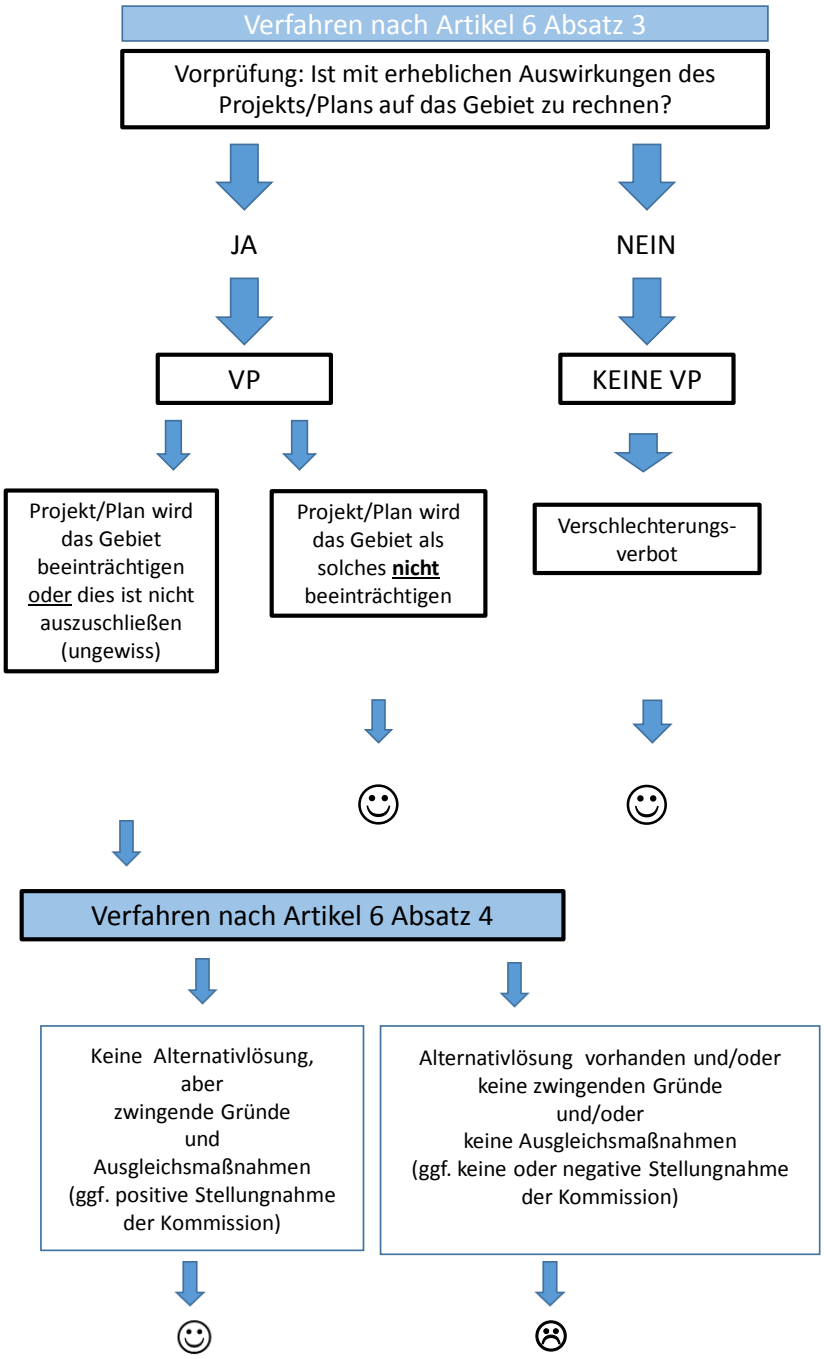

☺ : Die Tätigkeit kann genehmigt werden.
☹ : Die Tätigkeit kann nicht genehmigt werden. Falls eine Alternativlösung oder Maßnahme zur Schadensbegrenzung in Betracht kommt, ist das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 3 auf die Alternativlösung anzuwenden.

VP – Verträglichkeitsprüfung

4.9 Überwachung und Bewertung

Fragen:

62. Woher weiß man, ob sich der Erhaltungszustand eines Waldlebensraums oder einer Art in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU verbessert hat?
63. Welche Überwachung ist für ein Natura-2000-Gebiet vorgeschrieben? Wer ist dafür zuständig? Woher bekomme ich die neuesten Informationen über den Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps in meinem Gebiet?
64. Welche Verpflichtungen bestehen hinsichtlich der Überwachung der Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten?

62. Woher weiß man, ob sich der Erhaltungszustand eines Waldlebensraums oder einer Art in ihrem gesamten natürlichen Verbreitungsgebiet in der EU verbessert hat?

Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Behörden	Relevante Fallstudien (Nr.)

Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse überwachen. Der Erhaltungszustand aller Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse wird nach Artikel 17 der FFH-Richtlinie und Artikel 12 der Vogelschutzrichtlinie regelmäßig im Rahmen der alle sechs Jahre von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Fortschrittsberichte bewertet. Damit soll ihr Status in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet in der EU erfasst werden. Der Erhaltungszustand ist in vier Klassen gegliedert: günstig (FV), ungünstig-unzureichend (U1), ungünstig-schlecht (U2), unbekannt (XX).
Ziel ist, dass alle einen günstigen Erhaltungszustand[80] erreichen; dies braucht jedoch Zeit. Ausgewählt wurden bedrohte oder seltene Lebensraumtypen und Arten, die größtenteils in einem schlechten Erhaltungszustand waren. Deshalb wird es eine Weile dauern, bis die Erhaltungsmaßnahmen Früchte tragen und sich der allgemeine Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume in der gesamten EU tatsächlich verbessert.

In einigen Mitgliedstaaten (z. B. in Österreich, Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich) wurde ein Programm zur systematischen Überwachung des Erhaltungszustands in verschiedenen Gebieten entwickelt. Daten aus bestehenden Waldinventuren, insbesondere in großen Waldgebieten, können hilfreich sein. So werden beispielsweise in der deutschen Bundeswaldinventur (BWI-2012) die Waldlebensräume und störende Faktoren in regelmäßigen Felderhebungen erfasst.

Es wird alles getan, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Die jüngsten Bewertungen des Erhaltungszustands, die im Mai 2015 veröffentlicht wurden, geben Aufschluss über die bisherigen Ergebnisse.[81]

[80] Der Begriff wird in der FFH-Richtlinie definiert; siehe Teil I Abschnitt 3.4 dieses Berichts.
[81] Weitere Informationen hierzu finden Sie unter http://bd.eionet.europa.eu/article17/reports2012/.

63. Welche Überwachung ist für ein Natura-2000-Gebiet vorgeschrieben? Wer ist dafür zuständig? Woher bekomme ich die neuesten Informationen über den Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraumtyps in meinem Gebiet?		
Rechtliche Verpflichtung / Information	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 5
(V) Jeder Mitgliedstaat entscheidet selbst, wie der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung in den einzelnen Natura-2000-Gebieten auf seinem Territorium am besten überwacht werden kann. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden des Landes. Die Ergebnisse der Überwachung werden beispielsweise auf den Websites der Behörden veröffentlicht. (I) Private Waldeigentümer und -bewirtschafter sind nicht verpflichtet, den Erhaltungszustand der in ihrem Wald vorkommenden Arten und Lebensraumtypen zu überwachen. Eine Überwachung wäre allerdings zu begrüßen, da sie wertvolle Informationen liefern und gegebenenfalls warnende Hinweise auf eine festgestellte Verschlechterung geben kann. Der Erhaltungsgrad einer Art oder eines Lebensraumtyps in einem Natura-2000-Gebiet wird im Standarddatenbogen aufgezeichnet, der auf dem neuesten Stand gehalten wird. Die Datenbögen sind für jedes Natura-2000-Gebiet öffentlich zugänglich. Auch die zuständigen Behörden und Gebietsmanager können detaillierte Informationen liefern.		

64. Welche Verpflichtungen bestehen hinsichtlich der Überwachung der Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten?		
Rechtliche Verpflichtung / Empfehlung	Zielgruppen: Zuständige Behörden, Waldbewirtschafter / -eigentümer	Relevante Fallstudien Nr. 20
(V) Nach Artikel 11 der FFH-Richtlinie sollen die Mitgliedstaaten den Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse überwachen. Artikel 17 Absatz 1 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Informationen über die in Natura-2000-Gebieten durchgeführten Erhaltungsmaßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen übermitteln. Im neuen Berichtsformat[82] nach Artikel 17 (für die Berichterstattung über den Zeitraum 2007-2012) soll es anhand der Informationen möglich sein, den Beitrag des Natura-2000-Netzes zum Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten und zur Wirksamkeit des Netzes insgesamt zu bewerten. In diesem neuen Format soll über die Umsetzung von Managementplänen und anderen von den Mitgliedstaaten zur Verwaltung ihres Netzes angewandten Instrumenten, über die Gebiete, die von Projekten/Plänen betroffen sind, für die Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, und über die wichtigsten Maßnahmen zur Gewährleistung der Kohärenz des Natura-2000-Netzes nach Artikel 10 berichtet werden. (E) Da die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung über die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen und die Wirkung der Maßnahmen auf den Erhaltungszustand verpflichtet sind, empfiehlt sich die Einrichtung eines Überwachungsmechanismus für die Erhaltungsmaßnahmen auf Gebietsebene, der mit messbaren und eindeutig verifizierbaren		

[82] http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/reference_portal

Kriterien und Indikatoren die Weiterverfolgung und die Bewertung der Ergebnisse erleichtert.

Die Überwachung im Natura-2000-Netz obliegt normalerweise den zuständigen Behörden. Soweit es um Waldlebensräume und im Wald vorkommende Arten und um die in Wäldern durchgeführten Maßnahmen geht, empfiehlt sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Forst- und Naturschutzbehörden und Waldeigentümern und -bewirtschaftern.

Die Überwachung und Bewertung der Ergebnisse ist wichtig, damit Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen angepasst werden können, wenn erhebliche natürliche oder andere Entwicklungen die Erhaltung in dem Gebiet vorkommender Lebensräume und Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnten.

4.10 Kommunikation, Kooperation und aktive Beteiligung von Interessenvertretern

Fragen:

65. Welche Rolle können Waldeigentümer und -bewirtschafter bei der Umsetzung von Natura 2000 spielen?
66. Weshalb ist es wichtig, die verschiedenen Interessengruppen in die Festlegung der Naturschutzziele und die Erstellung der Managementpläne für Natura 2000 einzubinden?
67. Welche Schritte sollte ein partizipatorischer Prozess umfassen?
68. Welche Informationen sollten veröffentlicht werden?
69. Waldbesitzer haben oft wenig Verständnis für Natura 2000. Wie lässt sich das ändern?

65. Welche Rolle können Waldeigentümer und -bewirtschafter bei der Umsetzung von Natura 2000 spielen?

Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2,3,4,5,6,8,9,10,12,14,15,17, 18,19,20, 21,22,23,24

Für die Umsetzung von Natura 2000, die beträchtliche Konsequenzen für Landeigentümer und -bewirtschafter hat, sind die Mitgliedstaaten zuständig. Wichtig und notwendig ist, dass Waldeigentümer und Waldbewirtschafter einbezogen werden und zwar möglichst schon in einem frühen Stadium, weil sie eine große Hilfe sein können. Waldbesitzer kennen ihren Besitz, und sie verfolgen mit ihrer Bewirtschaftung bestimmte Ziele. Ihnen kommt eine wichtige Funktion bei der Festlegung und Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen in ihrem Wald zu. Deshalb sind sie als Partner bei der Entwicklung und der erfolgreichen Umsetzung von Natura 2000 unverzichtbar.

Bei der Vorbereitung und Entwicklung von Managementplänen ist unbedingt darauf zu achten, dass sie auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgerichtet sind und Erhaltungsmaßnahmen für das jeweilige Natura-2000-Gebiet beinhalten. Wichtig ist, dass alle relevanten Interessenvertreter mit ihren ganz unterschiedlichen Erwartungen eingebunden werden, damit die Optionen so weit wie möglich ausgelotet und potenzielle Konflikte angesprochen und vermieden werden und um Lösungen für den Ausgleich wirtschaftlicher Verluste (durch zusätzliche Kosten und entgangene Einnahmen) zu finden, die eine Folge von über die üblichen Methoden einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung hinausgehenden Erhaltungsmaßnahmen sein können.

66. Weshalb ist es wichtig, die verschiedenen Interessengruppen in die Festlegung der Naturschutzziele und die Erstellung der Managementpläne für Natura 2000 einzubinden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Breite Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2,3,4,5,6,8,9,10,12,14,15,17, 18,19,20, 21,22,23,24

Da es das Ziel von Natura 2000 ist, die Biodiversität unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Anforderungen zu erhalten, sollten vorher alle maßgeblichen Interessenvertreter ermittelt und in die Vorbereitung und Entwicklung der Maßnahmen zur Erhaltung der Wälder in Natura-2000-Gebieten einbezogen werden.

Die unterschiedlichen Interessengruppen sind vom Management der Natura-2000-Gebiete sicherlich mehr oder weniger direkt betroffen. Für die Entscheidungsprozesse sind vor allem Behörden, Waldeigentümer und -bewirtschafter relevant, aber auch die Ansichten anderer Interessenvertreter sollten berücksichtigt werden; dazu gehören insbesondere örtliche Gemeinschaften und andere Landnutzer, nichtstaatliche Organisationen, Jäger, Angler usw., die mit ihrem Wissen und ihrer Erfahrung zu dem Prozess beitragen können.

Auch die Öffentlichkeit sollte in die Planung und Vorbereitung gebietsbezogener Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für ein Natura-2000-Gebiet einbezogen werden, um den Ansichten der Menschen, die hier leben und arbeiten oder die das Gebiet nutzen, Rechnung zu tragen. Auf die Weise kann eine viel größere Aufgeschlossenheit gegenüber dem Umweltschutz bewirkt werden. Wenn die verschiedenen Interessenvertreter über die Bewirtschaftung des Gebiets informiert und dazu konsultiert werden, verbessern sich die Erfolgsaussichten ganz beträchtlich. Außerdem bietet sich hier die Gelegenheit, einen multidisziplinären und professionellen Ansatz sowie eine Zusammenarbeit und mögliche Synergien zwischen verschiedenen Akteuren zu entwickeln.

Die Einbeziehung auch anderer Akteure, die mit dem Wald nicht direkt etwas zu tun haben, ermöglicht es, Konflikte (z. B. hohe Belastung durch Wild) zu vermeiden oder zu lösen und vom Wissen und von der Erfahrung dieser Akteure zu profitieren. Da der Erhaltungszustand geschützter Lebensraumtypen und Arten meist von den Aktivitäten ganz unterschiedlicher Gruppen (Förster, Jäger, Tourismus usw.) beeinflusst wird, ist die Kommunikation mit und zwischen ihnen besonders wichtig, um zu einer integrierten Bewirtschaftung zu gelangen und die Erhaltungsziele und andere Zielsetzungen in ausgewogener Weise zu erreichen.

67. Welche Schritte sollte ein partizipatorischer Prozess umfassen?		
Empfehlung	Zielgruppen: Breite Öffentlichkeit, Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2,3,6,8,10,18,22,24

Für partizipatorische Prozesse bieten sich verschiedene Methoden an.[83] Ein partizipatorischer Prozess im Rahmen des Managements von Natura-2000-Waldgebieten könnte folgende Schritte umfassen:

- Ermittlung aller relevanten Interessengruppen;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses unter Beteiligung vieler Interessenvertreter;
- Erfassung von Werten, Rechten, Ressourcen, Flächen und Territorien und Bewertung der Auswirkungen;
- partizipatorische Verträglichkeitsprüfung: positive und negative Auswirkungen definieren;
- detaillierte öffentliche Informationen über Erhaltungsziele und Diskussion über geplante Maßnahmen; gezielte Information aller unmittelbar betroffenen Interessengruppen;
- Diskussionen über die besten Mittel und Mechanismen zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel, über mögliche Ausgleichszahlungen und einen gerechten Vorteilsausgleich;
- Schlichtung bei kollidierenden Forderungen, angemessene Konfliktlösungsverfahren;
- Entwicklung eines Modells für partizipatorisches Monitoring unter Einbeziehung aller Interessenvertreter von Anfang an; was soll wie, wann, wo und von wem überwacht werden?
- Beratungsdienstleistungen.

68. Welche Informationen sollten veröffentlicht werden?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 2,3,8,10,17

Ganz besonders wichtig ist ein offener und öffentlicher Zugang zu Informationen vor allem über Erhaltungsziele, Verpflichtungen, Empfehlungen und Vereinbarungen sowohl auf Gebietsebene als auch auf nationaler/regionaler Ebene. Über die notwendigen Konsultationen hinaus sollten Waldeigentümer und -bewirtschafter über die Gründe für die gebietsbezogenen Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen in Natura-2000-Wäldern und deren Bedeutung genau informiert werden. Dafür müssen detaillierte Beschreibungen der Ziele und Maßnahmen und geeignete Informationen über den Standort der wichtigsten natürlichen Elemente und der jeweiligen Erhaltungsmaßnahmen öffentlich zugänglich sein. Anders als manche Waldbewirtschaftungspläne (die private und sensible Daten enthalten können) ist ein Managementplan für ein Natura-2000-Gebiet normalerweise öffentlich verfügbar (siehe auch Frage Nr. 33).

Um gegenseitiges Verständnis und den Dialog zwischen den Interessengruppen zu fördern, kommt es vor allem auf Kommunikation und die Weitergabe relevanter und

[83] Ein Beispiel ist die von der Forstkommission im Vereinigten Königreich veröffentlichte Toolbox für die Beteiligung der Öffentlichkeit an der forstlichen Planung (siehe http://www.forestry.gov.uk/forestry/INFD-5XMDS8).

verständlicher Informationen an. Dies ist auch eine Voraussetzung für fruchtbare Diskussionen über Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen. Ein guter Kommunikationsplan sieht die Entwicklung geeigneter Kommunikations- und Informationsstrategien über die allgemeinen Ziele von Natura 2000, die Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen der Gebiete usw. vor, etwa durch die Einrichtung einer Arbeitsgruppe oder eines Ausschusses unter Beteiligung zahlreicher Interessenvertreter oder die Entwicklung eines transparenten Prozesses für Sitzungen und Konsultationen (Rundtischgespräche, Newsletter usw.). Die Interessengruppen müssen nicht nur über die Einschränkungen, sondern auch über die Chancen, die ein Natura-2000-Gebiet eröffnet, hinreichend informiert werden.

69. Waldbesitzer haben oft wenig Verständnis für Natura 2000. Wie lässt sich das ändern?		
Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 3, 8,10
In der FFH-Richtlinie ist Kommunikation zwar nicht ausdrücklich vorgeschrieben, doch die Kommission hat darauf hingewiesen, wie wichtig und notwendig es für das Gebietsmanagement ist, einer breiteren Öffentlichkeit und insbesondere den Interessengruppen, die unmittelbar mit den Gebieten zu tun haben, die Ziele von Natura 2000 vorzustellen und zu erläutern. Die Kommission hat hilfreiche Leitlinien zu den allgemeinen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie und für einige Wirtschaftszweige erstellt (http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/guidance_en.htm). Zur Sensibilisierung und Beratung, zum Aufbau örtlicher Kapazitäten für das Management eines Natura-2000-Gebiets und zur Entwicklung eines partizipatorischen Prozesses stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung (siehe auch Frage Nr. 25).		

4.11 Schutz von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Fragen:

70. Spielen Wälder außerhalb des Natura-2000-Netzes eine Rolle für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung?
71. Welche rechtlichen Anforderungen werden an den Schutz der in den Listen enthaltenen Arten außerhalb von Natura-2000-Gebieten gestellt?

70. Spielen Wälder außerhalb des Natura-2000-Netzes eine Rolle für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen von gemeinschaftlicher Bedeutung?		
Information / Empfehlung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 12, 16, 22
(I) Ja, Wälder außerhalb des Natura-2000-Netzes spielen eine wichtige Rolle für die Erhaltung der Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, vor allem für die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die durch Fragmentierung oder		

Isolation bedroht sind. Diese Wälder leisten einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Kohärenz des Netzes und zur funktionalen Konnektivität der Natura-2000-Gebiete.

Die Gebiete außerhalb des Natura-2000-Netzes können Arten und Lebensraumtypen außerhalb der ausgewiesenen Gebiete zusätzlichen Schutz bieten. Besonders für mit dem Wald verbundene Arten und Lebensräume, die sehr viel Raum brauchen (z. B. Bär und Luchs) oder die weit verbreitet sind (z. B. Auwälder), sind solche Gebiete wichtig, da nicht die gesamten Bestände im Natura-2000-Netz enthalten sind (teilweise weniger als 50 %). Nur mit den Gebieten außerhalb des Natura-2000-Netzes lässt sich ein günstiger Erhaltungszustand erreichen.

(E) Nach Artikel 10 der FFH-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Pflege von Landschaftselementen, die für die Migration, die geografische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Tiere und Pflanzen besonders wichtig sind, zu fördern. Die entsprechenden Maßnahmen können sich auch auf Wälder und Waldflächen erstrecken, die nicht als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen sind. Artikel 10 ist nur dann von praktischer Bedeutung für Waldeigentümer und -bewirtschafter, wenn die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen vorsehen. Einige Staaten haben hierfür nationale oder regionale Strategien entwickelt (z. B. Ökowälder in Estland oder „*Schémas Régionaux de Cohérence Ecologique*“ in Frankreich). Die Grüne-Infrastruktur-Initiative der Europäischen Kommission soll die Mitgliedstaaten ermutigen, weiter entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Auf die Bedeutung von Gebieten außerhalb des Natura-2000-Netzes für Vögel wird in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 4 der Vogelschutzrichtlinie hingewiesen. Danach sollen die Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete Lebensräume unter Berücksichtigung der ökologischen Anforderungen erhalten oder wiederherstellen und die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume durch geeignete Maßnahmen vermeiden.

71. Welche rechtlichen Anforderungen werden an den Schutz von Arten außerhalb von Natura-2000-Gebieten gestellt?		
Rechtliche Verpflichtung	Zielgruppen: Waldbewirtschafter / -eigentümer, Behörden	Relevante Fallstudien Nr. 12, 16

Die beiden EU-Naturschutzrichtlinien sehen den Schutz bestimmter Arten in der gesamten EU sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten vor, um sie in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet in der EU zu erhalten. Dies gilt für alle natürlich vorkommenden Wildvogelarten in der EU sowie für andere in Anhang IV und Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, die auf Waldlebensräume angewiesen sind.

Außerdem sollen die Mitgliedstaaten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle auf dem europäischen Territorium vorkommenden Wildvogelarten erhalten oder wiederherstellen (Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie). Dazu können auch Maßnahmen zum Schutz von Lebensräumen außerhalb des Natura-2000-Netzes durchgeführt ewrden.

Zum Schutz der Arten in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet sollen die Mitgliedstaaten nach Maßgabe der beiden Richtlinien[84] Folgendes verbieten:

- jedes absichtliche Töten oder Fangen geschützter Arten ungeachtet der angewandten Methode;

[84] Der genaue Wortlaut findet sich in Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (Vögel) sowie Artikel 12 (Tiere) und Artikel 13 (Pflanzen) der FFH-Richtlinie.

- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern oder Nestern sowie das absichtliche Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten geschützter Pflanzen;
- jede Beschädigung oder Vernichtung von Brut- und Rastplätzen;
- jede absichtliche Störung, insbesondere während der Brut-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- das Halten, den Verkauf und den Transport von aus der Natur entnommenen Exemplaren.

An diese in nationale Rechtsvorschriften umgesetzten Verbote müssen sich alle Waldeigentümer, Waldnutzer und Waldbewirtschafter halten.

Ausnahmen von diesen Vorschriften sind unter bestimmten Bedingungen zulässig (z. B. zur Verhütung schwerwiegender Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen und Gewässern), sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Konsequenzen dieser Ausnahmen mit den allgemeinen Zielen der Richtlinien vereinbar sind. Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie und Artikel 16 der FFH-Richtlinie nennen die Voraussetzungen für solche Ausnahmen.

Leitlinien zu den Vorschriften für den Artenschutz nach Maßgabe der FFH-Richtlinie sind verfügbar unter
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/index_en.htm.

ANHÄNGE

ANHANG 1: GLOSSAR UND AKRONYME

GLOSSAR

Altwald: Siehe Altbestände.

Altbestände: Altbestände sind Bestände in Primär- und Sekundärwäldern, in denen sich Strukturen und Arten entwickelt haben, die üblicherweise mit altem Primärwald assoziiert werden.

Andere Waldflächen: Nicht als Wald klassifizierte Flächen mit einer Mindestgröße von 0,5 ha, einem Beschirmungsgrad von 5 bis 10 %, mit Bäumen, die an dem betreffenden Standort 5 m hoch werden können, oder einem Mischbestand aus Sträuchern, Büschen und Bäumen; überwiegend landwirtschaftlich genutzte oder bebaute Flächen werden nicht als „andere Waldflächen“ betrachtet (FAO – Global Forest Resources Assessment 2015, Terms and Definitions, Working Paper 144/E, Rome 2012).

Anhang I der FFH-Richtlinie enthält natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Anhang II der FFH-Richtlinie enthält Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Die meisten in diesem Anhang aufgeführten Arten sind auch in Anhang IV enthalten.

Anhang III der FFH-Richtlinie enthält Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt und als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können.

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Anhang V der FFH-Richtlinie enthält Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse: Im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten bedrohte Arten mit Ausnahme der Arten, deren natürliche Verbreitung sich nur auf Randzonen des genannten Gebiets erstreckt und die in der westlichen Paläarktis weder bedroht noch gefährdet sind, oder die bedroht sind und bei Fortdauer der ursächlichen Faktoren voraussichtlich in naher Zukunft zur Kategorie der bedrohten Arten zählen werden, oder die selten sind, d. h. nur in kleinen Populationen vorkommen, die zwar nicht unmittelbar, aber potenziell bedroht sind; es sind Arten, die entweder in begrenzten geografischen Arealen oder vereinzelt in einem größeren Gebiet vorkommen oder die endemisch vorkommen und wegen der Besonderheit ihres Habitats und/oder der Auswirkungen, die die Nutzung dieser Arten auf ihr Habitat und/oder auf ihren Erhaltungszustand haben kann, besondere Aufmerksamkeit erfordern. Diese Arten sind in Anhang II und/oder Anhang IV oder Anhang V der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung: Für die Zwecke dieses Dokuments gehören dazu die Arten von gemeinschaftlichem Interesse (siehe oben) und die Vogelarten in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und andere Zugvogelarten, die regelmäßig im Hoheitsgebiet der EU vorkommen und für die nach Maßgabe dieser Richtlinie besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen.

Aufforstung: Anlegen von Wald durch Pflanzung und/oder gezielte Aussaat auf Flächen, die bis dahin noch nicht als Wald klassifiziert waren; damit ändert sich die Landnutzung von Nichtwald zu Wald (FRA 2015, Terms and definitions, The Forest Resources Assessment. FRA, FAO 2012[85]).

Besonderes Schutzgebiet (FFH-Richtlinie) (BEG): Ein von den Mitgliedstaaten durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift und/oder durch vertragliche Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der FFH-Richtlinie ausgewiesenes Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung, in dem die Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und/oder Populationen der Arten, für die das Gebiet bestimmt ist, erforderlich sind.

Besonderes Schutzgebiet (Vogelschutzrichtlinie) (BSG): Ein Gebiet, das von einem Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 der Vogelschutzrichtlinie für die Erhaltung der Arten in Anhang I der Richtlinie und zum Schutz von in dem Anhang nicht aufgeführten, aber regelmäßig vorkommenden Zugvögeln als zahlen- und flächenmäßig besonders geeignetes Gebiet ausgewiesen ist.

Biogeografische Regionen: Häufig zusammen vorkommende Lebensräume und Arten sind an Regionen mit ähnlichen klimatischen, topografischen und geologischen Bedingungen gebunden. Ökologisch gesehen lässt sich Europa in neun terrestrische und vier marine biogeografische Regionen gliedern. Wenn ein Mitgliedstaat den Erhaltungszustand einer Art oder eines Lebensraums bewertet, bezieht er sich nicht auf sein gesamtes Territorium, sondern nur auf den entsprechenden Teil der jeweiligen biografischen Region (EC 2009[86]).

Eingeschleppte Arten: Arten, Unterarten oder niedrigere Taxone, die außerhalb ihres (früheren oder jetzigen) natürlichen Verbreitungsgebiets und Verbreitungspotenzials auftreten (d. h. außerhalb des Verbreitungsgebiets, in dem sie ohne direkte oder indirekte Einschleppung oder Pflege durch den Menschen natürlicherweise vorkommen oder vorkommen können (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Entwaldung: Die Umwandlung von Wald in eine andere Landnutzungsform oder die dauerhafte Reduzierung des Beschirmungsgrades unter den Schwellenwert von 10 %; Entwaldung ist der langfristige oder dauerhafte Verlust von Waldbedeckung und die Umwandlung in eine andere Form der Landnutzung. Darunter fallen Waldflächen, die in Agrarflächen, Weideland, Wasserrückhalteflächen und bebaute Flächen umgewandelt werden (FRA 2015, Terms and definitions, FAO 2012).

Erhaltungsgrad: Für die Zwecke dieses Dokuments gilt als Erhaltungsgrad der Erhaltungszustand eines Lebensraumtyps oder einer Art von gemeinschaftlichem Interesse in einem Natura-2000-Gebiet gemäß der Definition im Standarddatenbogen (SDB, siehe unten); im SDB werden für die Gesamtbewertung jeder Art und jedes Lebensraumtyps in dem betreffenden Gebiet jeweils drei Kriterien zugrunde gelegt (für Lebensraumtypen: Repräsentativität, relative Flächen und Erhaltungszustand; für Arten: Population, Erhaltungsgrad und Isolationsgrad).[87]

Erhaltungszustand: In Artikel 1 der FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten definiert. Danach ist der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine

[85] http://www.fao.org/docrep/017/ap862e/ap862e00.pdf
[86] Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament, Zusammenfassender Bericht über den Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen gemäß Artikel 17 der Habitatrichtlinie, KOM(2009) 358 endgültig (http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2009:0358:FIN:DE:PDF
[87] http://bd.eionet.europa.eu/activities/Natura_2000/reference_portal).

natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf die der EU-Vertrag Anwendung findet, auswirken können. Der Erhaltungszustand einer Art ist die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, auf die der EU-Vertrag Anwendung findet, auswirken können. Der Erhaltungszustand wird anhand von vier in Artikel 1 der FFH-Richtlinie definierten Parametern als „günstig", „ungünstig-ungeeignet" oder „ungünstig-schlecht" beurteilt. Für Lebensräume gelten die Parameter Verbreitungsgebiet, Flächen, Struktur und Funktionen und für Arten die Parameter Verbreitung, Population, Habitat einer Art und Zukunftsaussichten.

Forstwirtschaft: Die Wissenschaft, Kunst und Praxis der Schaffung, Bewirtschaftung, Nutzung und Erhaltung von Wäldern und damit verbundenen Ressourcen für den Menschen in nachhaltiger Weise und im Sinne der angestrebten Ziele, Bedürfnisse und Werte (SAF 2008).

Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB): Ein Gebiet, das in der biogeografischen Region oder den Regionen, zu denen es gehört, erheblich zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraums nach Anhang I der FFH-Richtlinie oder einer in Anhang II genannten Art beiträgt und auch erheblich zur Kohärenz des Natura-2000-Netzes beitragen kann und/oder erheblich zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in den biogeografischen Regionen beiträgt; die Listen mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die durch Beschluss der Kommission angenommen werden, sind verfügbar unter http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/sites_hab/biogeog_regions/index_en.htm.

Gleichwertiges Instrument (dem Waldbewirtschaftungsplan gleichwertig): Zur Waldfläche, zur Waldbewirtschaftung oder zur aggregierten Waldbewirtschaftungseinheit (Waldblöcke, landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Wasserscheiden, Kommunen oder größere Einheiten) zusammengetragene Informationen und Strategien/Aktivitäten, die geplant sind, um die Bewirtschaftungs- oder Entwicklungsziele zu erreichen (Forest Europe, MCPFE 2002).

Günstiger Erhaltungszustand: Der günstige Erhaltungszustand ist das übergeordnete Ziel, das für alle Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse erreicht werden soll. Einfach ausgedrückt lässt er sich als eine Situation beschreiben, in der ein Lebensraumtyp oder eine Art gedeiht (sowohl qualitativ als auch im Hinblick auf die Ausdehnung/Population) und gute Aussichten bestehen, dass dies auch künftig so bleiben wird. Wenn ein Lebensraum oder eine Art nicht bedroht ist (d. h. keine unmittelbare Gefahr der Auslöschung besteht), ist nicht zwangsläufig anzunehmen, dass ein günstiger Erhaltungszustand gegeben ist.

Nach Artikel 1 der FFH-Richtlinie wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums als günstig erachtet, wenn

- sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und
- die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiterbestehen werden und
- der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist.
- Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig erachtet, wenn
- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und

- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Habitat einer Art: Ein durch spezifische abiotische und biotische Faktoren definierter Lebensraum, in dem eine bestimmte Art in einem der Stadien ihres Lebenszyklus vorkommt.

Halbnatürlicher Wald: Wälder/Andere Waldflächen mit heimischen Arten, die durch Anpflanzung, Aussaat oder unterstützte natürliche Regeneration geschaffen werden; dazu gehört die intensive Bewirtschaftung mit heimischen Arten und besonderen Maßnahmen, um den Anteil erwünschter Arten zu erhöhen/zu optimieren. Dadurch verändert sich der Wald in seiner Struktur und Zusammensetzung. Außer den gepflanzten/ausgesäten Bäumen können auch natürlich gewachsene Bäume anderer Arten vorhanden sein; außerdem können Flächen mit natürlich nachgewachsenen Bäumen eingeschleppter Arten sowie intensiv bewirtschaftete Flächen vorkommen, auf denen gezielt eingegriffen wird, z. B. durch Auslichtung oder Düngung, um die erwünschten Funktionen des Waldes zu verbessern oder zu optimieren. Dadurch kann sich der Wald in seiner Struktur und Zusammensetzung verändern (FRA 2005 Terms and definitions, FAO 2000).

Insektenbefall: Eine feststellbare Beeinträchtigung der Waldgesundheit durch plötzliche Vermehrung von Schadinsekten (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Invasive Arten: Nichtheimische Arten in einem Ökosystem, deren Einschleppung und Verbreitung Schäden in sozio-kultureller, ökonomischer oder ökologischer Hinsicht verursachen oder verursachen können oder die menschliche Gesundheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse: Lebensräume, die auf dem europäischen Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten im Bereich ihres natürlichen Vorkommens vom Verschwinden bedroht sind oder infolge ihres Rückgangs oder aufgrund ihres an sich schon begrenzten Vorkommens ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben oder die typische Merkmale einer oder mehrerer biogeografischer Regionen aufweisen; diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Multifunktionswald: Ein Waldgebiet, das für einen oder mehrere Zwecke ausgewiesen wird, von denen keiner als ausgewiesene Hauptfunktion angesehen wird; möglich ist jede Kombination aus Erzeugung von Gütern, Boden- und Gewässerschutz, Erhaltung der Biodiversität und Angebot sozialer Dienstleistungen, soweit keine dieser Funktionen als vorherrschend betrachtet wird (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Nachhaltige Waldbewirtschaftung: Nachhaltige Waldbewirtschaftung ist definiert als Lenkung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen, die so gestaltet ist, dass ihre Artenvielfalt, ihre Produktivität, ihre Regenerationsfähigkeit, ihre Vitalität und ihr Potenzial, nicht nur heute, sondern auch in Zukunft auf lokaler, nationaler und globaler Ebene wichtige ökologische, ökonomische und soziale Funktionen erfüllen zu können, erhalten bleiben und andere Ökosysteme nicht geschädigt werden (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, Helsinki 1993).

Natura-2000-Wald: Für die Zwecke dieses Dokuments ist ein Natura-2000-Wald definiert als ein Wald oder Teil eines Waldes in einem Gebiet, das als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen wurde. Ein Natura-2000-Wald kann sowohl Lebensraumtypen aus der Liste in Anhang I der FFH-Richtlinie als auch Lebensräume umfassen, die nicht von gemeinschaftlichem Interesse

sind, die aber eine gewisse Bedeutung für ein Habitat einer Art von gemeinschaftlichem Interesse oder für die allgemeine Kohärenz des Natura-2000-Netzes haben.

Natürliche Waldausbreitung: Ausbreitung von Wald durch natürliche Sukzession auf Flächen, die vorher anderweitig (z. B. landwirtschaftlich) genutzt worden sind (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Naturwald: Ein Wald aus heimischen Bäumen, der nicht als Plantage klassifiziert ist (FAO, Forest Resources Assessment 2000).

Nicht eingreifende Bewirtschaftung: Form der Bewirtschaftung, die dort, wo es notwendig erscheint, natürlichen Prozessen ihren Lauf lässt, indem sie Störungen durch menschliche Aktivitäten, die erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben würden, verhindert (*Guidelines on Wilderness*).

Nichtholzprodukte: Aus dem Wald stammende physisch greifbare Produkte biologischen Ursprungs, die kein Holz sind. Dazu zählen pflanzliche und tierische Nichtholzerzeugnisse aus Gebieten, die als Wald klassifiziert sind, unabhängig davon, ob es sich um Naturwald oder Plantagen handelt, insbesondere Gummiarabikum, Gummi/Latex und Harz, Weihnachtsbäume, Kork, Bambus und Rattan (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Ökologische Anforderungen von Lebensraumtypen und Arten: Die Umweltanforderungen von Lebensraumtypen und Arten sind für die Zwecke dieses Dokuments definiert als der Komplex sämtlicher ökologischer Erfordernisse, der abiotischen wie auch der biotischen Faktoren, die notwendig sind, um die Erhaltung der Lebensraumtypen (d. h. der habitatspezifischen Struktur und Funktionen, die für die langfristige Erhaltung erforderlich sind, der typischen Arten usw.) und der in dem Gebiet vorkommenden Arten einschließlich ihrer Beziehungen zur physischen Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Vegetation usw.) sicherzustellen.

Plantagen: Wald, der überwiegend aus angepflanzten und/oder gezielt ausgesäten Bäumen besteht (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Primärwald: Natürlich regenerierter Wald mit heimischen Arten ohne sichtbare Anzeichen menschlicher Aktivitäten und ohne nennenswerte Störungen der ökologischen Prozesse; einige typische Merkmale von Primärwäldern:

- Sie sind von natürlicher Walddynamik geprägt; dazu zählen die natürliche Zusammensetzung der Baumarten, Totholzvorkommen, eine natürliche Altersstruktur und natürliche Regenerationsprozesse;
- die Fläche ist groß genug, um die natürlichen Merkmale zu bewahren;
- soweit bekannt ist, haben dort keine wesentlichen menschlichen Eingriffe stattgefunden, oder sie liegen so lange zurück, dass sich die natürliche Artenzusammensetzung und die natürlichen Prozesse des Waldes wieder entwickeln konnten (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Prioritäre Arten: Arten, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund der natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zum europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten besondere Verantwortung zukommt. Diese Arten sind in Anhang II der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Prioritäre Lebensraumtypen: Im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen, für deren Erhaltung der EU aufgrund der natürlichen Ausdehnung im Verhältnis zu diesem Gebiet besondere Verantwortung zukommt. Diese Lebensraumtypen sind in Anhang I der FFH-Richtlinie mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Totholz: Die gesamte abgestorbene holzige Biomasse, sowohl stehende und liegende als auch unterirdische, die nicht dem Abfall zugerechnet wird; Totholz umfasst liegendes Holz, abgestorbene Wurzeln und Stümpfe mit einem Durchmesser von mindestens 10 cm bzw. dem vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Maß (FRA 2015, Terms and definitions, FAO 2012). Die Totholzmenge in europäischen Wäldern ist ein wichtiger Indikator für die Biodiversität des Waldes. Das Volumen an stehendem (Stümpfe) und liegendem Totholz (Stämme) auf Waldflächen zählt zu den paneuropäischen Biodiversitätsindikatoren (SEBI 018) und den von der MCPFE festgelegten Indikatoren zur Bewertung des Zustands der biologischen Vielfalt von Wäldern. Das Totholzvolumen der verschiedenen Waldarten wird üblicherweise als stehendes und liegendes Totholz mit einer Mindestlänge von 2 m und einem Mindestdurchmesser von 10 cm angegeben (MCPFE, EEA[88]).

Vollständig integrierter Natura-2000-Managementplan/Waldbewirtschaftungsplan: Für die Zwecke dieses Dokuments ist darunter ein Managementplan zu verstehen, der detaillierte forstwirtschaftliche Informationen und Informationen über den Natura-2000-Kontext (Waldinventurdaten, Waldbewirtschaftungsziele, Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Erhaltungsziele usw.) sowie die geplanten forstwirtschaftlichen Vorhaben und die Natura-2000-Erhaltungsmaßnahmen enthält, die auch spezifische waldbauliche Vorhaben umfassen können. Alle Vorhaben und Maßnahmen in einem vollständig integrierten Managementplan sind mit den Erhaltungszielen des Gebiets vereinbar. Bei einem vollständig integrierten Natura-2000-Managementplan / Waldbewirtschaftungsplan handelt es sich um ein einziges Bewirtschaftungsinstrument für den Wald eines Eigentümers oder einer Gruppe von Eigentümern, der als Natura-2000-Gebiet ausgewiesen ist. Für dieses Gebiet hat er die Funktion sowohl des herkömmlichen Waldbewirtschaftungsplans als auch die des Natura-2000-Managementplans.

Wald: Wald ist eine mindestens 0,5 ha große Fläche mit Bäumen mit einer Mindesthöhe von 5 m und einem Beschirmungsgrad von mehr als 10 % oder mit Bäumen, die diese Werte *in situ* erreichen können. Nicht dazu zählen Flächen, die überwiegend landwirtschaftlich oder städtebaulich genutzt werden (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Waldbewirtschaftungsplan: Ein Bewirtschaftungsinstrument, das helfen soll, vorgegebene Ziele zu erreichen, und regelmäßig überarbeitet wird; in einem Bewirtschaftungsplan werden die geplanten Tätigkeiten für einzelne operative Einheiten (Bestände oder Abteilungen) sehr genau beschrieben; es können aber auch allgemeine Strategien und Aktivitäten festgelegt werden, mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Diese Definition umfasst auch Waldflächen in geschützten Gebieten, für die ein Bewirtschaftungsplan vorliegt (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012). Nach der Definition von Forest Europe handelt es sich bei einem Bewirtschaftungsplan um Informationen (in Form von Text, Karten, Tabellen und Grafiken), die in (regelmäßigen) Waldinventuren auf der Ebene operativer Waldeinheiten (Bestände, Abteilungen) erhoben werden, und Vorhaben, die für einzelne Bestände oder Abteilungen geplant sind, um die Managementziele zu erreichen (MCPFE 2002).

Waldbewirtschaftungsplan mit integrierten Natura-2000-Erhaltungszielen und/oder -Erhaltungsmaßnahmen: Für die Zwecke dieses Dokuments ist der Begriff definiert als ein Waldbewirtschaftungsplan, der auch Informationen über die Erhaltungsziele für das Natura-2000-Gebiet enthält, zu dem der Wald gehört, auf den sich der Plan bezieht. Alle im Plan aufgeführten Vorhaben sind mit den Erhaltungszielen vereinbar. Außerdem kann der Plan waldbauliche und andere Vorhaben beinhalten, die aktiv zu den Erhaltungszielen des Gebiets beitragen. In einem Natura-2000-Gebiet kann es neben einem Natura-2000-Managementplan einen oder mehrere Waldbewirtschaftungspläne mit integrierten Natura-2000-Erhaltungszielen geben.

[88] http://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/forest-deadwood

Waldeigentum: Waldeigentum ist im Allgemeinen mit dem Recht auf ungehinderte und ausschließliche Nutzung, Kontrolle, Übertragung oder anderweitige Nutznießung eines Waldes Verbunden. Eigentum kann durch eine Übertragung wie Verkauf, Schenkung oder Vererbung erworben werden. Waldeigentum ist das Eigentum an den Bäumen, die auf einer Grundfläche wachsen, die als Wald klassifiziert ist, unabhängig davon, ob der Eigentümer der Bäume auch Eigentümer dieser Grundfläche ist (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

Waldfläche mit Bewirtschaftungsplan: Eine Waldfläche, für die es einen langfristigen dokumentierten Bewirtschaftungsplan gibt. Bei einer Waldfläche mit Bewirtschaftungsplan kann es sich um eine Bewirtschaftungseinheit oder um zusammengefasste Bewirtschaftungseinheiten handeln (Waldblöcke, landwirtschaftliche Betriebe, Unternehmen, Wasserscheiden, Kommunen oder größere Einheiten).

Wiederaufforstung: Wiederherstellung von Wald durch Anpflanzung und/oder gezielte Aussaat auf Flächen, die als Wald klassifiziert sind. Impliziert keine Änderung der Landnutzung (FRA 2015 Terms and definitions, FAO 2012).

AKRONYME

EFFIS: *European Forest Fire Information System* (Europäisches Waldbrand-Informationssystem)

EFRE: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

EK: Europäische Kommission

ELER: Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

ESF: Europäischer Sozialfonds

EUA: Europäische Umweltagentur

FAO: Food and Agriculture Organisation of the United Nations

FRA: *Forest Resource Assessment Programme* der FAO (Waldressourcenerfassung)

FSC: *Forest Stewardship Council*

GIS: Geografisches Informationssystem

LIFE: EU-Programm für Umwelt- und Klimapolitik

MCPFE: *Ministerial Conference on the Protection of Forests in Europe* (Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa, inzwischen: Forest Europe)

NRO: Nichtregierungsorganisation

NWB: Nachhaltige Waldbewirtschaftung

PEFC: *Programme for the Endorsement of Forest Certification* (Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung)

RDP: *Rural Development Programme* (Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums)

SAF: *Society of American Foresters*

SDB: Standarddatenbogen (Format zur Übermittlung von Informationen über Natura-2000-Gebiete)

SUP: Strategische Umweltprüfung

UVP: Umweltverträglichkeitsprüfung

ANHANG 2

Liste der Waldlebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse, die die Ausweisung von besonderen Schutzgebieten und/oder strengen Schutz nach Maßgabe der FFH-Richtlinie erfordern, sowie der Vogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der Vogelschutzrichtlinie gelten

Waldlebensraumtypen und ihr Erhaltungsstatus (ES) nach biogeografischen Regionen

Legende: FV günstig; XX unbekannt; U1 ungünstig-ungeeignet; U2 ungünstig-schlecht
* Prioritärer Lebensraum

Lebensraumtyp	ES in jeder biografischen Region (2007-2012)								
	ALP	ATL	SWM	BOR	KON	MAK	MED	PAN	STE
9010 - *Westliche Taiga	U1			U2	U2				
9020 - *Alte natürliche hemiboreale Laubwälder				U2	U2				
9030 - *Natürliche Waldprimärsukzession der Landhebungsgebiete im Küstenbereich				U1					
9040 - Subalpine/subarktische nordische Wälder von *Betula pub.* ssp. *Czerepavoni*	FV			U1					
9050 - Krautreiche Fichtenwälder Fennoskandiens	U1			U2					
9060 - Nadelwälder auf oder in Verbindung mit fluvio-glazialen Esker-Moränen				U2					
9070 - Waldweiden Fennoskandiens	U2			U2	U2				
9080 - *Laubholz-Bruchwälder Fennoscandiens				U2	U2				
9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)	U1	U1		U2	U1		FV	U1	
9120 - Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme	U1	U1			FV		U2		
9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)	U1	U1		U2	U1		FV	FV	
9140 - Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und *Rumex arifolius*	U1				XX		FV		
9150 - Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald	U1	U1	U1		U1		U2	FV	
9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald	U2	U2		U2	U1		XX		
9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*	U1	U2	FV		U1			U2	
9180 - * Schlucht- und Hangmischwälder *Tilio-Acerion*	U1	U2	U1	U2	U1		U1	U1	
9190 - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*		U2		U2	U2			U1	
91A0 - Eichenwälder auf den Britischen Inseln mit *Ilex* und *Blechnum*		U2							
91AA - *Östliche Flaumeichenwälder	XX		U1		U2		U2		U1
91B0 - Thermophile Eschenwälder mit *Fraxinus angustifolia*					U2		U1		
91BA - Moesische Tannenwälder	U1				U1				
91C0 – *Kaledonische Wälder									
91CA - Waldkiefernwälder der Rhodopen und des Balkan-Gebirges	U1				U1				
91D0 - *Moorwälder	FV	U2		U1	U1	U1		U1	
91E0 - *Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *F. excelsior*	U2	U2	U1	U2	U2		U1	U1	

Lebensraumtyp	ES in jeder biografischen Region (2007-2012)								
	ALP	ATL	SWM	BOR	KON	MAK	MED	PAN	STE
91F0 - Hartholzauewälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*…	U2	U1	U1	U2	U2		U2	U1	U1
91G0 - *Pannonische Wälder mit *Q. petraea* und *Carpinus betulus*	U1		U1		U1			U1	
91H0 - *Pannonische Flaumeichen-Wälder	U2		U2		U1			U1	
91I0 - *Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder	FV		U1		U1			U2	U2
91J0 - *Eibenwälder der Britischen Inseln		U2							
91K0 - Illyrische Rotbuchenwälder (*Aremonio-Fagion*)	U1				FV			U1	
91L0 - Illyrische Eichen-Hainbuchenwälder (*Erythronio-Carpinion*)	U2				U1		U1	U1	
91M0 - Pannonisch-balkanische Zerreichen- und Traubeneichenwälder	U1		U1		U1		U1	U1	U1
91N0 - *Pannonisches Binnensanddünen-Gebüsch (*Junipero – Populetum albae)*								U2	
91P0 - Tannenwald des Heilig-Kreuz-Gebirges (*Abietetum polonicum*)					U1				
91Q0 - *Pinus sylvestris*-Wälder der Westkarpaten auf Kalk	FV								
91R0 - Waldkiefernwälder der dinarischen Dolomiten	FV				FV				
91S0 - *West-pontische Buchenwälder			U1		U1				
91T0 - Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	XX	U2		U1	U2			U2	
91U0 - Kiefernwälder der sarmatischen Steppe					U2				
91V0 - Dakische Buchenwälder (*Symphyto-Fagion*)	FV				FV				
91W0 - Moesische Buchenwälder	U1				U1				
91X0 - *Buchenwälder der Dobrudscha									U1
91Y0 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald *Galio-Carpinetum*					U1				U1
91Z0 - Moesische Silberlindenwälder	U1		U1		U1				
9210 - *Buchenwald der Apenninen mit *Taxus* und *Ilex*	FV				U1		FV		
9220 - *Buchenwald der Apenninen mit *Abies alba* und Buchenwald mit *Abies nebrodensis*	FV				FV		FV		
9230 - Galizisch-portugiesische Eichenwälder mit *Q. robur und Q. pyrenaica*		XX					XX		
9240 - Iberische Eichenwälder mit *Q. faginea* und *Q. canariensis*	XX	XX					XX		
9250 - Eichenwälder mit *Quercus trojana*							U1		
9260 - Eichenwälder mit *Castanea sativa*	U1	U1			U1		U2		
9270 - Griechische Buchenwälder mit *Abies borisii-regis*	U1				XX		FV		
9280 - Wälder mit *Quercus frainetto*							FV		
9290 - Zypressenwälder (*Acero-Cupression*)							FV		
92A0 - Galeriewald mit *Salix alba* und *Populus alba*	U1	U1	U1		U2		U2	U1	U1
92B0 - Galeriewald an temporären mediterranen Flüssen mit *Rhododendron ponticum*, *Salix* und sonstiger Vegetation							U1		
92C0 - Wälder mit *Platanus orientalis* und *Liquidambar orientalis* (*Plantanion orientalis*)	U1				U1		U1		
92D0 - Mediterrane Galeriewälder und flussbegleitende Gebüsche (*Nerio-Tamaricetea* und *Securinegion tintoriae*)			U1		U1	U1	U1		U1
9310 - Ägäische Wälder mit *Quercus brachyphylla*							FV		
9320 - Wälder mit *Olea* und *Ceratonia*						U1	U1		

Lebensraumtyp	ES in jeder biografischen Region (2007-2012)								
	ALP	ATL	SWM	BOR	KON	MAK	MED	PAN	STE
9330 - Wälder mit *Quercus suber*		U2					U1		
9340 - Wälder mit *Quercus ilex* und *Quercus rotundifolia*	U1	U1			FV		U1		
9350 - Wälder mit *Quercus macrolepis*							U2		
9360 - *Makaronesische Lorbeerwälder (*Laurus, Ocotea*)						U1			
9370 - *Palmhaine von Phoenix						U1	FV		
9380 - Wälder aus *Ilex aquifolium*		U1					U2		
9390 - *Busch- und niedrige Waldvegetation mit *Quercus alnifolia*							FV		
93A0 - Wälder mit *Quercus infectoria* (*Anagyro foetidae-Quercetum infectoriae*)							FV		
9410 - Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-*Piceatea*)	U1				U1		FV		
9420 - Alpiner Lärchen- und/oder Arvenwald	FV								
9430 - Montaner und subalpiner *Pinus uncinata*-Wald (*auf Gips- oder Kalksubstrat)	U1				FV		U2		
9510 - *Wald des Süd-Apennins mit *Abies alba*	U1						U1		
9520 - Wälder mit *Abies pinsapo*							U1		
9530 - *Sub-mediterrane Kiefernwälder mit endemischen Schwarzkiefern	U1				U1		U1		
9540 - Mediterrane Pinienwälder mit endemischen Kiefern					U2		U1		
9550 - Kanarischer endemischer Kiefernwald						FV			
9560 - *Endemische Wälder mit *Juniperus* spp.	U1	XX			U1	U1	U2		
9570 - * Wälder mit *Tetraclinis articulata*							U1		
9580 -* Mediterrane Wälder mit *Taxus baccata*		U1					U2		
9590 - **Cedrus brevifolia*-Wälder (*Cedrosetum brevifoliae*)							FV		
95A0 - Oro-mediterrane Kiefernwälder der Hochlagen	U1						U1		
6310 - Dehesas mit immergrünen Eichenarten							U2		
6530 - *Wiesen mit Gehölzen in Fennoskandien				U2	U2				
2180 Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region		U1	U1	U2	U1				
2270 *Dünenwälder von *Pinus pinea* und/oder *Pinus pinaster*				U2	FV		U1		

Liste mit dem Wald verbundener Arten aus Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie[89]

* : Prioritäre Arten

Säugetiere

Barbastella barbastellus (II, IV)
**Bison bonasus (II, IV)*
**Canis lupus (II, IV)*
Capra aegagrus (II, IV)

[89] Die Liste enthält eine Auswahl der wichtigsten mit dem Wald verbundenen Arten auf der Grundlage der EU 2010 Biodiversity Baseline – Anhang III (Allocation of species for each ecosystem). Aber auch andere Arten sind in manchen Regionen oder als Teil ihres Lebensraums auf Wald angewiesen.

Castor fiber (II, IV)
**Cervus elaphus corsicanus (II, IV)*
Dryomys nitedula (IV)
Felis silvestris (IV)
**Gulo gulo (II)*
Lynx lynx (II, IV)
**Lynx pardinus (II, IV)*
Microtus tatricus (II, IV)
Muscardinus avellanarius (IV)
Myotis bechsteinii (II, IV)
Myotis bradtii (IV)
Myotis capaccinii (II, IV)
Myotis daubentonii (IV)
Myotis myotis (II, IV)
Myotis nattereri (IV)
Nyctalus azoreum (IV)
Nyctalus lasiopterus (IV)
Nyctalus leisleri (IV)
Nyctalus noctula (IV)
Ovis gmelini musimon (II, IV)
Pipistrellus maderensis (IV)
Pipistrellus nathusii (IV)
Pipistrellus pipistrellus (IV)
Pipistrellus pygmaeus (IV)
Plecotus auritus (IV)
Plecotus teneriffae (IV)
**Pteromys volans (II, IV)*
Rhinolophus blasii (II, IV)
Rhinolophus euryale (II, IV)
Rhinolophus ferrumequinum (II, IV)
Rhinolophus mehelyi (II, IV)
Rousettus aegyptiacus (II, IV)
**Ursus arctos (II, IV)*
Sciurus anomalus (IV)
Sicista betulina (IV)
Tadarida teniotis (IV)
Vespertilio murinus (IV)

Amphibien

Alytes cisternasii (IV)
Alytes obstetricans (IV)
Bombina bombina (II, IV)
Bombina variegata (II, IV)
Bufo calamita (IV)
Discoglossus montalentii (II, IV)
Discoglossus sardus (II, IV)
Pelobates cultripes (IV)
Rana arvalis (IV)
Raba dalmatina (IV)
Rana graeca (IV)
Rana latastei (II, IV)
Rana lessonae (IV)
Salamandra atra (IV)
Salamandra lanzai (IV)
Salamandrina terdigitata (II; IV)
Triturus carnifex (II, IV)
Triturus cristatus (II, IV)
Triturus dobrogicus (II)
Triturus italicus (IV)

Triturus karelinii (IV)
Triturus marmoratus (IV)
Triturus montandoni (II, IV)
Triturus vulgaris ampelensis (II, IV)

Reptilien

Algyroides fitzingeri (IV)
Algyroides marchi (IV)
Algyroides moreoticus (IV)
Algyroides nigropunctatus (IV)
Chalcides sexlineatus (IV)
Chalcides viridianus (IV)
Chamaeleo chamaeleon (IV)
Elaphe longissima (IV)
Lacerta danfordi (IV)
Lacerta vivipara pannonica (IV)

Wirbellose

Agathidium pulchellum (II, IV)
Anthrenochernes stellae (II, IV)
Apatura metis (IV)
Aradus angularis (II)
Arytrura musculus (II, IV)
Boros schneideri (II)
Buprestis splendens (II, IV)
**Callimorpha quadripunctaria (II)*
Carabus hampei (II, IV)
**Carabus menetriesi pacholei (II, IV)*
**Carabus olympiae (II, IV)*
Carabus variolosus nodolosus (II, IV)
Carabus zawadszkii (II, IV)
Cerambyx cerdo (II, IV)
Chilostoma banaticum (II, IV)
Corticaria planula (II)
Cucujus cinnaberinus (II, IV)
Dioszeghyana schmidtii (II, IV)
Discus guerinianus (II, IV)
Erannis ankeraria (II, IV)
Fabriciana elisa (IV)
Geomalacus maculosus (II, IV)
Graellsia isabellae (II)
Hesperia comma catena (II)
Hygromia kovacsi (II, IV)
Hypodryas maturna (II, IV)
Leptidea morsei (II, IV)
Limoniscus violaceus (II)
Lucanus cervus (II)
Mesosa myops (II)
Morimus funereus (II)
**Nymphalis vaualbum (II, IV)*
Odontopodisma rubripes (II, IV)
**Osmoderma eremita (II, IV)*
Oxyporus mannerheimii (II)
Pholidoptera transsylvanica (II, IV)
**Phryganophilus ruficollis (II, IV)*
Propomacrus cypriacus (II, IV)
**Pseudogaurotina excellens (II, IV)*

Pytho kolwensis (II, IV)
Rhysodes sulcatus (II)
**Rosalia alpina (II, IV)*
Stephanopachys linearis (II)
Stephanopachys substriatus (II)
Xestia borealis (II)
Xestia brunneopicta (II)
Xyletinus tremulicola (II)
**Xylomoia strix (II, IV)*

Pflanzen

**Abies nebrodensis (II)*
Adenophora lilifolia (II)
**Arabis kennedyae (II)*
Armeria neglecta (II)
**Asphodelus bento-rainhae (II)*
Bryhnia novae-angliae (II)
Buxbaumia viridis (II)
Calamagrostis chalybaea (II)
Calypso bulbosa (II)
**Centaurea attica* ssp*. megarensis (II)*
**Cephalanthera cucullata (II)*
Cephalozia macounii (II)
**Chionodoxa lochiae (II)*
Cinna latifolia (II)
Culcita macrocarpa (II)
**Cyclamen fatrense (II)*
Cynodontium suecicum (II)
Cypripedium calceolus (II)
Dichelyma capillaceum (II)
Dicranum viride (II)
Diplazium sibiricum (II)
Distichophyllum carinatum (II)
Dracaena draco (IV)
**Dryopteris corleyi (II)*
Herzogiella turfacea (II)
Hymenostemma pseudanthemis (II)
**Laserpitium longiradium (II)*
Mandragora officinarum (IV)
Moehringia lateriflora (II)
Odontites granatensis (II)
Orthotrichum rogeri (II)
Paeonia clusii ssp. rhodia (II)
Paeonia officinalis ssp. banatica (II)
Plagiomnium drummondii (II)
Pulsatilla vulgaris ssp. gotlandica (II)
**Pyrus magyarica (II)*
Ranunculus kykkoensis (II)
Ranunculus lapponicus (II)
Rhododendron luteum (II)
**Scilla morrisii (II)*
Semele maderensis (II)
Senecio jacobea ssp*. gotlandicus (II)*
Senecio lagascanus ssp. lusitanicus (IV)
**Seseli intricatum (II)*
Syringa josikaea (II)
Veronica micrantha (II)

Liste der mit Wäldern und Waldweiden assoziierten Vogelarten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Accipiter brevipes
Aegolius funereus
Aegypius monachus
Aquila adalberti
Aquila chrysaetos
Aquila clanga
Aquila heliaca
Aquila pomarina
Ardea purpurea
Ardeola ralloides
Bonasa bonasia
Bubo bubo
Caprimulgus europaeus
Caprimulgus ruficollis
Ciconia colonia
Ciconia nigra
Circaetus gallicus
Columba bollii
Columba junoniae
Columba palumbus azoricus
Columba trocaz
Coracias garrulus
Dendrocopos leucotos
Dendrocopos medius
Dendrocopos syriacus
Dryocopus martius
Elanus caeruleus
FaIco tinnunculus
Falco biarmicus
Falco eleonorae
Falco peregrinus
Falco vespertinus
Ficedula albicollis
Ficedula parva
Ficedula semitorquata
Fringilla coelebs
Fringilla teydea
Glauddium passerinum
Grus grus
Haliaeetus albicilla
Hieraaetus fasciatus
Hieraaetus pennatus
Hippolais olivetorum
Lanius collurio
Loxia scotica
Lullula arborea
Milvus migrans
Milvus milvus
Oenanthe leucura
Pandion haliaetus
Pernis apivorus
Picoides tridactylus
Picus canus
Platalea leucorodia
Plegadis falcinellus

Sitta krueperi
Sitta whiteheadi
Sylvia rueppelli
Sylvia sarda
Sylvia undata
Tetrao tetrix
Tetrao urogallus
Tringa glareola

Erstellt von: Tucker & Evans, 1997. Habitats for Birds in Europe. BirdLife International
Informationen über diese Vogelarten finden Sie unter:
http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/wildbirds/threatened/

ANHANG 3: Die größten Belastungen und Bedrohungen für Wälder in der EU[90]

Es folgt ein kurzer Überblick über die Bedrohungen und Belastungen, denen Wälder in Natura-2000-Gebieten ausgesetzt sind oder in Zukunft ausgesetzt sein können. Betroffen sind viele Waldarten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Natura-2000-Gebieten.

Die Liste der Bedrohungen für Waldlebensräume und Arten ist lang. Manches weist darauf hin, dass viele natürliche Bedrohungen und durch den Menschen verursachte Belastungen in Zukunft schwerwiegender und häufiger sein werden als in der Vergangenheit. Deshalb sollten vorausschauende Planungen gefördert werden. Zu den natürlichen Bedrohungen gehören spezifische Umweltfaktoren und Wirkungszusammenhänge wie Sturmschäden und Dürre, in deren Folge sich Krankheiten und Schadinsekten (z. B. der Borkenkäfer) leichter ausbreiten können (FOREST EUROPE, 2011).

Die größten natürlichen Bedrohungen für die europäischen Wälder und für Natura-2000-Waldgebiete sind Dürre, Waldbrände, Stürme, Insektenbefall, Krankheiten, invasive gebietsfremde Arten und Temperaturanstiege. Die größten vom Menschen verursachten Belastungen sind Entwaldung, Fragmentierung von Wäldern (innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten), Lebensraumverlust, veränderte Lebensraumqualität von Wäldern, veränderte Landnutzung und Landbedeckung, Umweltverschmutzung und Vereinheitlichung von Waldbeständen (Hanski 2006, http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC1299308/). Dieser Anhang enthält eine kurze Zusammenfassung der Literatur zur gegenwärtigen Situation.

Natürliche Bedrohungen/Störungen

Dürre: Durch veränderte Winterniederschläge im Zeitraum 1902 und 2010 ist die Mittelmeerregion trockener geworden. Es gibt Anzeichen für eine Häufung von Dürreperioden etwa ab 1970 (Hoerling et al., 2011).

Waldbrände: Jedes Jahr fallen in den fünf südlichen Mitgliedstaaten der EU etwa 400 000 ha den Flammen zum Opfer (etwa 85 % der gesamten verbrannten Fläche in der EU). Ein (steigender oder rückläufiger) Trend im Umfang der verbrannten Flächen in diesen Ländern zwischen 1980 und 2012 ist nicht auszumachen. Nachdem die Zahl der Brände in den 1990er Jahren zugenommen hatte, was aber teilweise auf verbesserte Meldeverfahren zurückzuführen war, ist sie etwa ein Jahrzehnt lang stabil geblieben, bis im vergangenen Jahrzehnt ein Rückgang zu verzeichnen war (Europäische Kommission, 2013). In den Natura-2000-Gebieten werden jedes Jahr etwa 80 000 ha durch Feuer vernichtet. Brandstatistiken des Europäischen Waldbrandinformationssystems EFFIS zufolge sind zwischen 2000 und 2012 in Natura-2000-Gebieten 1 044 917 ha Fläche verbrannt; dies entspricht 3,28 % der gesamten Natura-2000-Fläche in den betroffenen Mitgliedstaaten (San-Miguel-Ayanz et al., 2012). In manchen Waldlebensräumen ist Feuer ein natürlicher Prozess, der sich sogar positiv auf die biologische Vielfalt auswirken kann.

Stürme sind eine ernste Bedrohung für europäische Wälder, die Schäden und Beeinträchtigungen der Waldlebensräume, der Landschaftsqualität und der Walddienstleistungen verursachen. Seit 1950 haben mehr als 130 Stürme in europäischen Wäldern schwere Schäden verursacht, durchschnittlich zwei schwere Stürme pro Jahr (Gardiner et al., 2010). Im Zeitraum 1990-2005 hatten die Mitgliedstaaten in 1,7 % der Wälder, auf insgesamt etwa 2,5 Mio. ha Wald, Sturmschäden zu verzeichnen (FOREST

[90] Diese Ausführungen basieren auf verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen über Bedrohungen der europäischen Landschaften und teilweise auch auf Studien, soweit verfügbar, die sich gezielt mit den Bedrohungen in Natura-2000-Gebieten befassen.

EUROPE, 2011). Ein (steigender oder rückläufiger) Trend der sturmbedingten Verluste (nach Bereinigung um gesellschaftliche Faktoren) ist jedoch nicht zu erkennen. Vielmehr bestätigen die Zahlen einen Anstieg der (nominalen) Verluste durch gesellschaftliche Faktoren (Barredo, 2010) und einen Zuwachs der Waldbestände (Gardiner et al., 2010). Andererseits können Stürme aber auch bessere Voraussetzungen für die biologische Vielfalt schaffen, da beispielsweise mehr Totholz in den Wäldern anfällt..

Schadinsekten und Krankheiten: Insektenbefall und Krankheitserreger verursachen erhebliche Schäden in den europäischen Wäldern. Die Gesundheit und die Vitalität des Ökosystems Wald wird geschwächt und die Bereitstellung von Walddienstleistungen eingeschränkt. Im Zeitraum 1990 bis 2005 wurden 2,8 % der Wälder in der EU, insgesamt etwa 4,4 Mio. ha, auf diese Weise geschädigt. Am stärksten betroffen war der Südwesten Europas, wo 13,4 % (1,7 Mio. ha) Waldfläche betroffen waren (FOREST EUROPE, 2011). Eine unangepasste Bewirtschaftung, z. B. die Aufforstung mit für den Standort ungeeigneten Arten, oder zu hohe Bestandsdichten können die Ausbreitung von Schadinsekten und Krankheiten begünstigen.

Invasive gebietsfremde Arten: Invasive gebietsfremde Arten (*Invasive Alien Species*, IAS) stellen eine große Bedrohung für Natura-Waldgebiete und ihre biologische Vielfalt dar. Infolge der Globalisierung (Zunahme von internationalem Handel, Reiseverkehr, Tourismus und Gütertransport) und globaler Umweltveränderungen hat sich die Ausbreitung invasiver Arten in Europa beschleunigt. Invasive gebietsfremde Arten sind Pflanzen, Tiere, Pilze und Mikroorganismen, die, wenn sie außerhalb ihres natürlichen Lebensraums eingeführt und/oder verbreitet werden, eine Gefahr für die biologische Vielfalt darstellen oder andere negative Auswirkungen auf Ökosysteme haben. In der Liste der gefährlichsten IAS sind 163 Arten aufgeführt, die Ökosysteme in Europa bedrohen. Dieser Indikator ist zwar mit Einschränkungen behaftet; er macht aber deutlich, dass seit 1950 pro Jahr mehr als eine der auf dieser Liste stehenden Arten in Europa heimisch geworden ist (EEA, 2012a).

Temperaturanstieg und Klimawandel: Zwischen der vorindustriellen Zeit und dem Zeitraum 2003-2012 sind die Temperaturen in Europa um 1,3 °C gestiegen. Auf der Iberischen Halbinsel, in Mittel- und Nordosteuropa und in Gebirgsregionen war in den vergangenen 50 Jahren eine beträchtliche Erwärmung zu beobachten. In den letzten drei Jahrzehnten war in Skandinavien vor allem im Winter und auf der Iberischen Halbinsel vor allem im Sommer die stärkste Erwärmung festzustellen (Haylock et al., 2008; Morice et al., 2012).

Durch den Menschen verursachte Belastungen

Entwaldung und Lebensraumverlust: Entwaldung ist die Hauptursache für den Verlust und den Rückgang von Waldlebensräumen. Der Verlust an Lebensraum gilt allgemein als Hauptursache für den Rückgang der biologischen Vielfalt weltweit. Um ihre Population zu erhalten, brauchen die Arten ein bestimmtes Mindestgebiet. Wenn dieses Gebiet immer kleiner wird, verschwindet auch die Art usw.

Fragmentierung von Wäldern, fehlende Konnektivität, Umwandlung der Landnutzung und Landbedeckung: Zwar nimmt die Waldfläche in den EU-Mitgliedstaaten kontinuierlich um 0,4 % pro Jahr zu, was einem Zuwachs um 11 Mio. ha zwischen 1990 und 2010 entspricht (FOREST EUROPE, 2011), doch die Fragmentierung und fehlende Konnektivität sind nach wie vor Probleme, die in der gesamten EU thematisiert werden müssen. Die Fragmentierung wirkt sich auf ökologische Prozesse aus und reduziert die Fähigkeit der Wälder, Ökosystemleistungen wie Bereitstellung von Lebensraum (Genfluss, Ausbreitung von Tierarten), Bestäubung, Störungsregulierung (z. B. Verbreitung von Schadinsekten) und Klimaregulierung zu erbringen. Die Fragmentierung von Wäldern (innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten) ist ein lokaler Prozess, der durch menschliche Tätigkeiten wie

Abholzung für den Straßenbau, Bebauung oder intensive Landwirtschaft sowie durch Waldbrände verursacht wird. Landschaften mit geringer Konnektivität der Waldflächen machen 70 % des europäischen Territoriums aus (Estreguil et al., 2012; Estreguil et al., 2013). 40 % der europäischen Waldflächen befinden sich im Abstand von 100 m voneinander und sind damit potenziell weniger für Arten geeignet, die das Waldinnere als Lebensraum bevorzugen. Waldränder grenzen meist an intensiv genutzte Flächen. 40 % der Wälder befinden sich einer Mosaiklandschaft von einem Quadratkilometer zusammen mit anderen natürlichen/halbnatürlichen, landwirtschaftlich genutzten und künstlichen Flächen. Die Kontinuität von Waldlebensräumen, aber auch die räumliche und funktionale Konnektivität zwischen natürlich geschützten und ungeschützten Flächen sind wichtig für die Kohärenz von Natura-2000-Waldflächen. Über Landschaften mit einem Zuwachs an Waldfläche wird berichtet, dass neue Waldflächen nicht zwangsläufig die Konnektivität fördern. Daran wird deutlich, dass Landschaftsplanung mit einer Waldbewirtschaftung einhergehen muss, die (Wieder-)Aufforstungsmaßnahmen vorsieht (Estreguil et al., 2012; Estreguil et al., 2013).

Schadstoffe: Luftschadstoffe wie Stickstoff, Schwefeldioxid, Schwermetalle und Ozon können, wenn sie kritische Belastungswerte übersteigen, direkte und indirekte nachteilige Auswirkungen auf die Gesundheit der Wälder haben. FOREST EUROPE (2011) zufolge ist der höchste Sulfateintrag derzeit in Mitteleuropa und einigen Bereichen der Mittelmeerregion festzustellen. Die höchste atmosphärische Stickstoffdeposition ist in Mitteleuropa zwischen Norditalien und Dänemark und in Bereichen Spaniens und Rumäniens zu beobachten. Die Kalziumdeposition ist in Mitteleuropa und im Mittelmeerraum am höchsten.

Nicht nachhaltige Wald- und Landbewirtschaftung: Nicht nachhaltige Praktiken der Waldbewirtschaftung (und der Landbewirtschaftung) gelten als ernste Belastung. Die größten Probleme bereiten das übermäßige Entfernen von Totholz, die Verschlechterung der Waldstruktur (z. B. selektives Entfernen einer bestimmten Baumart oder von Bäumen einer bestimmten Alterstufe), die Aufgabe von Waldweiden, veränderte Anbaumethoden und der unangepasste Düngemittel- und Pestizideinsatz (EEA, 2010).

Vereinheitlichung von Waldbeständen: Die selektive Entfernung bestimmter Strukturelemente (Baumarten, Bäume einer bestimmten Alterstufe usw.); Wälder mit einheitlicher Altersstruktur und Monokulturen bieten spezialisierten Waldarten keine Lebensraumqualität.

Karte 2 Veränderung der Waldkonnektivität in der EU 1990-2000

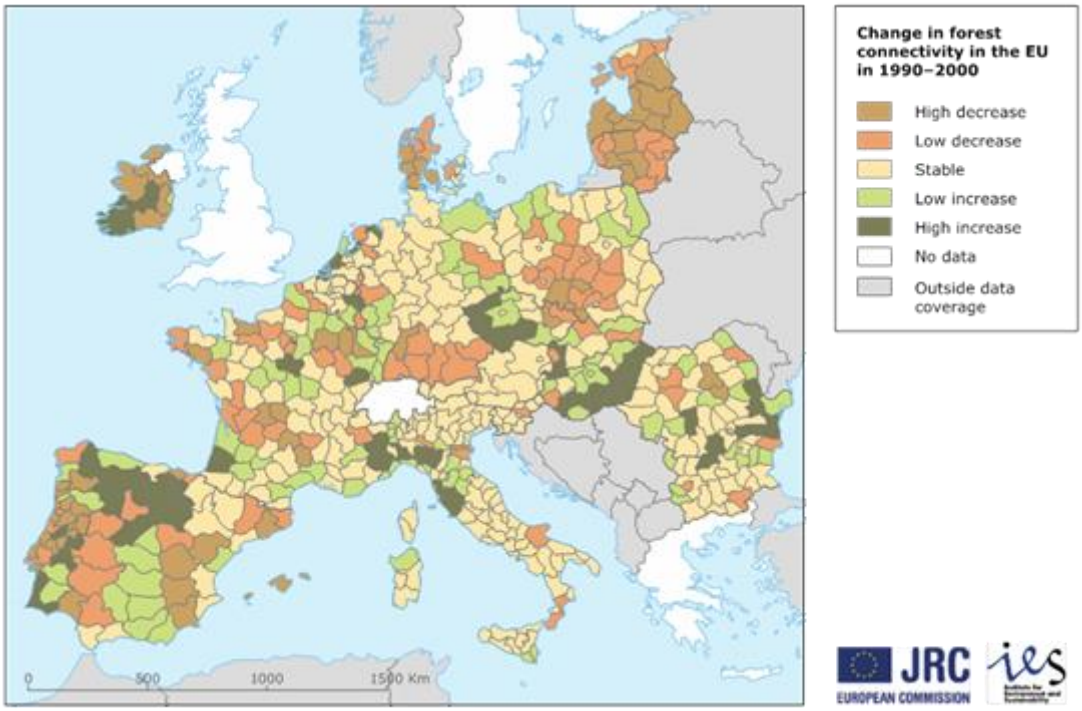

Anmerkung: Daten von Corine Land Cover (CLC) für die Jahre 1990 und 2000; Daten auf der Ebene der Regionen (Nuts 2/3) aggregiert.
Quelle: Estreguil and Mouton, 2009; Saura et al., 2010.

Legende:	
High decrease	Starker Rückgang
Low decrease	Schwacher Rückgang
Stable	Stabil
Low increase	Geringe Zunahme
High increase	Hohe Zunahme
No data	Keine Daten
Outside data coverage	Nicht erfasste Gebiete

Literaturverzeichnis (Die größten Belastungen und Bedrohungen der Wälder in der EU)

Barredo, J. I. 2010. No upward trend in normalised windstorm losses in Europe: 1970-2008, Nat. Hazard Earth Sys., 10, 97-104.

Barredo, J. I., Strona, G., de Rigo, D., Caudullo, G., Stancanelli, G., and San-Miguel-Ayanz, J. 2014. Assessing the potential distribution of insect pests under current and future climatic conditions in European forests, Proceedings of the Joint EFSA-EPPO Workshop on Data collection and information sharing in plant health Parma, Italy, 1-3 April 2014.

EEA 2012a. Invasive alien species indicators in Europe - A review of streamlining European biodiversity (SEBI) Indicator 10, European Environment Agency (EEA), Luxembourg.

EEA. 2012b. The impacts of invasive alien species in Europe, European Environment Agency (EEA), Luxembourg.

Estreguil, C., Caudullo, G., de Rigo, D., and San Miguel, J.: Forest Landscape in Europe. 2012. Pattern, Fragmentation and Connectivity - Executive report, Publications office of the European Union, Report EUR 25717 EN, Luxembourg.

Estreguil, C., Caudullo, G., and San Miguel, J. 2013. Connectivity of Natura 2000 Forest Sites - Executive report, Publications office of the European Union, Report EUR 26087 EN, Luxembourg.

European Commission. 2013. Forest Fires in Europe, Middle East and North Africa 2012, European Commission - Joint Research Centre and Directorate-General Environment, EUR 26048 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

European Commission. 2014. Climate Impacts in Europe - The JRC PESETA II Project, European Commission - Joint Research Centre, JRC Scientific and Policy Reports, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

Feser, F., Barcikowska, M., Krueger, O., Schenk, F., Weisse, R., and Xia, L.: Storminess over the North Atlantic and Northwestern Europe - A Review, Quarterly Journal of the Royal Meteorological Society, in press, 2014.

FOREST EUROPE - UNECE - FAO. 2011. State of Europe's Forests 2011 - Status and Trends in Sustainable Forest Management in Europe., FOREST EUROPE, UNECE and FAO, Oslo.

Gardiner, B., Blennow, K., Carnus, J.-M., Fleischer, P., Ingemarson, F., Landmann, G., Lindner, M., Marzano, M., Nicoll, B., Orazio, C., Peyron, J.-L., Reviron, M.-P., Schelhaas, M.-J., Schuck, A., Spielmann, M., and Usbeck, T. 2010. Destructive Storms in European Forests: Past and Forthcoming Impacts, European Forest Institute, Atlantic European Regional Office - EFIATLANTIC, Final report to European Commission - DG Environment.

Haylock, M. R., Hofstra, N., Klein Tank, A. M. G., Klok, E. J., Jones, P. D., and New, M. 2008. A European daily high-resolution gridded data set of surface temperature and precipitation for 1950–2006, Journal of Geophysical Research: Atmospheres, 113, D20119.

Hoerling, M., Eischeid, J., Perlwitz, J., Quan, X., Zhang, T., and Pegion, P. 2011. On the Increased Frequency of Mediterranean Drought, J. Climate, 25, 2146-2161.

Morice, C. P., Kennedy, J. J., Rayner, N. A., and Jones, P. D. 2012. Quantifying uncertainties in global and regional temperature change using an ensemble of observational estimates: The HadCRUT4 data set, Journal of Geophysical Research: Atmospheres, 117, D08101.

Netherer, S., and Schopf, A. 2010. Potential effects of climate change on insect herbivores in European forests - General aspects and the pine processionary moth as specific example, Forest Ecology and Management, 259, 831-838.

San-Miguel-Ayanz, J., Durrant, T., Boca, R., and Camia, A. 2012. Forest Fire Damage in Natura 2000 sites 2000-2012 - Executive report, European Commission - Joint Research Centre, EUR 25718 EN, Publications Office of the European Union, Luxembourg.

Vautard, R., Gobiet, A., Sobolowski, S., Kjellström, E., Stegehuis, A., Watkiss, P., Mendlik, T., Landgren, O., Nikulin, G., Teichmann, C., and Jacob, D. 2014. The European climate under a 2 °C global warming, Environmental Research Letters, 9, 034006.

KH-01-15-465-DE-C

doi:10.2779/691346
ISBN 978-92-79-52784-5

Amt für Veröffentlichungen